



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Freistaat Bayern

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)





Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

der Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,

(nachfolgend: der „Freistaat“ genannt),

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag als Verwaltungsabkommen.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und der Freistaat verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Freistaat soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen. Der Freistaat Bayern wird im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung unterstützen.

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Freistaat sichergestellt. Der Freistaat wird in den Jahren 2019–2020 die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Der Freistaat hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkataloges sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Freistaats oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Freistaats für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch den Freistaat nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Der Freistaat kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Der Freistaat verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Der Freistaat verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Der Freistaat verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem der Freistaat den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Der Freistaat verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt er dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und der Freistaat sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Freistaat, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Freistaats zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch den Freistaat vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich der Freistaat verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Bayerischen Landtag zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Bayern

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

München, den 23.09.2019

München, den 23.9.2019



Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Kerstin Schreyer
Staatsministerin für Familie, Arbeit
und Soziales des Freistaats Bayern

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z. B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.
- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelbender <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitäräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenanlagen (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: <http://www.gbe->

[bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709](http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709)

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädago- gisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

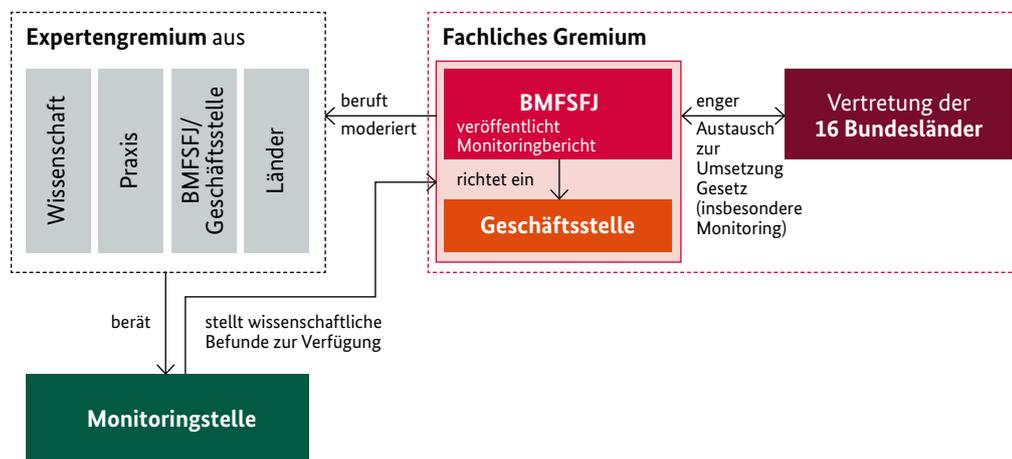
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

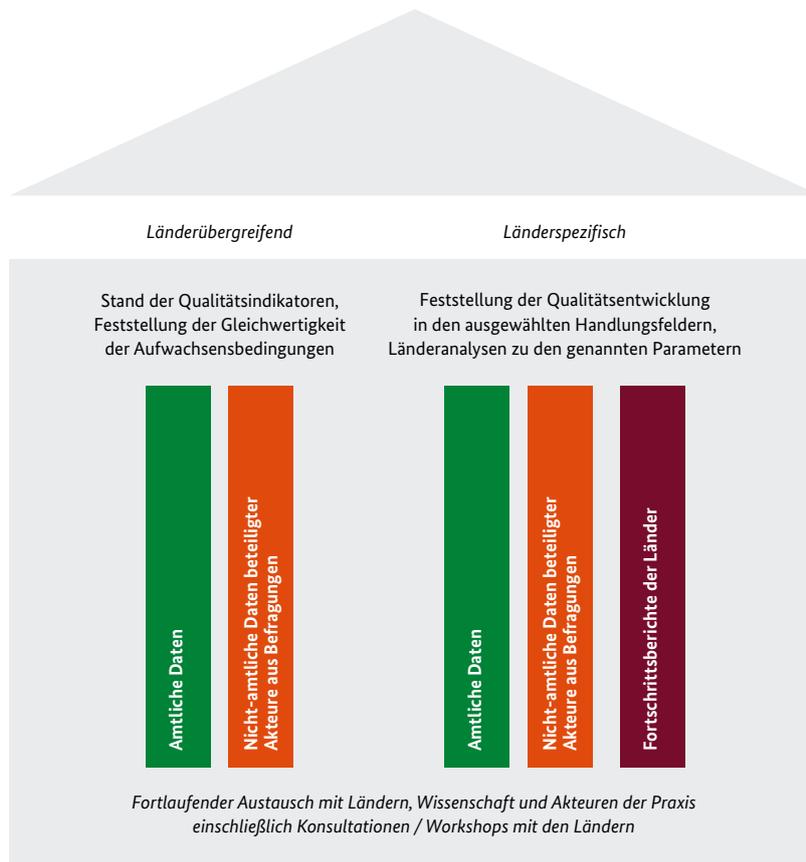
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Bayern vom 23. September 2019 wurde gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 2 Absatz 3 des Vertrags zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2020 angepasst.

Begründung des Anpassungsbedarfs

Der Freistaat Bayern hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis zum 31. Dezember 2020 zu beschränken (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG), Gebrauch gemacht. Daher wird das Handlungs- und Finanzierungskonzept gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Vertrags für die Jahre 2021 und 2022 angepasst.

Darüber hinaus konnten nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt werden. Dies begründete sich durch die Verzögerungen im Zuge der Vertragsabwicklungen und in der Folge der Bereitstellung der Bundesmittel Ende des Jahres 2019. Diese Mittel in Höhe von 29,2 Mio. Euro sollen in das Folgejahr 2020 übertragen werden, sodass eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorgenommen wird.

Das angepasste Handlungskonzept enthält die Fortschreibung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 4 und 8 und der Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie zwei weitere Maßnahmen in den Handlungsfeldern 9 und 10, die ab 2021 umgesetzt werden sollen. Alle fünf Maßnahmen sollen auch in 2022 fortgeführt werden, das angepasste Handlungskonzept enthält entsprechende Angaben zur geplanten Umsetzung in 2022. Aufgrund der Besonderheit, dass für das Kalenderjahr 2021 ein Ein-Jahres-Haushalt durch den Bayerischen Landtag verabschiedet wird, können zur Verteilung der Mittel auf die konkreten Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nur Angaben für das Jahr 2021 gemacht werden. Angaben zur Mittelverteilung auf die konkreten Maßnahmen für das Jahr 2022 stehen unter Vorbehalt der Verabschiedung des Haushalts für 2022 und können erst im Anschluss an diesen gemacht werden. Im Finanzierungskonzept werden die erforderlichen Angaben für das Jahr 2022 im Zuge einer Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts ergänzt, sobald dies möglich ist.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Bayern vom 23. September 2019, in der geänderten Fassung vom 1. Januar 2020, wurde gemäß § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angepasst.

Begründung des Anpassungsbedarfs

Der Freistaat Bayern macht von der Möglichkeit zur Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes Gebrauch, um die finanzielle Planung für das Jahr 2022 zu ergänzen sowie um durch Verschiebung bislang nicht verausgabter Mittel eine neue Maßnahme in Handlungsfeld 5 zu ermöglichen. Die Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt zum 1. Januar 2021. Pandemiebedingt hat der Bayerische Landtag für das Kalenderjahr 2021 einen Ein-Jahres-Haushalt verabschiedet. Entsprechendes ist für das Kalenderjahr 2022 beabsichtigt. Es können somit nur konkrete Angaben zum verabschiedeten Haushaltsjahr 2021 gemacht werden. Für das Haushaltsjahr 2022 können unter Berücksichtigung der Ausgaben in 2021 vorläufig nur Plangrößen genannt werden. Diese stehen unter Vorbehalt der Verabschiedung des Haushalts durch den Bayerischen Landtag.

Nachdem pandemiebedingt die für 2020 planmäßig vorgesehenen Mittel nicht vollständig verausgabt werden konnten, wurden diese in das Folgejahr 2021 übertragen und zur Verstärkung des Handlungsfeldes 4 eingesetzt.

Es zeichnet sich ab, dass sich trotz des erzielten Nachholeffektes nach Abrechnung des Kalenderjahres 2021 ein Übertrag auch für das Jahr 2022 errechnet. Um die für die Maßnahmen nach § 2 Satz 1 KiQuTG vorgesehenen Mittel bis Ende 2022 in voller Höhe zu binden, wird in 2022 ein weiteres Handlungsfeld eröffnet. Im Rahmen des Handlungsfeldes 5 ist beabsichtigt, Maßnahmen zur räumlichen/gestalterischen Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen zu fördern. Damit sollen die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der Themen Digitalisierung, Inklusion, Gesundheitsschutz und -förderung, nachhaltig verbessert werden.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Bayern

vom 23. September 2019

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Zuständig für den Ausbau der Kinderbetreuung in Bayern sind die Kommunen. Die Zuständigkeit für die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen liegt bei den Gemeinden, die Zuständigkeit für die Kindertagespflege liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte). Der Freistaat unterstützt die Kommunen durch gesetzliche Leistungen und weitere Sonderprogramme.

In Bayern werden derzeit rund 569.000 Kinder in 9.579 staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen betreut (Datenstand: 31. Dezember 2018). Diese teilen sich wie folgt auf:

Krippen	1.475 Einrichtungen	37.693 Kinder
Kindergärten	5.059 Einrichtungen	301.928 Kinder
Kinderhorte	916 Einrichtungen	52.304 Kinder
Netze für Kinder	67 Einrichtungen	1.436 Kinder
Häuser für Kinder	2.062 Einrichtungen	159.851 Kinder

Quelle: Eigene Statistik/Auswertung KiBiG.web

Hinzu kommen mit Stand 31. Dezember 2018 insgesamt 12.962 Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.

Die Betreuungsquoten lauten in den verschiedenen Altersgruppen bis zur Einschulung wie folgt:

Kinder von 0 bis unter 3 Jahren	31,8 % (Stichtag 31.12.2018, eigene Statistik)
Kinder von 1 bis unter 3 Jahren	46,3 % (Stichtag 31.12.2018, eigene Statistik)
Kinder von 3 bis unter 6 Jahren*	93,4 % (Stichtag 1.3.2018, Bundesstatistik)
Letztes Kindergartenjahr	99 % (Stichtag 31.12.2018, eigene Statistik)

** Nicht eingerechnet sind Kinder mit besonderem Förderbedarf, die ausschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen oder Heilpädagogische Tagesstätten besuchen.*

Die Bedarfe steigen kontinuierlich weiter an.

Die staatliche Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen und die staatliche Förderung der Tagespflege richten sich nach dem im Jahr 2005 in Kraft getretenen Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Der Freistaat Bayern gewährt die Betriebskostenförderung an die für die Kindertagesbetreuung zuständigen Kommunen. Bei Kindertageseinrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft leiten die Gemeinden die Gelder gemeinsam mit einem kommunalen Förderanteil, dessen Mindestumfang gesetzlich vorgegeben ist, an die Träger der Einrichtungen weiter.

Mit dem BayKiBiG wurde die staatliche Förderung der Kindertagesbetreuung auf die kindbezogene Förderung umgestellt. Diese ermöglicht eine exakte Steuerung der Fördermittel entsprechend dem örtlichen Bedarf, indem sich die Förderhöhe am Aufwand für die Betreuung der jeweils geförderten Kinder orientiert. Die Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG errechnet sich für jedes in einer nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung oder Tagespflege betreute Kind als Produkt aus einem jährlich vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) festgesetzten Basiswert, dem Gewichtungsfaktor und dem Buchungszeitfaktor.

Der Basiswert ist dabei der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes. Er wird jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben. Die Steigerung orientiert sich an der Entwicklung der Tarifgehälter des pädagogischen Personals gemäß den Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betriebskostenförderung den steigenden Kosten gerecht wird und keine schleichende Entwertung eintritt.

Über den Gewichtungsfaktor wird dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand Rechnung getragen. Der Gewichtungsfaktor unterscheidet sich für Kindertageseinrichtungen nach dem Alter des Kindes (2,0 bis drei Jahre, 1,0 bis zur Einschulung, 1,2 für Schulkinder) und nach besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf (4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind). Für Kinder in Tagespflege gilt nach dem BayKiBiG einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3.

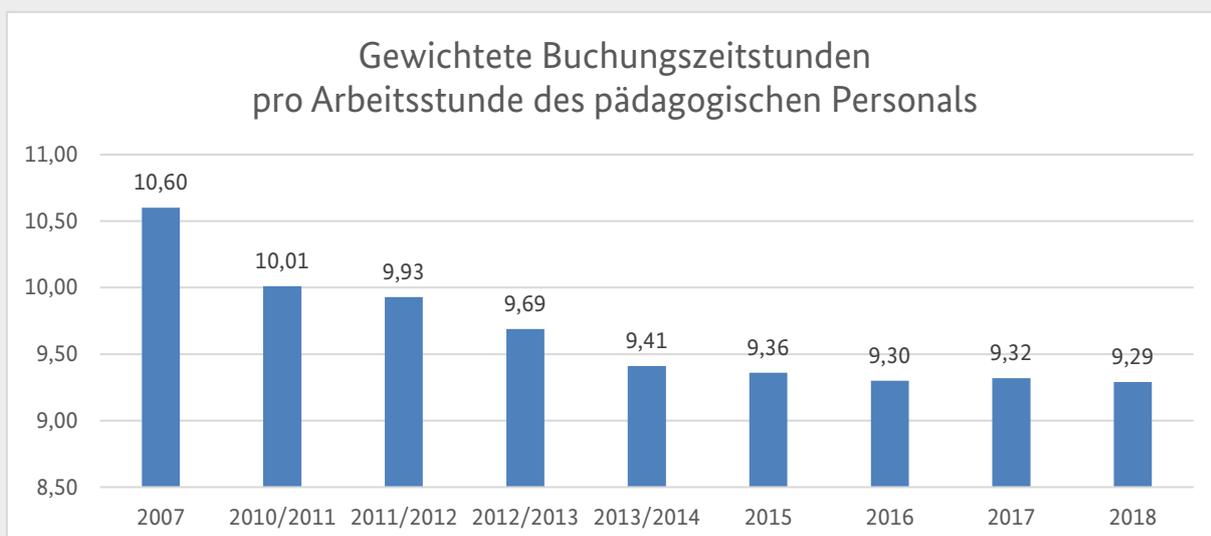
Der Buchungszeitfaktor erhöht sich entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten, sodass die kindbezogene Förderung mit den Betreuungszeiten der Kinder ansteigt.

Zur Absicherung des Einsatzes von ausreichend pädagogischem Personal gilt für Kindertageseinrichtungen ein Mindestanstellungsschlüssel, dessen Einhaltung Voraussetzung für die gesetzliche Betriebskostenförderung ist. Durch den Mindestanstellungsschlüssel werden die Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder zu den Arbeitsstunden des pädagogischen Personals in Relation gesetzt. Die Buchungszeitstunden der Kinder werden dabei entsprechend den Gewichtungsfaktoren gewichtet. Für je 11,0 gewichtete Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder ist jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel von 1:11,0). Aufgrund der Gewichtung bedeutet das beispielsweise für eine ausschließlich mit Kindern im Krippenalter belegte Gruppe, dass für 5,5 Buchungszeitstunden der Kinder mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen ist.

Der Mindestanstellungsschlüssel wird ergänzt durch eine Fachkraftquote. Mindestens 50 Prozent der nach dem Mindestanstellungsschlüssel erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals muss von pädagogischen Fachkräften (Erzieher/in oder mindestens gleichwertig qualifiziert) erbracht werden. Dabei bleibt der Gewichtungsfaktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder außer Betracht.

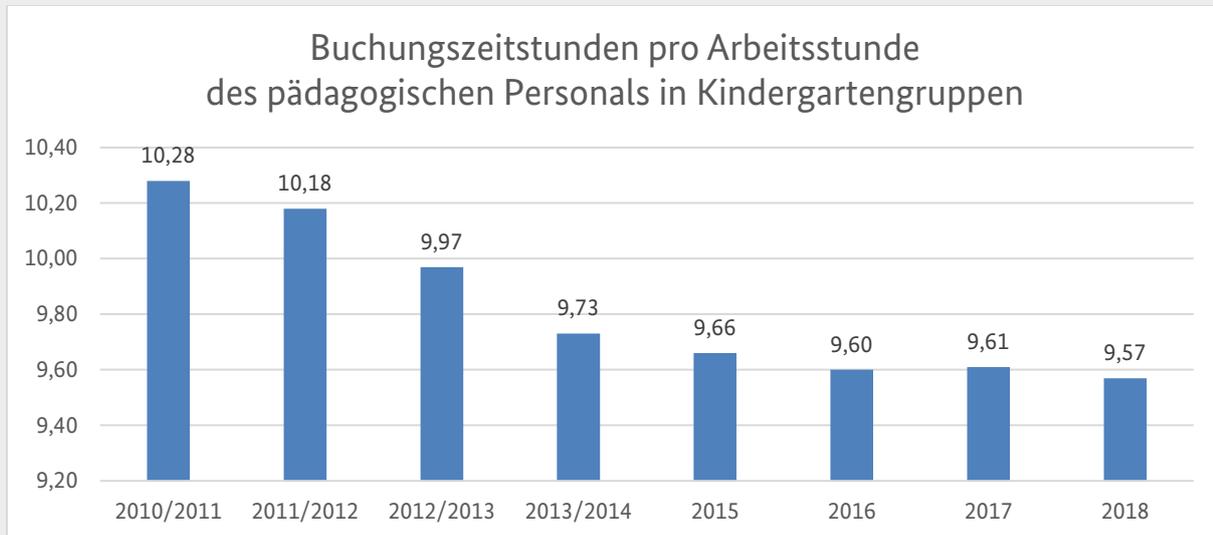
Die in den Anstellungsschlüssel eingerechnete Arbeitszeit des pädagogischen Personals verteilt sich auf unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten, ohne dass ein Verhältnis der beiden Tätigkeitsbereiche zueinander festgelegt wäre. Die Träger der Kindertageseinrichtungen entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Mindestvorgaben über den Personaleinsatz und damit auch über die Verteilung der mittelbaren Tätigkeit. Eine Leitungsfreistellung ist gesetzlich bisher nicht geregelt.

Der förderrelevante rechnerische Mindestanstellungsschlüssel wurde seit Inkrafttreten des BayKiBiG zwei Mal verbessert (zum 1. September 2008 von 1:12,5 auf 1:11,5 und zum 1. September 2012 von 1:11,5 auf 1:11,0). Auch der durchschnittliche tatsächliche Anstellungsschlüssel in den Kindertageseinrichtungen hat sich kontinuierlich verbessert, wie sich aus der nachfolgenden Grafik entnehmen lässt:

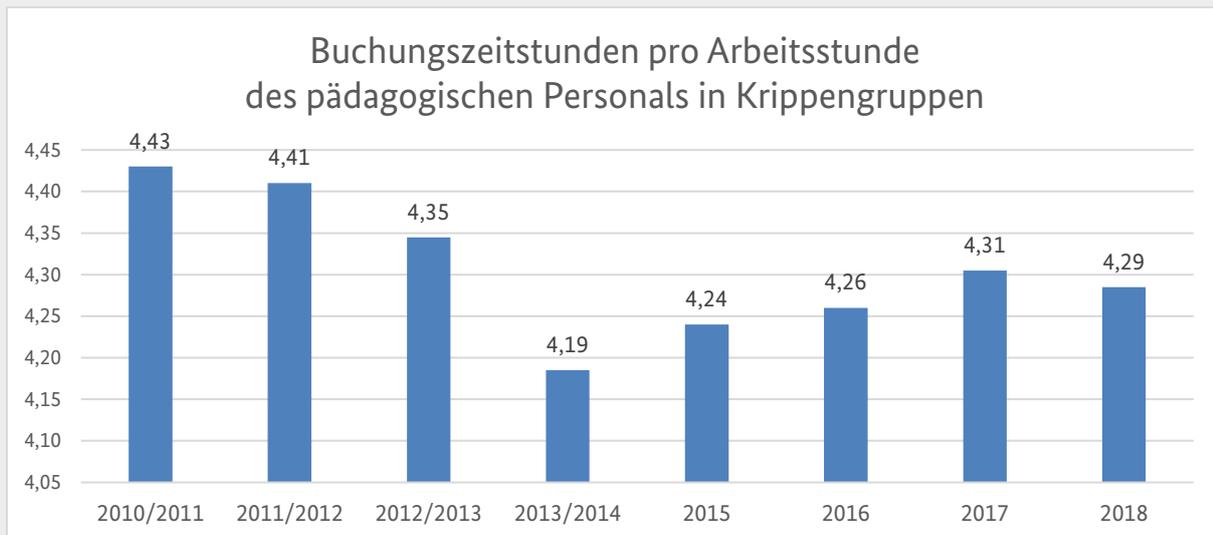


Quelle: Eigene Statistik/Auswertung KiBiG.web

Betrachtet man ausschließlich Kindergärten, so ergibt sich folgendes Bild:



Für Kinderkrippen ergibt sich folgendes Bild:



Die Darstellungen zeigen, dass der quantitative Ausbau der Kinderbetreuung bisher ohne qualitative Abstriche durchgeführt werden konnte, vielmehr konnte die Qualität in der Gesamtbetrachtung sogar gesteigert werden. Grund hierfür ist auch die schrittweise Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen. Die Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels ging jeweils mit einer Anhebung der Betriebskostenförderung einher. Seit dem 1. September 2013 wird die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren durch einen erhöhten Buchungszeitfaktor für den staatlichen Förderanteil zusätzlich gefördert. Zum 1. Januar 2015 wurde der Basiswert für die Errechnung der Betriebskostenförderung außerordentlich um 5,66 Prozent erhöht.

Seit 2018 wird die gesetzliche Fördersystematik im Wege einer Förderrichtlinie (Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen – Inklusions-RL) mit Blick auf inklusives Arbeiten durch weitere Förderungen ergänzt. Die für die Kindertagespflege verantwortlichen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auch für die Kindertagespflege den erhöhten Gewichtungsfaktor von 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder geltend zu machen und damit eine zusätzliche Förderung zu erlangen. Außerdem wird für integrative Kindertageseinrichtungen ein anteiliger Ausgleich überdurchschnittlich hoher Betriebskosten gewährt. Dies trägt dem erhöhten Personaleinsatz Rechnung, der bei der Betreuung vieler Kinder mit (drohender) Behinderung entsteht, und schließt Finanzierungslücken bei inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen.

Die Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB) unterstützt die Kindertageseinrichtungen bei der Sicherung und Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Prozessqualität. Im Rahmen eines zum 1. Januar 2015 angelaufenen und bis Ende 2018 befristeten Modellversuchs waren bis zu 80 qualifizierte pädagogische Qualitätsbegleiter/innen (verteilt auf 60 Vollzeitstellen) bayernweit im Einsatz. Der Modellversuch wurde wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik begleitet. Ziel war es, ein nachhaltiges und wirksames Stützsystem der Qualitätssicherung und -entwicklung für Kindertageseinrichtungen zu etablieren, das diesen als externes Dienstleistungsangebot und ergänzend zur Fachberatung zusätzlich zur Verfügung steht. Der Modellversuch PQB als solcher ist mit dem 31. Dezember 2018 ausgelaufen. Es haben über 1.600 Kindertageseinrichtungen in allen Regierungsbezirken und über alle Träger verteilt das Teamcoachingangebot einer PQB angenommen. Es wurden über 15.000 Beratungstermine der PQB in den Kitas durchgeführt und wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik evaluiert. Aufgrund der sehr guten Evaluationsergebnisse sowie der äußerst positiven Resonanz aus der Praxis wird die PQB über 2018 hinaus im bestehenden Umfang fortgeführt.

Die Pädagogischen Qualitätsbegleiter/innen sind weiterhin bayernweit bei verschiedenen Anstellern beschäftigt und unterstützen die Kindertageseinrichtungen trägerübergreifend und ergänzend zu den bestehenden trägereigenen Qualitätssystemen (z. B. Fachberatung) durch regelmäßiges Inhouse-Coaching im Bereich der Interaktionsqualität. Das Tätigkeitsfeld der PQB betrifft alle qualitativen Aspekte.

Für die weitere qualitative Entwicklung müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Qualitätsniveau halten und weiter verbessern zu können. Dabei sind weitere Verbesserungen des Anstellungsschlüssels derzeit faktisch nicht möglich. Denn der Mangel an verfügbarem pädagogischen Personal ist mittlerweile in ganz Bayern angekommen und schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Entscheidungsträger/innen erheblich ein. Unter Berücksichtigung eines avisierten Rechtsanspruchs für Grundschulkinder fehlen im Bereich der Jugendhilfe bis zum Jahr 2023 nach Hochrechnungen 19.400 Fachkräfte (Schätzungen des Bayrischen StMAS auf Grundlage des Fachkräftebarometers 2017 des Deutschen Jugendinstituts). (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München. Verfügbar unter: www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Fachkraeftebarometer_Fruehe_Bildung_2017_web.pdf)

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an das pädagogische Personal, z. B. durch Inklusion und Integration. Es fehlt zunehmend Zeit für die individuelle Förderung der Kinder.

Um dem entgegenzuwirken, hat die Bayerische Staatsregierung frühzeitig Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel eingeleitet. So verdoppelte sich seit 2006 die Zahl des in Kindertageseinrichtungen beschäftigten pädagogischen Personals. Allein im Zeitraum von 2013 bis 2017 stieg die Zahl des eingesetzten Personals um nahezu ein Drittel (28 Prozent). Auch die Ausbildungskapazitäten wurden bereits seit Jahren deutlich erweitert. Während im Schuljahr 2007/2008 bayernweit noch 3.981 Schüler/innen eine Fachakademie für Sozialpädagogik besuchten, waren es im Schuljahr 2017/2018 bereits 7.155 Schüler/innen in Bayern (inkl. des Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ – OptiPrax). Allein vom Schuljahr 2013/14 (5.549) bis zum Schuljahr 2017/18 stieg die Zahl der Schüler/innen an den Fachakademien für Sozialpädagogik um mehr als 1.600.

Im Rahmen des Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ werden an bisher 19 Standorten Alternativen zur bisherigen Erzieherausbildung erprobt. Der Modellversuch bietet verkürzte Ausbildungszeiten abhängig vom bisherigen Bildungsabschluss sowie die Zahlung einer Ausbildungsvergütung und spricht insbesondere Abiturienten/innen an.

Daneben werden Rückkehrerprogramme und Qualifizierungsmaßnahmen für Seiten- und Quereinsteiger/innen durchgeführt und Abwerbekampagnen gestartet. So fördert die Bayerische Staatsregierung zur Gewinnung von Personen mit ausländischen Abschlüssen einen Vorbereitungskurs auf die Prüfung zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher/in für Menschen mit bilinguaem und bikulturellem Hintergrund („Interza III“ – INternationale ERzieherAusbildung, Laufzeit September 2017 bis August 2019, eine Fortführung ist geplant). Zur Weiterqualifizierung von Ergänzungskräften zu Fachkräften werden an bis zu 27 Weiterbildungsinstituten in ganz Bayern Zertifikatskurse für berufserfahrene Kinderpfleger/innen sowie Grundschullehrkräfte mit Erstem Staatsexamen und andere Quereinsteiger/innen mit einschlägigem akademischem Abschluss angeboten (bisher über 120 Kurse mit jeweils max. 25 Teilnehmer/innen). Für Heilerziehungspfleger/innen wird im Rahmen der Fachschulausbildung über die erfolgreiche Teilnahme am Wahlfach „Frühkindliche Bildung“ und die Einbringung begleiteter Praxis in einer Kindertageseinrichtung im Anschluss an die Berufsausbildung der Erwerb des Zertifikats „Heilerziehungspfleger/in im Erziehungsdienst“ und damit die Qualifikation als pädagogische Fachkraft in Regeleinrichtungen ermöglicht. Von Herbst 2017 bis Mai 2019 wurden drei Pilotprojekte für Quereinsteiger/innen zur „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ durchgeführt, in denen berufliche Quereinsteiger/innen (z. B. Sportwissenschaftler/innen, Ergotherapeuten/innen, Philologen/innen) im Rahmen einer 15-monatigen berufsbegleitenden Weiterbildung zur Fachkraft weiterqualifiziert wurden, um den Ausbau multiprofessioneller Teams in den bayerischen Kindertageseinrichtungen zu fördern. Eine Fortführung der Kurse ab Herbst 2019 ist geplant.

Eine neue Initiative wird mit einem 5-Punkte-Programm aufgelegt. Eckpunkte des Programms sind eine leistungsgerechte Bezahlung, eine attraktivere Ausbildung, die Gewinnung von Quereinsteiger/innen und Rückkehrer/innen sowie die Bindung von Fachkräften, die Verbesserung der Rahmen-

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

bedingungen in Kitas und die Förderung des Ansehens sozialer Berufe. Im Rahmen des Programms sollen bestehende Konzepte fortgeführt und intensiviert und neue Maßnahmen entwickelt werden. In diesem Kontext wurde auch ein Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern mit allen für den Bereich der Kinderbetreuung wichtigen Institutionen ins Leben gerufen, in dem die Beteiligten gemeinsam an den Zukunftsfragen der Kindertagesbetreuung einschließlich der Fachkräftegewinnung arbeiten und konkrete gemeinsame Konzepte entwickeln. An dem Bündnis sind die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite, die Kommunalen Spitzenverbände und Vertreter/innen der freien Träger beteiligt.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats Bayern eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Verbesserung der Teilhabe.

Für das Haushaltsjahr 2018 waren folgende Mittel für die Kindertagesbetreuung angesetzt (Tsd. Euro):

1.686.063,3	Betriebskostenförderung nach BayKiBiG
147.297,3	Ausbaufaktor U3 (Weiterreichung der vom Bund im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellten Mittel an die Kommunen)
4.090,0	Freiwillige Leistungen nach dem Bayerischen Bildungsfinanzierungsgesetz (BiFiG): Pädagogische Qualitätsbegleitung, Maßnahmen nach der Inklusions-RL
1.384,2	Fortbildungsmaßnahmen
105,9	Forschungsvorhaben, Öffentlichkeitsarbeit
25,8	Maßnahmen und Projekte Kinderbetreuung
850,0	Maßnahmen Art. 29 BayKiBiG (Modellprojekte zur Verzahnung von Schule und Jugendhilfe)
139.950,0	Beitragsentlastung
3.000,0	Maßnahmen Integrationsförderung
1.982.766,5	Gesamt

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. zur Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung **Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus**

Ziel ist eine Entlastung und Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen, um sie in die Lage zu versetzen, sich stärker auf ihre Leitungsaufgaben zu konzentrieren. Durch den geplanten Leitungs-

und Verwaltungsbonus erhalten Träger die Möglichkeit, die Leitungsperson durch zusätzlichen Personaleinsatz zugunsten der vom Träger zu definierenden Leitungsaufgaben von sonstigen Tätigkeiten (bspw. vom Gruppendienst oder von Verwaltungstätigkeiten) freizustellen. Der Träger kann dabei durch Definition des Leitungsprofils individuell entscheiden, welche Aufgaben er als Leitungsaufgaben ansieht und welche Aufgaben von dem zusätzlich eingesetzten Hilfspersonal übernommen werden sollen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Ziel ist eine Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit als Tagespflegeperson und damit die Gewinnung zusätzlicher Tagespflegepersonen sowohl für das Feld der Tagespflege als auch zum Einsatz in Kindertageseinrichtungen. Geplant ist ein zusätzlicher Fördertatbestand für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Tagespflegepersonen im Rahmen einer Festanstellung beschäftigen. Die Tagespflegepersonen können einerseits in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden und dort Randzeitenbetreuung übernehmen und darüber hinaus ganztägig das pädagogische Personal entlasten. Andererseits können die beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingesetzten Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege eingesetzt werden. Durch die Maßnahme sollen insbesondere zusätzliche Personenkreise für die Tätigkeit als Tagespflegeperson sowohl für den Einsatz in der Kindertagespflege als auch für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen gewonnen werden.

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen im Endausbau die Feststellungsverhältnisse für bis zu 2.000 Tagespflegepersonen finanziell gefördert werden. Hierbei ist ein schrittweiser Ausbau geplant, der Ende 2020 einen Stand von 900 geförderten Tagespflegepersonen erreichen soll. Der weitere Ausbau auf insgesamt 2.000 Tagespflegepersonen soll durch Fortführung der Maßnahme im Zuge der Erweiterung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes um die Jahre 2021 und 2022 realisiert werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Ziel der Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit ist es, die Familien zu entlasten und mögliche Hürden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Kindergartenalter abzubauen. Bis zum 31. März 2019 wurde ein Beitragszuschuss von 100 Euro pro Monat für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährt. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 wurde der Beitragszuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Die Ergänzung des Leistungszeitraums um die dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahre wird zum Teil mit den Mitteln aus dem KiQuTG finanziert.

Darüber hinaus ist geplant, ab dem Jahr 2020 Elternbeiträge für die Kosten der Kindertagesbetreuung von ein- und zweijährigen Kindern im Umfang von bis zu 100 Euro pro Monat zu erstatten. Diese Maßnahme soll ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Mit dem Leitungs- und Verwaltungsbonus werden die Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt, zusätzliches Personal einzusetzen und dadurch ihr Leitungspersonal zu entlasten. Zur Umsetzung wird eine Förderrichtlinie erlassen. Diese ist Grundlage für die Auszahlung eines Zuschlages auf die gesetzliche kindbezogene Förderung an die Gemeinden, die den Betrag bei nichtkommunalen Trägern an den Träger der Kindertageseinrichtung weiterreichen. Der Zuschlag errechnet sich abhängig von der gesetzlichen Förderung durch Erhöhung des Gewichtungsfaktors für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind. Der Bonus wird nach den derzeitigen Planungen für eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 betreuten Kindern zusätzlich verfügbare Mittel im Umfang von ca. 12.500 Euro p. a. bedeuten und sie damit in die Lage versetzen, abhängig von der Stelle und der dafür anfallenden Vergütung ca. eine Arbeitsstelle mit 10 Wochenstunden zusätzlich zu schaffen. Gemeinden und größeren Trägern stünde es frei, die Mittel zusammenzufassen und Vollzeitkräfte in verschiedenen Einrichtungen einzusetzen. Voraussetzung für die Förderung soll sein, dass die Leitungsperson eine bestimmte Mindestqualifikation aufweist, dass ein Leitungsprofil existiert, das die Leitungsaufgaben beschreibt, und dass für die Leitungsaufgaben gemäß Leitungsprofil ein bestimmtes Zeitkontingent zur Verfügung steht. Die Anforderungen an die Mindestqualifikation und an das Zeitkontingent werden derzeit in Abstimmung mit den Trägern und Verbänden erarbeitet. Vorbehaltlich der weiteren Abstimmungsprozesse soll die Mindestqualifikation jedenfalls so bemessen sein, dass Kurzqualifizierungen etwa im Rahmen eines Wochenendseminars allein nicht ausreichend sind. In Bezug auf das Zeitkontingent ist noch zu klären, ob eine Mindestvorgabe erforderlich ist und wie diese ggf. auszugestalten wäre.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Zur Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 fest angestellten Tagespflegepersonen wird eine Förderrichtlinie erlassen. Über diese Richtlinie wird eine pauschalierte finanzielle Förderung bei der Festanstellung von Personen mit einer Qualifikation als Tagespflegeperson an den Träger der Kindertageseinrichtung (über die Gemeinden als Adressaten der staatlichen Förderung) oder den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Die pauschalierte Förderung errechnet sich als Produkt des fünffachen aktuellen Basiswertes für die Tagespflege, des Gewichtungsfaktors für die Tagespflege (1,3) und des Buchungszeitfaktors entsprechend der Arbeitszeit der Tagespflegeperson. Dies entspricht der Förderung einer mit fünf Kindern voll ausgelasteten Tagespflegeperson. Die in Kindertageseinrichtungen eingesetzten Tagespflegepersonen werden nicht im Anstellungsschlüssel

berücksichtigt und stehen damit zusätzlich zur Verfügung. Voraussetzung für die Förderung ist eine mindestens hälftige Mitfinanzierung der durch die Festanstellung entstehenden Kosten durch die Gemeinde sowie eine bestimmte Mindestqualifizierung der Tagespflegeperson. Die Anforderungen an die Mindestqualifizierung werden in Abstimmung mit den Trägern und Verbänden erarbeitet. Derzeit gehen die Überlegungen dahin, die Anforderungen für den Einstieg angesichts der aus der Befristung der Bundesmittel resultierenden zeitlichen Befristung der Maßnahme und der Arbeitsmarktlage nicht zu hoch anzusetzen. Denkbar wäre etwa eine Mindestqualifizierung von 160 Stunden, ergänzt durch das Erfordernis einer tätigkeitsbegleitenden Weiterqualifizierung.

Das Ausbauziel für den Zeitraum dieses Handlungs- und Finanzierungskonzeptes beträgt 900 geförderte Arbeitsverhältnisse bis Ende 2020. Ein weiterer Ausbau auf die geplanten 2.000 Tagespflegepersonen ist für die Jahre 2021 und 2022 geplant und soll im Zuge der Erweiterung dieses Handlungs- und Finanzierungskonzeptes um die Jahre 2021/2022 dargestellt werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Die Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit wurde bereits durch eine Änderung des BayKiBiG mit Wirkung zum 1. April 2019 umgesetzt. Durch Änderung des Artikels 23 Absatz 3 BayKiBiG wurde der Beitragszuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Bisher wurde ein Beitragszuschuss für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährt. Gegenstand der nunmehr unter Einsatz von Mitteln aus dem KiQuTG umgesetzten Maßnahme ist die Einbeziehung der diesem letzten Kindergartenjahr vorausgehenden Kindergartenjahre in den Beitragszuschuss. Die Kindergartenzeit wird dabei durch eine Stichtagsregelung definiert: Der Beitragszuschuss wird für alle Kinder in nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Träger, die gesetzlich verpflichtet sind, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Folgende Meilensteine sind vorgesehen:

- Bis September 2019: Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie
- Ab Verfügbarkeit der Bundesmittel: Inkrafttreten der Richtlinie und Aufnahme der Förderung

- Auszahlung der Mittel über die Regierungen (für kreisfreie Städte) und Landratsämter (für kreisangehörige Gemeinden) an die Gemeinden. Diese reichen die Mittel bei nichtkommunalen Trägern ggf. gemeinsam mit einem kommunalen Förderanteil an diese weiter.
- Geplant ist, dass bis 2022 möglichst alle Kindertageseinrichtungen in Bayern die Fördervoraussetzungen erreichen und damit den Leitungsbonus erhalten.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Folgende Meilensteine sind vorgesehen:

- Bis September 2019: Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie
- Ab Verfügbarkeit der Bundesmittel: Inkrafttreten der Richtlinie und Aufnahme der Förderung
- Auszahlung der Mittel:
 - Variante Festanstellung in Kindertageseinrichtungen: über die Regierungen (für kreisfreie Städte) und Landratsämter (für kreisangehörige Gemeinden) an die Gemeinden. Diese reichen die Mittel bei nichtkommunalen Trägern gemeinsam mit dem kommunalen Förderanteil an diese weiter.
 - Variante Festanstellung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Ausübung von Kindertagespflege: über die Regierungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.
- Geplant ist, dass bis 2022 die Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen gefördert werden kann.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Folgende Meilensteine sind vorgesehen bzw. bereits erreicht:

- 15. Mai 2019: Verabschiedung des Doppelhaushalts und des Haushaltsgesetzes sowie Änderung des BayKiBiG (mit rückwirkenden Regelungen zum 1. April 2019)
- Juni 2019: Auszahlung eines Sonderabschlags an die Gemeinden zur Refinanzierung des Beitragszuschusses
- Anschließend: Auszahlung der Mittel jeweils mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung **Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus**

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

- Statistische Daten zu Art und Umfang der Leitungsfreistellungen in Kindertageseinrichtungen
- Statistik zu dem in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Personal

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege **Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen**

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

- Zahl der Tagespflegepersonen in Kindertagespflege (amtliche Daten)
- Zahl der Kinder in Kindertagespflege (amtliche Daten)
- Zahl der fest angestellten Tagespflegepersonen in Kindertageseinrichtungen (eigene Daten/
Auswertung KiBiG.web)

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG **Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit**

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

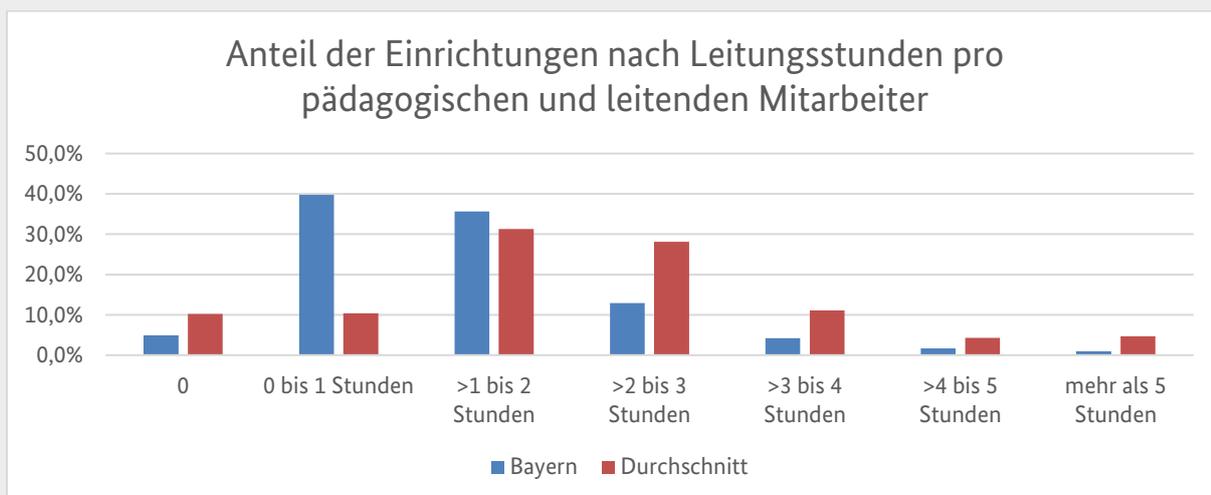
- Zahl der vom Beitragszuschuss erfassten Kinder gemäß KiBiG.web
- Betreuungsquote im Kindergartenalter (amtliche Daten)

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Die Qualität der Leitung gilt als ein Schlüsselfaktor für die Qualität der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (vgl. BMFSFJ und JFMK (Hrsg.) (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. S. 33. Verfügbar unter: www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschiedener_Erklaerung.pdf). Hierbei spielt die für Leitungsarbeit zur Verfügung stehende Zeit eine zentrale Rolle. Betrachtet man die Leitungszeit in bayerischen Kindertageseinrichtungen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt, so ist einerseits festzustellen, dass ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Kindertageseinrichtungen über Leitungsressourcen in Form von Leitungszeit verfügt (95,1 Prozent in Bayern gegen 89,8 Prozent im Bundesdurchschnitt). Betrachtet man jedoch den Umfang der Leitungsfreistellung, so ist festzustellen, dass dieser in Bayern im Vergleich zum Bundesdurchschnitt geringer ausfällt. Freistellungen bis zwei Stunden pro pädagogischen und leitenden Mitarbeiter sind überdurchschnittlich, Freistellungen in größerem Umfang unterdurchschnittlich vertreten:

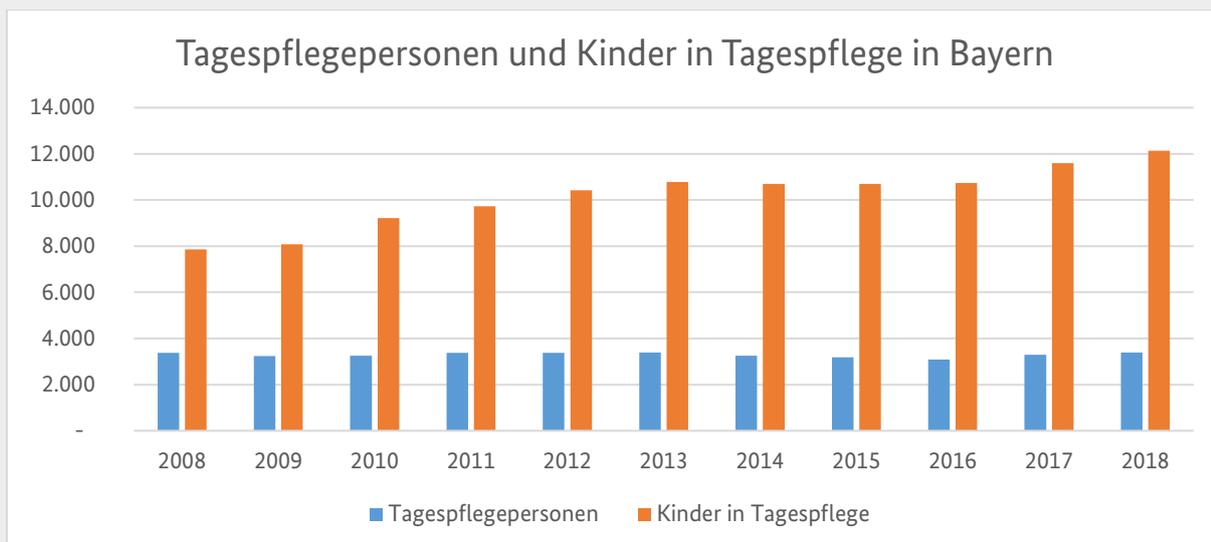


Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte

Die Zahlen machen deutlich, dass im Bereich der Leitungsfreistellung Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf eine zeitliche Ausweitung der Leitungsfreistellung bestehen. Bisher wird eine Leitungsfreistellung nicht gesondert gefördert. Die Entlastung und Stärkung der Leitung wurde deshalb seit Beginn der landesinternen Abstimmungsprozesse zur weiteren Qualitätsentwicklung im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses des Bundes von den Verbänden und der Staatsregierung übereinstimmend als prioritäre Maßnahme identifiziert.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege **Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen**

Die Kindertagespflege hat sich in Bayern in den vergangenen zehn Jahren nur sehr eingeschränkt weiterentwickelt. Während die Zahl der Tagespflegepersonen über die Jahre hinweg nur geringfügigen Veränderungen unterworfen war, ist die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder im selben Zeitraum um etwas mehr als die Hälfte gestiegen:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStat), Datenstand 01.03.2018

Ein Ausbau der Kindertagespflege konnte also bisher nur über die stärkere Auslastung der Tagespflegepersonen erreicht werden. Von den für die Durchführung der Kindertagespflege verantwortlichen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird dabei wiederholt darauf hingewiesen, dass zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bestehen, zusätzliche Tagespflegepersonen zu akquirieren. Der Ausbau der Betreuungskapazitäten in der Tagespflege wird demzufolge vielfach dadurch begrenzt, dass nicht genügend Personen für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson gewonnen werden. Als Ursache hierfür werden insbesondere die mit der Tätigkeit im Regelfall verbundene Selbstständigkeit und mangelnde Entwicklungsperspektiven genannt. Personen, die grundsätzlich am Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege interessiert seien, fehle die Sicherheit eines Beschäftigungsverhältnisses mit den damit einhergehenden Vorzügen wie etwa Entgeltfortzahlungsansprüchen oder dem Erwerb von Rentenanwartschaften. Im Umfeld des in Bayern weitgehend sehr robusten Arbeitsmarktes erscheint damit die Tätigkeit als Tagespflege-

person zu wenig attraktiv. Hinzu kommt, dass viele Eltern die Tagespflege als weniger verlässlich im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen einschätzen. Die Förderung der Festanstellung soll einen Beitrag zur Attraktivität des Tätigkeitsfeldes leisten.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Die Elternbeiträge für den Besuch von Angeboten der Kindertagesbetreuung können eine Hürde für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung darstellen. Die Gesamtkosten für die Kita-Betreuung schwanken in Bayern deutlich und betragen laut der Studie ElternZOOM 2018 der Bertelsmann Stiftung für 90 Prozent der Familien zwischen 0,8 und 14,5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens (Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2018): Eltern-ZOOM 2018. Verfügbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM_2018.pdf). Insbesondere in hochpreisigen Wohnumfeldern wie etwa dem Großraum München fallen ohne Maßnahmen der Beitragsentlastung vergleichsweise hohe Elternbeiträge an, wodurch sich selbst für Familien mit mittleren Einkommen die angesichts hoher Lebenshaltungskosten ohnehin herausfordernde finanzielle Situation zusätzlich verschärft. Vor diesem Hintergrund hat der Bayerische Landtag beschlossen, in gleicher Weise wie bisher für den Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr auch für das erste und zweite Kindergartenjahr monatlich 100 Euro pro Kind zu gewähren.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Die Bayerische Staatsregierung befindet sich in einem ständigen Austausch mit den Beteiligten aus dem Feld der Kindertagesbetreuung. Die Überlegungen der Staatsregierung zur Ausgangslage und zu den zu ergreifenden Maßnahmen wurden vielfach und in unterschiedlichen Konstellationen transportiert und diskutiert.

Im Rahmen der Gespräche zum Abschluss des Vertrages nach § 4 KiQuTG hat das zuständige Ressort, das Bayerische StMAS, Vertreter/innen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Bezirksregierungen, die Kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, freie Träger, die Sozialpartner und Vertreter/innen der Elternschaft schriftlich über die geplanten Maßnahmen unterrichtet und zu einer Besprechung am 21. Mai 2019 eingeladen. Bei dieser Besprechung wurden die Ausgangslage und die Auswahl der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele eingehend diskutiert. Es wurde eine weitere Zusammenarbeit bei der konkreten Ausgestaltung vereinbart. Diese erfolgt in einer kleineren Arbeitsgruppe.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Für die Handlungsfelder 4 und 8 werden bisher keine Haushaltsmittel zweckgebunden eingesetzt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der allgemeinen Betriebskostenförderung sowie nach den jeweiligen finanziellen Spielräumen Leitungsfreistellungen durchführen, erhalten dafür jedoch keine zusätzliche Förderung. Auch die Festanstellung von Tagespflegepersonen wird derzeit nicht gesondert gefördert.

Für den Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung waren für das Jahr 2018 Haushaltsmittel in Höhe von rd. 140 Mio. Euro vorgesehen.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Die Bayerische Staatsregierung erwartet für die Jahre 2019 und 2020 zusätzliche Mittel nach dem KiQuTG in folgendem Umfang:

2019	77.552.440 Euro
2020	156.206.031 Euro

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Land sichergestellt. Das Land wird in den Jahren 2019–2020 die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG einsetzen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
- und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Vorgesehen ist eine Verwendung der zusätzlich verfügbaren Mittel gemäß folgender Verteilung:

	2019	2020
Qualitätsentwicklung nach § 2 Satz 1 KiQuTG	29.200.000 Euro	65.455.000 Euro
Davon Handlungsfeld 4	28.893.628 Euro	57.376.581 Euro
Davon Handlungsfeld 8	306.372 Euro	8.078.419 Euro
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	48.352.440 Euro	90.751.031 Euro
Gesamtsumme	77.552.440 Euro	156.206.031 Euro

Die Maßnahmen nach Handlungsfeld 4 und nach Handlungsfeld 8 werden ohne den Einsatz zusätzlicher Landesmittel umgesetzt.

Die für Handlungsfeld 4 für das Jahr 2019 angesetzten Mittel entsprechen einer ganzjährigen Förderung von 2.311 durchschnittlichen Kindertageseinrichtungen, die für das Jahr 2020 angesetzten Mittel entsprechen einer ganzjährigen Förderung von 4.590 Kindertageseinrichtungen. Die Förderhöhe für die einzelne Einrichtung ist dabei abhängig von der Zahl der dort betreuten Kinder; für eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 betreuten Kindern ist ein Förderbetrag von ca. 12.500 Euro p. a. geplant. Die Zahl der Einrichtungen, die letztlich gefördert werden können, hängt davon ab, wie groß die geförderten Einrichtungen sind und wann die Förderung der begünstigten Einrichtungen aufgenommen wird.

Die für Handlungsfeld 8 angesetzten Mittel entsprechen einem schrittweisen Aufwuchs auf 100 geförderte festangestellte Tagespflegepersonen bis Ende 2019 sowie einem weiteren schrittweisen Aufwuchs auf 900 geförderte festangestellte Tagespflegepersonen bis Ende 2020. Dabei wird pro Tagespflegeperson ein staatlicher Förderbetrag von 14.706 Euro p. a. sowie eine monatlich stufenweise ansteigende Zahl der geförderten Tagespflegepersonen zugrunde gelegt. Der Aufwuchs soll in den Jahren 2021 und 2022 auf bis zu 2.000 Tagespflegepersonen fortgesetzt werden.

In der absoluten Höhe der in Handlungsfeld 8 eingesetzten Mittel könnten sich je nach der bestehenden Nachfrage Veränderungen nach unten ergeben. Eventuell nicht in Handlungsfeld 8 benötigte Mittel werden in diesem Fall Handlungsfeld 4 zugeschlagen.

Für die Ausweitung des Beitragszuschusses im Umfang von 100 Euro monatlich auf die dem bereits bisher vom Beitragszuschuss erfassten letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahre ergibt sich folgender Mitteleinsatz:

	2019	2020
Mittel nach KiQuTG	48.352.440 Euro	90.751.031 Euro
Geschätzter zusätzlicher Bedarf an Landesmitteln gegenüber 2018*	184.647.560 Euro	222.248.969 Euro
Geschätzte Mehrkosten insgesamt	233.000.000 Euro	313.000.000 Euro

**Berechnung Stand 09.07.2019*

Dies entspricht einer Gewährung an zusätzlich rund 259.000 Kinder für 9 Monate (ab 1. April 2019) bzw. an rund 261.000 Kinder für 12 Monate in 2020.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Die Abrechnung der Mittel für den Leitungs- und Verwaltungsbonus ist über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web geplant, das auch für die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG eingesetzt wird. Durch Auswertungen aus diesem System können die für den Leitungsbonus eingesetzten Mittel exakt ausgewiesen werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Auch die Abrechnung der Mittel für die Stärkung der Kindertagespflege ist über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web geplant. Durch Auswertungen aus diesem System können die für die Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen eingesetzten Mittel exakt ausgewiesen werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit wird ebenfalls über das System KiBiG.web abgewickelt. Der Mittelfluss kann daher durch Auswertungen nachvollzogen werden.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Bayern

vom 1. Januar 2020

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Zuständig für den Ausbau der Kindertagesbetreuung in Bayern sind die Kommunen. Die Zuständigkeit für die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen liegt bei den Gemeinden, die Zuständigkeit für die Kindertagespflege liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte). Der Freistaat unterstützt die Kommunen durch gesetzliche Leistungen und weitere Sonderprogramme.

In Bayern wurden 2018 rund 569.000 Kinder in 9.579 staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen betreut (Datenstand: 31. Dezember 2018). Im Jahr 2019 wurden rund 580.000 Kinder in 9.778 staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen betreut (Datenstand: 31. Dezember 2019).

Diese teilen sich nach Einrichtungsart wie folgt auf:

	2018		2019	
	Einrichtungen	Kinder	Einrichtungen	Kinder
Krippen	1.475 Einrichtungen	37.693 Kinder	1.464 Einrichtungen	38.206 Kinder
Kindergärten	5.059 Einrichtungen	301.928 Kinder	5.094 Einrichtungen	311.230 Kinder
Kinderhorte	916 Einrichtungen	52.304 Kinder	927 Einrichtungen	54.400 Kinder
Netze für Kinder	67 Einrichtungen	1.436 Kinder	64 Einrichtungen	1.424 Kinder
Häuser für Kinder	2.062 Einrichtungen	159.851 Kinder	2.229 Einrichtungen	174.968 Kinder

Quelle: Eigene Statistik/Auswertung KiBiG.web

Hinzu kommen mit Stand 31. Dezember 2018 insgesamt 12.962 Kinder, die in Kindertagespflege betreut wurden. Für 2019 lag dieser Wert bei insgesamt 13.298 Kindern (Stand 31. Dezember 2019).

Die Betreuungsquoten für die Jahre 2018 und 2019 stellen sich nach Altersgruppen (bis zur Einschulung) wie folgt dar:

	2018	2019
Kinder von 0 bis unter 3 Jahren	31,8 % (Stichtag 31.12.2018, eigene Statistik)	33,0 % (Stichtag 31.12.2019, eigene Statistik)
Kinder von 1 bis unter 3 Jahren	46,3 % (Stichtag 31.12.2018, eigene Statistik)	48,2 % (Stichtag 31.12.2019, eigene Statistik)
Kinder von 3 bis unter 6 Jahren*	93,4 % (Stichtag 1.3.2018, Bundesstatistik)	93,5 % (Stichtag 1.3.2019, Bundesstatistik)
Letztes Kindergartenjahr	99 % (Stichtag 31.12.2018, eigene Statistik)	99 % (Stichtag 31.12.2019, eigene Statistik)

** Nicht eingerechnet sind Kinder mit besonderem Förderbedarf, die ausschließlich schulvorbereitende Einrichtungen oder heilpädagogische Tagesstätten besuchen.*

Die staatliche Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen und die staatliche Förderung der Tagespflege richten sich nach dem im Jahr 2005 in Kraft getretenen Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Der Freistaat Bayern gewährt die Betriebskostenförderung an die für die Kindertagesbetreuung zuständigen Kommunen. Bei Kindertageseinrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft leiten die Gemeinden die Gelder gemeinsam mit einem kommunalen Förderanteil, dessen Mindestumfang gesetzlich vorgegeben ist, an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger der Einrichtungen weiter.

Mit dem BayKiBiG wurde die staatliche Förderung der Personalkosten in der Kindertagesbetreuung auf die kindbezogene Förderung umgestellt. Diese ermöglicht eine exakte Steuerung der Fördermittel entsprechend dem örtlichen Bedarf, indem sich die Förderhöhe am Aufwand für die Betreuung der jeweils geförderten Kinder orientiert. Die Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG errechnet sich für jedes in einer nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung oder Tagespflege betreute Kind als Produkt aus einem jährlich vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) festgesetzten Basiswert, dem Gewichtungsfaktor und dem Buchungszeitfaktor.

Der Basiswert ist dabei der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes. Er wird jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben. Die Steigerung orientiert sich an der Entwicklung der Tarifgehälter des pädagogischen Personals gemäß den Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betriebskostenförderung den steigenden Kosten gerecht wird und keine schleichende Entwertung eintritt.

Über den Gewichtungsfaktor wird dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand Rechnung getragen. Der Gewichtungsfaktor unterscheidet sich für Kindertageseinrichtungen nach dem Alter des Kindes (2,0 bis drei Jahre, 1,0 bis zur Einschulung, 1,2 für Schulkinder) und nach besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf (4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind). Für Kinder in Tagespflege gilt nach dem BayKiBiG einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3.

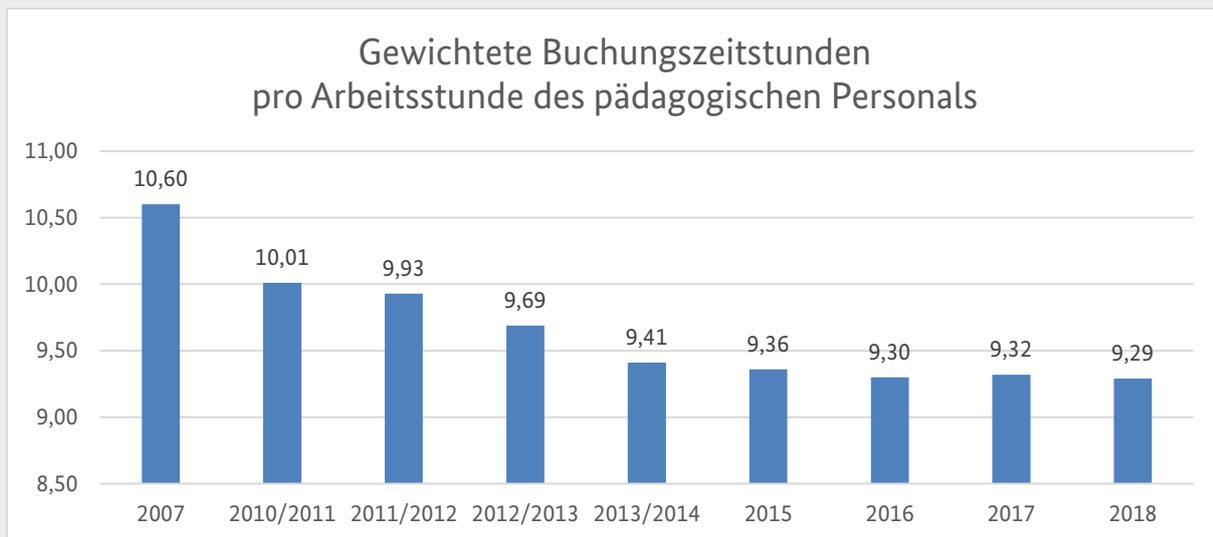
Der Buchungszeitfaktor erhöht sich entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten, sodass die kindbezogene Förderung mit den Betreuungszeiten der Kinder ansteigt.

Zur Absicherung des Einsatzes von ausreichend pädagogischem Personal gilt für Kindertageseinrichtungen ein Mindestanstellungsschlüssel, dessen Einhaltung Voraussetzung für die gesetzliche Betriebskostenförderung ist. Durch den Mindestanstellungsschlüssel werden die Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder zu den Arbeitsstunden des pädagogischen Personals in Relation gesetzt. Die Buchungszeitstunden der Kinder werden dabei entsprechend den Gewichtungsfaktoren gewichtet. Für je 11,0 gewichtete Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder ist jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel von 1:11,0). Aufgrund der Gewichtung bedeutet das beispielsweise für eine ausschließlich mit Kindern im Krippenalter belegte Gruppe, dass für 5,5 Buchungszeitstunden der Kinder mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen ist.

Der Mindestanstellungsschlüssel wird ergänzt durch eine Fachkraftquote. Mindestens 50 Prozent der nach dem Mindestanstellungsschlüssel erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals muss von pädagogischen Fachkräften (Erzieherin bzw. Erzieher oder mindestens gleichwertig qualifiziert) erbracht werden. Dabei bleibt der Gewichtungsfaktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder außer Betracht.

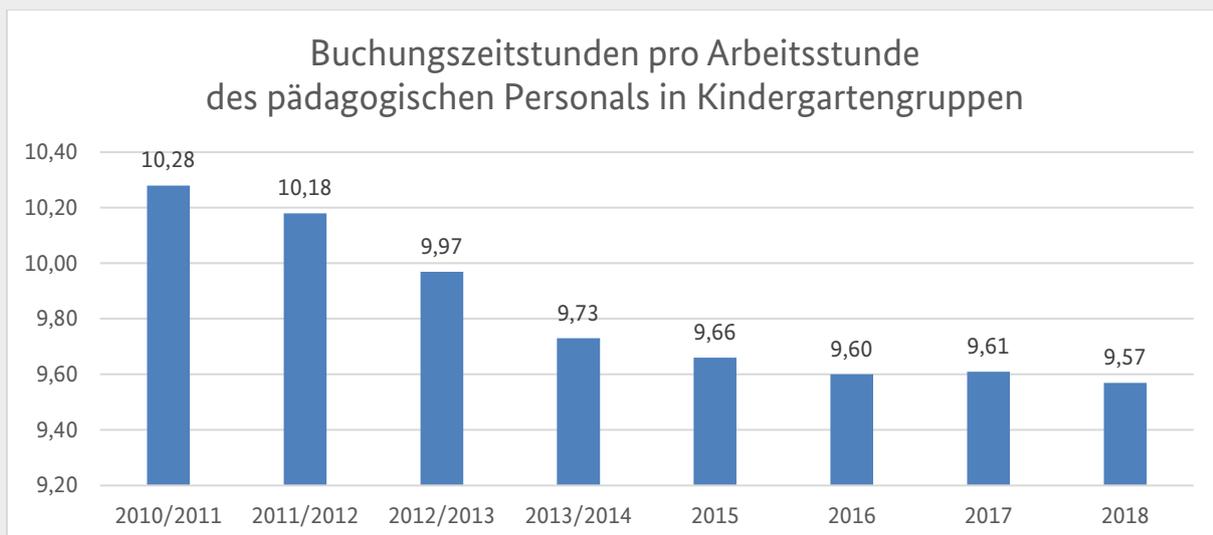
Die in den Anstellungsschlüssel eingerechnete Arbeitszeit des pädagogischen Personals verteilt sich auf unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten, ohne dass ein Verhältnis der beiden Tätigkeitsbereiche zueinander festgelegt wäre. Die Träger der Kindertageseinrichtungen entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Mindestvorgaben über den Personaleinsatz und damit auch über die Verteilung der mittelbaren Tätigkeit. Eine Leitungsfreistellung ist gesetzlich bisher nicht geregelt.

Der förderrelevante rechnerische Mindestanstellungsschlüssel wurde seit Inkrafttreten des BayKiBiG zweimal verbessert (zum 1. September 2008 von 1:12,5 auf 1:11,5 und zum 1. September 2012 von 1:11,5 auf 1:11,0). Auch der durchschnittliche tatsächliche Anstellungsschlüssel in den Kindertageseinrichtungen hat sich kontinuierlich verbessert, wie sich aus der nachfolgenden Grafik entnehmen lässt:



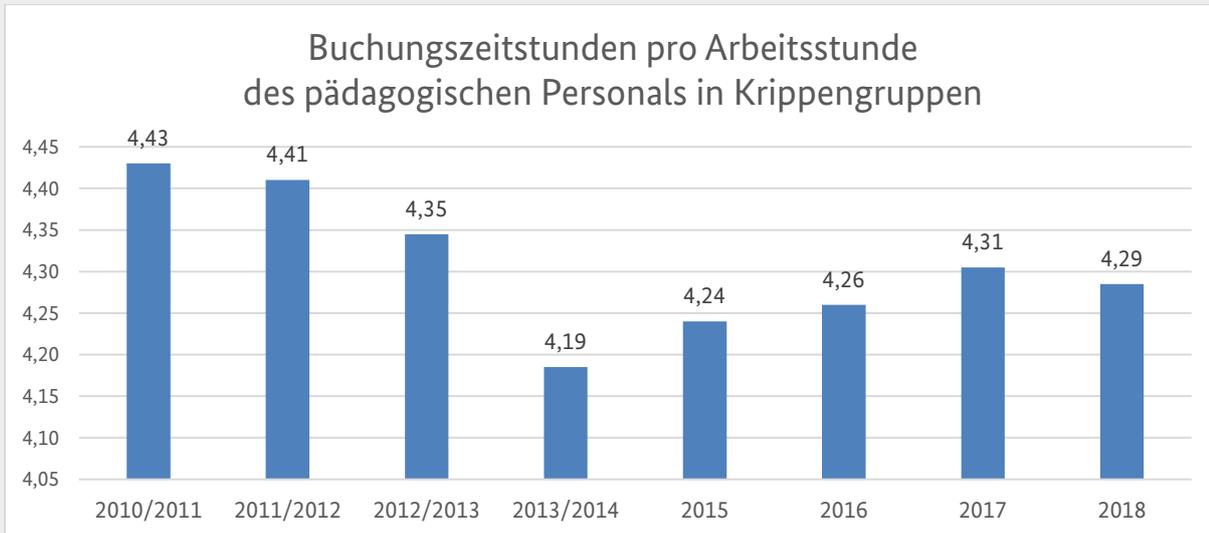
Quelle: Eigene Statistik/Auswertung KiBiG.web

Betrachtet man ausschließlich Kindergärten, so ergibt sich folgendes Bild:



Quelle: Eigene Statistik/Auswertung KiBiG.web

Für Kinderkrippen ergibt sich folgendes Bild:



Quelle: Eigene Statistik/Auswertung KiBiG.web

Die Darstellungen zeigen, dass der quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung bisher ohne qualitative Abstriche durchgeführt werden konnte; vielmehr konnte die Qualität in der Gesamtbetrachtung sogar gesteigert werden. Grund hierfür ist auch die schrittweise Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen. Die Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels ging jeweils mit einer Anhebung der Betriebskostenförderung einher. Seit dem 1. September 2013 wird die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren durch einen erhöhten Buchungszeitfaktor für den staatlichen Förderanteil zusätzlich gefördert. Zum 1. Januar 2015 wurde der Basiswert für die Errechnung der Betriebskostenförderung außerordentlich um 5,66 Prozent erhöht.

Seit 2018 wird die gesetzliche Fördersystematik im Wege einer Förderrichtlinie (Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen – Inklusions-RL) mit Blick auf inklusives Arbeiten durch weitere Förderungen ergänzt. Die für die Kindertagespflege verantwortlichen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auch für die Kindertagespflege den erhöhten Gewichtungsfaktor von 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder geltend zu machen und damit eine zusätzliche Förderung zu erlangen. Außerdem wird für integrative Kindertageseinrichtungen ein anteiliger Ausgleich überdurchschnittlich hoher Betriebskosten gewährt. Dies trägt dem erhöhten Personaleinsatz Rechnung, der bei der Betreuung vieler Kinder mit (drohender) Behinderung entsteht, und schließt Finanzierungslücken bei inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen.

Zur gezielten Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Prozessqualität in den bayerischen Kindertageseinrichtungen hat der Freistaat Bayern die Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB) konzipiert und eingeführt. Im Rahmen eines zum 1. Januar 2015 angelaufenen und bis Ende 2018 befristeten Modellversuchs waren bis zu 80 qualifizierte pädagogische Qualitätsbegleiterinnen

bzw. -begleiter (verteilt auf 60 Vollzeitstellen) bayernweit im Einsatz. Der Modellversuch wurde wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) begleitet. Ziel war es, ein nachhaltiges und wirksames Stützsystem der Qualitätssicherung und -entwicklung für Kindertageseinrichtungen zu etablieren, das diesen als externes Dienstleistungsangebot und ergänzend zu weiteren Unterstützungssystemen, wie der Fachberatung, Supervision und Fort- und Weiterbildung, zusätzlich zur Verfügung steht. Der Modellversuch PQB als solcher ist mit dem 31. Dezember 2018 ausgelaufen. Es haben über 1.600 Kindertageseinrichtungen in allen bayerischen Regierungsbezirken und über alle Träger verteilt das Teamcoachingangebot einer PQB angenommen. Es wurden über 15.000 Beratungstermine der PQB in den Kitas durchgeführt und wissenschaftlich durch das IFP evaluiert. Aufgrund der sehr guten Evaluationsergebnisse sowie der äußerst positiven Resonanz aus der Praxis wird die PQB in Kindertageseinrichtungen über 2018 hinaus fortgeführt.

Auf Grundlage einer zum 1. April 2020 in Kraft getretenen Richtlinie werden die verschiedenen Anstellungsträger der PQB gefördert. Die PQB unterstützen weiterhin bayernweit die Kindertageseinrichtungen ergänzend zu den bestehenden trägereigenen Qualitätssystemen (z. B. Fachberatung) durch regelmäßiges Inhouse-Coaching im Bereich der Interaktionsqualität. Die Inanspruchnahme von PQB ist für die Kitas weiterhin freiwillig. Das Tätigkeitsfeld der PQB betrifft alle qualitativen Aspekte und ist bisher auf die Kindertageseinrichtungen beschränkt.

Ziel ist, das Qualitätsniveau zu halten und weiter zu verbessern. Dabei sind weitere Verbesserungen des Anstellungsschlüssels derzeit faktisch nicht möglich. Denn der Mangel an verfügbarem pädagogischem Personal ist mittlerweile in ganz Bayern angekommen und schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger erheblich ein. Unter Berücksichtigung eines avisierten Rechtsanspruchs für Grundschulkinder fehlen im Bereich der Jugendhilfe bis zum Jahr 2023 nach Hochrechnungen rund 19.400 Fachkräfte und weitere rund 10.000 Ergänzungskräfte (Schätzungen des Bayerischen StMAS auf Grundlage des Fachkräftebarometers 2017 des Deutschen Jugendinstituts). (Vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München. Verfügbar unter: www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Fachkraeftebarometer_Fruhe_Bildung_2017_web.pdf)

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an das pädagogische Personal, z. B. durch Inklusion und Integration. Es fehlt zunehmend Zeit für die individuelle Bildung und Förderung der Kinder.

Um dem entgegenzuwirken, hat die Bayerische Staatsregierung frühzeitig Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel eingeleitet. Die Zahl des in Kindertageseinrichtungen beschäftigten pädagogischen Personals ist seit 2006 um mehr als 125 Prozent auf über 103.000 Personen gestiegen (vgl. 2006: rd. 45.700). Die Zahl der pädagogischen Fachkräfte konnte auf rund 55.000 mehr als verdoppelt werden (vgl. 2006: rd. 23.800). Auch die Ausbildungskapazitäten wurden bereits seit Jahren deutlich erweitert. Die Schülerzahlen im 1. und 2. Ausbildungsjahr sind von 4.073 im Schuljahr 2008/2009 auf 7.155 im Schuljahr 2018/2019 um mehr als 75 Prozent gestiegen.

Im Rahmen des Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ werden an bisher 24 Standorten Alternativen zur bisherigen Erzieherausbildung erprobt. Der Modellversuch bietet verkürzte Ausbildungszeiten abhängig vom bisherigen Bildungsabschluss sowie die Zahlung einer Ausbildungsvergütung und spricht insbesondere Abiturientinnen und Abiturienten an. Mit der Novellierung des Aufstiegs-BAföG (AFBG) erhalten Schülerinnen und Schüler der regulären Erzieherausbildung in den beiden vollschulischen Jahren an der Fachakademie seit 1. August 2020 einen Vollzuschuss. Die Änderung der KMK-Rahmenvereinbarung ermöglicht zusätzlich einen flexibleren Zugang für Abiturientinnen und Abiturienten sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger direkt in die Fachschulen bzw. Fachakademien für Sozialpädagogik, sodass sich die reguläre Erzieherausbildung für diese Gruppen auf insgesamt drei Jahre verkürzt. Das steigert die Attraktivität der Erzieherausbildung insgesamt.

Daneben werden Rückkehrerprogramme und Qualifizierungsmaßnahmen für Seiten- und Quereinsteiger/innen durchgeführt und Abwerbekampagnen gestartet. So fördert die Bayerische Staatsregierung zur Gewinnung von Personen mit ausländischen Abschlüssen bereits zum vierten Mal einen Vorbereitungskurs auf die Prüfung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in für Menschen mit bilinguaem und bikulturellem Hintergrund („Interza IV“ – INternationale ERZieherAusbildung). Zur Weiterqualifizierung von Ergänzungskräften zu Fachkräften werden an bis zu 21 Standorten in ganz Bayern von 13 Weiterbildungsinstituten Zertifikatskurse für berufserfahrene Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger sowie Grundschullehrkräfte mit Erstem Staatsexamen und andere Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger mit einschlägigem akademischem Abschluss angeboten (bisher rd. 1.861 Absolventinnen und Absolventen). Für Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger wird im Rahmen der Fachschulausbildung über die erfolgreiche Teilnahme am Wahlfach „Frühkindliche Bildung“ und die Einbringung begleiteter Praxis in einer Kindertageseinrichtung im Anschluss an die Berufsausbildung der Erwerb des Zertifikats „Heilerziehungspfleger/in im Erziehungsdienst“ und damit die Qualifikation als pädagogische Fachkraft in Regeleinrichtungen ermöglicht (bisher rd. 135 Absolventinnen und Absolventen). Von Herbst 2017 bis Mai 2019 wurden drei Pilotprojekte für Quereinsteiger/innen zur „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ durchgeführt, in denen berufliche Quereinsteiger/innen und Quereinsteiger (z. B. Sportwissenschaftlerinnen bzw. Sportwissenschaftler, Ergotherapeutinnen bzw. Ergotherapeuten, Philologinnen bzw. Philologen) im Rahmen einer 15-monatigen berufsbegleitenden Weiterbildung zur Fachkraft weiterqualifiziert wurden, um den Ausbau multiprofessioneller Teams in den bayerischen Kindertageseinrichtungen zu fördern. Diese neue Weiterbildung schlossen 51 Absolventinnen und Absolventen erfolgreich ab. Eine Fortführung zweier Kurse startete im Herbst 2019.

Darüber hinaus hat Bayern 2019 eine eigene Fachkräfteoffensive gestartet. Mit dem „Fünf-Punkte-Plan für mehr Fachkräfte und eine höhere Qualität in der Kindertagesbetreuung“ werden die Eckpunkte einer leistungsgerechten Bezahlung, eine attraktivere Ausbildung, die Gewinnung von Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteigern und Rückkehrerinnen bzw. Rückkehrern sowie die Bindung von Fachkräften, die Verbesserung der Rahmenbedingungen in Kitas und die Förderung des Ansehens sozialer Berufe weiterverfolgt. Im Rahmen des Programms sollen bestehende Konzepte fortgeführt und intensiviert und neue Maßnahmen entwickelt werden. In diesem Kontext wurde auch ein Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern mit allen für den Bereich der Kindertagesbetreuung wichtigen Insti-

tutionen ins Leben gerufen, in dem die Beteiligten gemeinsam an den Zukunftsfragen der Kindertagesbetreuung einschließlich der Fachkräftegewinnung arbeiten und konkrete gemeinsame Konzepte entwickeln. An dem Bündnis sind die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite, die kommunalen Spitzenverbände und Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger sowie berufsständische Vertretungen beteiligt. Das Bündnis widmet sich in zwei Arbeitsgruppen den Themen „Kita 2050 – Zukunft der Kindertagesbetreuung“ und „Fachkräftegewinnung“.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats Bayern eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Für das Haushaltsjahr 2018 waren folgende Mittel für die Kindertagesbetreuung angesetzt (Tsd. Euro):

1.686.063,3	Betriebskostenförderung nach BayKiBiG
147.297,3	Ausbaufaktor U3 (Weiterreichung der vom Bund im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellten Mittel an die Kommunen)
4.090,0	Freiwillige Leistungen nach dem Bayerischen Bildungsfinanzierungsgesetz (BiFiG): Pädagogische Qualitätsbegleitung, Maßnahmen nach der Inklusions-RL
1.384,2	Fortbildungsmaßnahmen
105,9	Forschungsvorhaben, Öffentlichkeitsarbeit
25,8	Maßnahmen und Projekte Kinderbetreuung
850,0	Maßnahmen Art. 29 BayKiBiG (Modellprojekte zur Verzahnung von Schule und Jugendhilfe)
139.950,0	Beitragsentlastung
3.000,0	Maßnahmen Integrationsförderung
1.982.766,5	Gesamt

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für das Haushaltsjahr 2020 sind folgende Mittel für die Kindertagesbetreuung angesetzt (Tsd. Euro):

1.836.522,3	Betriebskostenförderung nach BayKiBiG
131.591,9	Ausbaufaktor U3 (Weiterreichung der vom Bund im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellten Mittel an die Kommunen)
4.000,0	Freiwillige Leistungen nach dem Bayerischen Bildungsfinanzierungsgesetz (BiFiG): Pädagogische Qualitätsbegleitung, Maßnahmen nach der Inklusions-RL
1.474,2	Fortbildungsmaßnahmen
63,9	Forschungsvorhaben, Öffentlichkeitsarbeit
25,8	Maßnahmen und Projekte Kinderbetreuung
350,0	Maßnahmen Art. 29 BayKiBiG (Modellprojekte zur Verzahnung von Schule und Jugendhilfe)
547.439,4	Beitragsentlastung
3.000,0	Maßnahmen Integrationsförderung
68.055,0	Maßnahmen für die Qualitätsentwicklung und -begleitung in der Kindertagesbetreuung und Verbesserung der Bedingungen des Betreuungspersonals
2.592.522,5	Gesamt

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.
- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. zur Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Ziel ist eine Entlastung und Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen, um sie in die Lage zu versetzen, sich stärker auf ihre Leitungsaufgaben zu konzentrieren. Durch den Leitungs- und Verwaltungsbonus erhalten Träger die Möglichkeit, die Leitungsperson insbesondere durch zusätzlichen Personaleinsatz zugunsten der vom Träger zu definierenden Leitungsaufgaben von sonstigen Tätigkeiten (bspw. vom Gruppendienst oder von Verwaltungstätigkeiten) freizustellen. Der Träger kann dabei durch Definition des Leitungsprofils individuell entscheiden, welche Aufgaben er als Leitungsaufgaben ansieht und welche Aufgaben von dem zusätzlich eingesetzten Personal übernommen werden sollen.

Nachdem dieses Handlungsziel in der ersten Umsetzungsphase (2019–2020) auf eine sehr breite Zustimmung und hohe Nachfrage sowohl in der Praxis als auch seitens der zentralen Akteure auf Landesebene gestoßen ist, sind eine Fortführung und ein Ausbau der Maßnahme in den Jahren 2021–2022 vorgesehen. Aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse aus 2020 ist beabsichtigt, eine Differenzierung der Bonuszahlungen sowie eine Ausweitung des finanziellen Förderrahmens vorzunehmen, um eine gezieltere Steuerung sicherstellen und auf unterschiedliche Bedarfe reagieren sowie Anreize für nachhaltige Entwicklungen setzen zu können.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Ziel ist eine Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit als Tagespflegeperson. Es sollen einerseits Tagespflegepersonen im Feld der Kinderbetreuung langfristig durch eine bessere soziale Absicherung und durch Weiterentwicklungsmöglichkeiten gebunden werden. Andererseits sollen neue Tagespflegepersonen gewonnen werden. Aus diesem Grund unterstützt der Freistaat eine Festanstellung von Tagespflegepersonen und eröffnet die Möglichkeit zur Weiterqualifikation. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen in die Lage versetzt werden, Tagespflegepersonen fest anzustellen. Dies kann z. B. zur Etablierung eines tragfähigen Ersatzbetreuungssystems beitragen. Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten die Möglichkeit, Tagespflegepersonen nach einer Qualifizierungsmaßnahme als Assistentenkräfte in Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Durch Einsatz dieser zusätzlichen Kräfte wird das pädagogische Stammpersonal entlastet, indem sie z. B. die Randzeitenbetreuung, die Schlafwache oder nach Anleitung sonstige erzieherische und pflegerische Funktionen übernehmen.

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen im Endausbau die Feststellungsverhältnisse für bis zu 2.000 Tagespflegepersonen finanziell gefördert werden.

Die grundlegenden Handlungsziele sowie der geplante sukzessive Aufbau sollen 2021 fortgeführt werden. Insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie geriet der für 2020 geplante Ausbau in Verzug. Deshalb soll der Ausbau beschleunigt werden. Dafür sind Anpassungen des Förderprogramms notwendig. Dies betrifft zum einen die bislang für eine Förderung vorausgesetzte Kofinanzierung durch die Kommunen. Zum anderen soll das Thema Qualifizierung im Rahmen der Maßnahme forciert werden, um den Beitrag zu einer qualitativen und nachhaltigen Weiterentwicklung der Kindertagespflege zu stärken. Weiter soll die Anschlussfähigkeit der Tagespflegequalifizierung an ein weiterführendes, modulares Qualifizierungskonzept Möglichkeiten einer Weiterqualifizierung bis hin zur Fachkraft eröffnen. Ergänzend soll die Zahl der Mindestqualifizierungsstunden für eine staatliche Förderung von Kindertagespflege angehoben werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Professionalisierung des Bereiches Kindertagespflege in Bayern soll einen neuen nachhaltigen Impuls erhalten. Mit dem Angebot der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) wurde in Bayern bereits ein eigenständiges, trägerunabhängiges und effektives Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen etabliert und als freiwilliges Angebot des Freistaats verstetigt.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung sind drei Maßnahmen geplant:

- 1) **Digitalisierung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung insgesamt:** Die Konzeption zur Pädagogischen Qualitätsbegleitung soll um den Schwerpunkt „Digitalisierung“ erweitert werden. Ziel ist die Ergänzung des Beratungsangebots und der Beratungsmethoden um digitale Formate. Damit wird die Reichweite von PQB insgesamt erweitert und an die Notwendigkeit der weiteren Digitalisierung im Zuge der Corona-Pandemie (Alternative zu Beratungsterminen vor Ort) angepasst.
- 2) **Digitalisierung und Übertragung des Unterstützungssystems Pädagogische Qualitätsbegleitung auf den Bereich Kindertagespflege:** PQB steht bislang ausschließlich Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Mit dieser Maßnahme soll nun der Bereich Kindertagespflege erschlossen werden. Ziel ist, auch für diesen Bereich der Tagesbetreuung durchgängige, trägerübergreifende und freiwillige Beratungsangebote ergänzend zu anderen Unterstützungssystemen (z. B. Fachberatung) mit Fokus auf die Prozess- und Interaktionsqualität anbieten zu können. Damit verbunden ist der Anspruch, die Interaktion zwischen Tagespflegepersonen bzw. Beschäftigten in der Großtagespflege und Kindern sowie deren Eltern zu optimieren. Hierfür sollen in 2021 neben den konzeptionellen Arbeiten auch neue PQB angestellt werden können.

- 3) **Landeskoordinierungsstellen:** Als neue Maßnahmen kommen zwei Landeskoordinierungsstellen zum Einsatz – davon eine für den Bereich der Kindertagesbetreuung und eine für den Bereich Kindertagespflege. Beide Stellen sollen den landesweiten trägerübergreifenden Einsatz der PQB koordinieren und interessierte Träger, Kitas und Tagespflegepersonen zu PQB beraten. Sie unterstützen zudem mit ihren Erfahrungen zum landesweiten Einsatz die konzeptionelle Weiterentwicklung der PQB am Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP). Die Erarbeitung des konkreten Aufgabenprofils der Landeskoordinierungsstellen erfolgt im Zuge der Weiterentwicklung der PQB-Konzeption.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Auch die Kindertagesbetreuung muss sich den Herausforderungen einer unaufhaltsamen Digitalisierung stellen und dafür die notwendigen Weichen stellen. Ziel ist es, mit Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes die Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für den Bereich Kindertagesbetreuung zu unterstützen. Basierend auf den Ergebnissen und Erkenntnissen des Modellversuchs „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“, sollen die bayerischen Kindertageseinrichtungen in ihrer Medienkompetenz gestärkt und fit für die digitale Welt gemacht werden. Der Modellversuch zeigt deutlich, dass eine gute fachliche Inhouse-Begleitung durch Coaches unabdingbar ist, um das kreative Potenzial einer digitalen Medienausstattung auszuschöpfen. Nur bei entsprechender Anleitung können digitale Medien sinn- und verantwortungsvoll genutzt werden. Die Digitalisierungsstrategie soll einen systematischen An Schub eines nachhaltigen Ergebnistransfers aus dem Modellversuch in die Praxis der 9.800 bayerischen Kindertageseinrichtungen geben und dabei auf das gewonnene Know-how, aber auch die Erfahrungen der eingesetzten Coaches aufbauen und den Transfer neben den Inhouse-Begleitungen zusätzlich über den Einsatz von E- und Blended-Learning-Angeboten zur Qualifizierung der Kitas und Fachkräfte sichern.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Ziel der Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit ist es, die Familien zu entlasten und mögliche Hürden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Kindergartenalter abzubauen. Bis zum 31. März 2019 wurde ein Beitragszuschuss von 100 Euro pro Monat für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährt. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 wurde der Beitragszuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Die Ergänzung des Leistungszeitraums um die dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahre wird zum Teil mit den Mitteln aus dem KiQuTG finanziert.

Seit 2020 werden Elternbeiträge für die Kosten der Kindertagesbetreuung von ein- und zweijährigen Kindern im Umfang von bis zu 100 Euro pro Monat zusätzlich erstattet (Bayerisches Krippengeld, Art. 23 a BayKiBiG). Diese Maßnahme wird ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Mit der Implementierung des Leitungs- und Verwaltungsbonus gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 wurden die Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt, insbesondere zusätzliches Personal einzusetzen und dadurch ihr Leitungspersonal zu entlasten. Die Umsetzung erfolgte auf Basis der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen, die zum 1. März 2020 in Kraft trat. Diese sieht eine Auszahlung des Bonus in Ergänzung zur gesetzlichen kindbezogenen Förderung an die Gemeinden vor, die den Betrag bei nichtkommunalen Trägern an den Träger der Kindertageseinrichtung weiterreichen. Der Zuschlag errechnet sich abhängig von der gesetzlichen Förderung durch Erhöhung des Gewichtungsfaktors für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind. Für 2020 führte der Bonus zu einer Erhöhung der Förderung für eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 betreuten Kindern um ca. 12.500 Euro p. a. Abhängig von der Arbeitsstelle und der dafür anfallenden Vergütung konnten dadurch etwa 10 Wochenstunden zusätzlich finanziert werden. Gemeinden und größeren Trägern stand es frei, die Mittel zusammenzufassen und Vollzeitkräfte in verschiedenen Einrichtungen einzusetzen.

Wesentliches Element zur Sicherstellung eines Beitrags zur qualitativen Weiterentwicklung der Einrichtung war dabei die Zuwendungsvoraussetzung, ein schriftliches Leitungskonzept zu erarbeiten, welches insbesondere das Leitungsprofil und die Aufgaben der Leitungskraft, ein Zeitkontingent für die Erledigung der Leitungsaufgaben sowie zusätzliche Maßnahmen zur Entlastung umfassen musste. Die zeitliche Entlastung des Leitungspersonals infolge der Bonuszahlung war zu beschreiben. Ebenfalls schriftlich festzulegen und zwischen Träger und pädagogischer Leitung zu vereinbaren waren das Mindestqualifizierungsniveau sowie Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung. Um eine echte Entlastung bei der pädagogischen Leitung sicherzustellen, musste das Leitungskonzept in deren Einvernehmen erstellt werden.

Für die Fortschreibung der Maßnahme für die Jahre 2021 und 2022 ist eine Weiterentwicklung der Maßnahme in Form einer inhaltlichen Differenzierung der Bonuszahlung geplant. Hierzu soll sich die Bonuszahlung aus einzelnen Posten zusammensetzen, um eine stärkere Steuerung der Qualitätsentwicklung vornehmen zu können. Geplant ist, für die Anstellung von zusätzlichem Personal, die Ausweisung von Praktikumsstellen und Praxisanleitung sowie die gezielte Anschaffung von Ausstattung zur Entlastung der Leitung Bonuszahlungen zu ermöglichen.

Im Einzelnen sind folgende Bonuszahlungen vorgesehen, um eine Entlastung der Leitungen und damit die Schaffung von zusätzlichen Zeiträumen für die originären Kernaufgaben zu unterstützen:

- Einsatz von zusätzlichem Personal, wie etwa für eine Übernahme von Verwaltungs-/Organisationsaufgaben oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, Freistellung vom Gruppendienst, Aufstockung von Teilzeitverträgen, Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Aufbau und die Verstetigung von Kooperations- und Netzwerkstrukturen, Einstellung von „Beauftragten“ wie Hygienebeauftragten, Sicherheitsbeauftragten, Ausweisung von Funktionsstellen für die Schwerpunkte Inklusion, Migration und Flucht, Interkulturalität, Elternarbeit.
- Vergütung für die Ausbildungs-/Praxisanleitung in Verbindung mit Ausweisung von Praktikumsstellen und Übernahme der Praktikums-/Ausbildungsvergütung, soweit diese in angemessener Höhe bezahlt wird. Dies führt zu einer Entlastung beziehungsweise Stärkung der Leitung, weil damit die Aufgabe Nachwuchsgewinnung delegiert wird und zeitintensive Verhandlungen mit dem Träger bezüglich einer Budgetierung der Praktikums-/Ausbildungsvergütung sowie mit den Fachakademien entfallen. So wird mittelfristig die Personalplanung erleichtert, weil ein Beitrag zur Nachwuchsgewinnung und Personalbindung geleistet wird.
- Anschaffung und Einsatz von zusätzlichem, insbesondere technischem Equipment, wie Softwarelösungen oder Apps zur Vereinfachung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben oder der internen Kommunikation mit/unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Leitungskraft, sowie von technischer Grundausstattung.

Die bestehende Förderrichtlinie wird um diese Konkretisierung ergänzt, wobei das Antrags- und Bewilligungsverfahren unverändert bleibt. Ein Änderungsbedarf besteht zudem hinsichtlich der Vorgabe des finanziellen Förderrahmens für die jeweiligen Bereiche: Der Zuschlag errechnet sich abhängig von der gesetzlichen Förderung durch Erhöhung des Gewichtungsfaktors für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind ($\text{Basiswert} \times \text{Buchungszeitfaktor} \times \text{Erhöhungsbetrag}$ entsprechend Förderrichtlinie). Dabei sind jährlich folgende Förderbeträge möglich:

- für zusätzliches Personal: Geplant ist bezogen auf eine Einrichtung mit 60 Kindern und einem durchschnittlichen Buchungszeitfaktor von 1,65 (der Buchungszeitfaktor reicht von 0,5 (entspricht 5 bis 10 Wochenstunden) bis 2,5 (entspricht mehr als 45 Wochenstunden)) ein Bonus in Höhe von bis zu 19.200 Euro
- für Ausbildungsanleitung und entsprechender Praktikumsstellen max. bis zu 9.000 Euro
- für Sachausgaben max. bis zu 1.280 Euro

Insgesamt kann die Referenzeinrichtung mit 60 Kindern und Buchungszeitfaktor 1,65 einen Jahresbonus in Höhe von bis zu 29.480 Euro erhalten. Zwingende Voraussetzung der Förderung wird weiterhin sein, in einem grundlegenden Konzept darzulegen, auf welche Weise und in welchem Umfang

die Maßnahmen zur Entlastung der Leitungskräfte beitragen, sie geeignet sind, Qualitätsprozesse anzustoßen, und nachhaltig in der Einrichtung verankert werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Die Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen erfolgt auf Basis einer Förderrichtlinie, die zum 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist. Über diese wird eine pauschalierte finanzielle Förderung bei der Festanstellung von Personen mit einer Qualifikation als Tagespflegeperson an den Träger der Kindertageseinrichtung (über die Gemeinden als Adressaten der staatlichen Förderung) oder den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Die pauschalierte Förderung errechnet sich als Produkt des fünffachen aktuellen Basiswertes für die Tagespflege, des Gewichtungsfaktors für die Tagespflege (1,3) und des Buchungszeitfaktors entsprechend der Arbeitszeit der Tagespflegeperson. Dies entspricht der Förderung einer mit fünf Kindern voll ausgelasteten Tagespflegeperson. Die in Kindertageseinrichtungen eingesetzten Tagespflegepersonen (sog. Assistenzkräfte) werden nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt und stehen damit zusätzlich zur Verfügung. Voraussetzung für die Förderung ist eine mindestens hälftige Mitfinanzierung der durch die Festanstellung entstehenden Kosten durch die Gemeinde sowie eine bestimmte Mindestqualifizierung der Tagespflegeperson.

Für eine Festanstellung müssen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII erfüllt sein. Dem liegt u. a. jeweils das vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorausgesetzte Qualifizierungspensum zugrunde, das sich in Bayern bislang zwischen 100 und 300 Qualifizierungsstunden bewegt. Grundlage hierfür stellt der Qualifizierungsplan für Tagespflegepersonen des Bayerischen Landesjugendamtes dar. Dieser weist inhaltlich wesentliche Schnittmengen zum DJI-Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen auf. Aufgrund der örtlichen Zuständigkeit bestehen jedoch Abweichungen in der Gesamtkonzeption, die einen modularen Aufbau der Inhalte vorsieht. Mit der anstehenden Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) – in 2021 und der Anhebung des Mindestumfangs an Qualifizierungsstunden für die staatliche Förderung (von 100 auf 160 Stunden) erhöhen sich auch die Mindestanforderungen für die Förderung der Festanstellung. Die Richtlinie setzt weiter eine regelmäßige jährliche Fortbildung im Umfang von 15 Stunden voraus. Das Ausbauziel für den Zeitraum des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2019 bis 2020 betrug etwa 900 geförderte Arbeitsverhältnisse bis Ende 2020. Der Endausbau mit rd. 2.000 Tagespflegepersonen sollte bis 2022 erreicht werden.

Für Tagespflegepersonen, die als Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen angestellt werden, wird zudem eine vom StMAS zertifizierte Zusatzqualifizierung im Umfang von 40 Stunden für eine Förderung vorausgesetzt. Diese bereitet auf den Einsatz in einer Kita vor, berücksichtigt Unterschiede zur Tagespflege und leistet einen Beitrag zum neuen Rollenverständnis.

Auch wenn dies zu einer deutlichen Verzögerung bei der Umsetzung führt, entspricht diese Maßnahme den Wünschen der betroffenen Tagespflegepersonen und der Kitas. Entscheidend für eine gelingende Umsetzung der Maßnahme sind ein gut abgestimmtes Zusammenwirken der verschiedenen Akteure und Klarheit über die jeweiligen Rollen und Tätigkeitsbereiche. Die Befürchtung einer Unterhöhung des Qualifikationsanspruchs durch Assistenzkräfte in den Kindertageseinrichtungen ist weder begründet noch nachvollziehbar. Vielmehr trägt der Einsatz dieser Kräfte zur Entlastung der pädagogischen Fachkräfte bei, indem diese Tätigkeiten ohne notwendige tiefergehende pädagogische Vorbildung delegieren können und sich dadurch Freiräume für die Erledigung der Kernaufgaben verschaffen.

Um eine Beschleunigung des Programms herbeizuführen und die Nachhaltigkeit zu verstärken, ist eine Änderung bzw. Weiterentwicklung der Maßnahme in zwei grundlegenden Punkten erforderlich:

- Um auch finanzschwachen Kommunen zu ermöglichen, den Einsatz von Assistenzkräften zu unterstützen und der unsicheren Entwicklung der kommunalen Haushalte infolge der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, soll das Kofinanzierungserfordernis für die Laufzeit bis Ende 2022 zunächst ausgesetzt werden.
- Zur Erreichung der Handlungsziele sollen zudem der Themenbereich „Qualifizierung“ forciert und der Verbreitungsgrad von Qualifizierungsmaßnahmen erhöht werden. Hierzu zählen die Entwicklung, Umsetzung und Erprobung von Fortbildungsmodulen für Tagespflegepersonen in neuen, digitalen Formaten (Blended- oder E-Learning, Webinar etc.) sowie deren Verortung in einer entsprechenden Plattform. Dies unterstützt nicht nur eine einheitliche Qualifizierung, sondern ist Bestandteil des beabsichtigten Aufbaus von Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmodulen, um eine Aufstiegsmöglichkeit bis zur Fachkräfteebene zu ermöglichen. Gerade für Quereinsteigerinnen und Quereinsteigerinnen sowie Berufsumsteigerinnen und Berufsumsteiger bietet ein solches, insbesondere zeitlich flexibles, berufsbegleitendes Qualifizierungsangebot eine niedrigschwellige Einstiegs- und auch Aufstiegsmöglichkeit. Dadurch sollen neue Interessentenkreise für die Kindertagesbetreuung gewonnen und ein entscheidender Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet werden. Langfristig werden damit der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung, aber auch die Professionalisierung in der Kindertagespflege unterstützt.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Mit dem Angebot der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB), das im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Modellversuchs (2015–2018) erfolgreich erprobt wurde, wurde in Bayern bereits ein eigenständiges, trägerunabhängiges und effektives Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen etabliert und als freiwilliges Angebot des Freistaats verstetigt.

Die Einführung von PQB als ergänzendes Unterstützungssystem versteht sich als Antwort auf:

- (1) den hohen Unterstützungsbedarf der Praxis, der mit den stetig wachsenden Anforderungen an Kindertageseinrichtungen kontinuierlich gestiegen ist und weiterhin steigt,
- (2) den hohen Vernetzungsbedarf der Praxis mit anderen Kindertageseinrichtungen, um sich gegenseitig zu stärken und voneinander zu lernen,
- (3) den zuverlässigen Transfer wichtiger fachlicher Entwicklungen und Forschungserkenntnisse ins Praxisfeld durch eine enge Anbindung an die Wissenschaft.

Der vierjährige Modellversuch zeigte die hohe und uneingeschränkte Akzeptanz von PQB bei den Kindertageseinrichtungen und deren Trägern. Als bedarfsgerechtes und gezieltes Inhouse-Coaching ist PQB derzeit eine sehr erfolgversprechende und effiziente Methode, die pädagogische Qualität in Kitas wissenschaftlich fundiert weiterzuentwickeln und nachhaltig zu sichern.

Für die Professionalisierung der gesamten Kindertagesbetreuung ist eine systematische Qualitätssicherung und -entwicklung unabdingbar. Mit der PQB ist ein eigenständiges, trägerübergreifendes Unterstützungssystem und -angebot für Kindertageseinrichtungen in Bayern etabliert worden, das im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Modellversuchs (2015–2018) erfolgreich erprobt und anhand von dessen Ergebnissen weiterentwickelt und optimiert wurde. Die PQB hat den Auftrag, bayerische Kindertageseinrichtungen bei der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Qualität im Bereich der Interaktionsqualität zu begleiten. Das PQB-Unterstützungssystem und die PQB-Tätigkeit basieren auf verbindlich zu beachtenden Grundlagen. Diese sind die PQB-Förderrichtlinie und die PQB-Konzeption, die rechtlich-curricularen Grundlagen für bayerische Kindertageseinrichtungen, nach denen die Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Qualität und damit auch die PQB-Tätigkeit generell auszurichten sind, sowie der PQB-Qualitätskompass, der im PQB-Prozess stets zum Einsatz kommt und die Dimensionen und Themen von Interaktionsqualität im Sinne der rechtlich-curricularen Grundlagen und des Forschungsstandes definiert. Leitziel des Unterstützungsangebots PQB ist, dass PQB, Leitung und Team mithilfe des Qualitätskompasses gemeinsam auf die Qualität der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung schauen, diese reflektieren und darauf aufbauend Veränderungs- und Entwicklungsprozesse anstoßen. Daraus resultierende Ziele sind:

- (1) Systematische Beratung und Begleitung von Kindertageseinrichtungen bei ihrer Qualitätssicherung und -weiterentwicklung zu einem von Leitung und Team ausgewählten Thema im Bereich der Interaktionsqualität.
- (2) Stärkung der Kindertageseinrichtungen in ihrer professionellen Lern- und Weiterentwicklungsfähigkeit.
- (3) Vernetzung der PQB mit bestehenden Unterstützungssystemen (z. B. Träger, Fachberatung, Fortbildung) und in PQB-Qualitätsnetzwerken auf regionaler und Landesebene.

- (4) Etablierung lokaler Qualitätsnetzwerke unter Einbeziehung bestehender Netzwerke. Die Begleitung ist konzipiert als Inhouse-Coaching und zielgerichtete, zeitlich befristete Beratung, die an Leitung und Team gerichtet ist und sich an sozialkonstruktivistischen Grundsätzen (Ko-Konstruktion) orientiert.

PQB besitzt ein definiertes Profil, das frei von Fach- und Dienstaufsicht ist und sich klar von den anderen Unterstützungssystemen, insbesondere von Fachberatung, Fortbildung und Supervision unterscheidet, z. B.:

- Eindeutige und transparente Rollen- und Aufgabendefinition von PQB
- Definiertes Anforderungsprofil und einheitliche Weiterbildung zur PQB
- Bereitgestellte Arbeitsgrundlagen für die PQB-Tätigkeit, die ein definiertes Qualitätsverständnis umfassen, z. B. über den PQB-Qualitätskompass als Beratungsinstrument und das PQB-Prozessmodell
- Trägerübergreifende Begleitung von Kindertageseinrichtungen
- Feste Mitgliedschaft im PQB-Landesnetzwerk und Monitoring des PQB-Angebots
- Eine PQB darf in Personalunion nicht zugleich als Fachaufsicht, Fachberatung oder in einer vergleichbaren Funktion tätig sein
- Trägerberatung sowie ausschließliche Einzelberatung von Leitung und Leitung coaching sind keine PQB-Aufgaben

Das bestehende Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen soll für die Jahre 2021–2022 weiterentwickelt werden. Geplant sind eine Digitalisierung des Unterstützungssystems insgesamt sowie eine Ausweitung auf den Bereich der Kindertagespflege. Konkret sind folgende Maßnahmen geplant:

- **Förderung neuer PQB-Stellen für die Kindertagespflege:** Geplant ist der Einsatz von bis zu 15 Vollzeitäquivalenten mit Schwerpunkt Kindertagespflege ab September 2021. Die PQB mit Schwerpunkt Kindertagespflege beraten und coachen die Kindertagespflegepersonen und Großtagespflegestellen vor Ort sowie digital.
- **Förderung von zwei Landeskoordinierungsstellen:** Zu ihren Aufgaben zählen u. a. die Koordinierung des trägerübergreifenden Einsatzes der PQB, die Beratung interessierter Träger, Kitas, Tagespflegepersonen und Großtagespflegen, ein Monitoring und die Mitwirkung an der konzeptionellen Weiterentwicklung der PQB-Konzeption.

- **Digitalisierung des Unterstützungsangebots PQB insgesamt:** Dies umfasst die konzeptionelle Weiterentwicklung, die Durchführung von Qualifizierungsveranstaltungen, die Entwicklung von E-Learning-Einheiten, die Erstellung von Imagefilmen für PQB sowie die Entwicklung von Cloudlösung und Videokonferenzlösung etc.

Diese Maßnahmen werden mit den Mitteln des Bundes aus dem KiQuTG umgesetzt. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik wird mit der Umsetzung des Projekts beauftragt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Als bislang größter nationaler Modellversuch verfolgt der Modellversuch „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, der von 2018 bis Ende 2020 läuft, das Leitziel, Konzepte und Materialien zum Einsatz digitaler Medien in Kindertageseinrichtungen (ohne Kindertagespflege) (weiter) zu entwickeln, zu erproben und nachhaltig in die Fläche zu bringen. Es gilt, in drei Handlungsfeldern den sinnvollen Medieneinsatz alltagsintegriert zu erproben: (1) Digitale Bildung mit Kindern, (2) Beobachtung und Dokumentation, (3) Kooperation und Vernetzung (Eltern, Schule u. a.). Insgesamt 100 Kindertageseinrichtungen nehmen als Modell-Kitas (alle Einrichtungsarten – Krippe, Kindergarten, Horte, Häuser für Kinder) daran teil und wurden mit einem Medien- und Materialpaket ausgestattet. Die Modell-Kitas erhalten eine Inhouse-Begleitung durch eigens dafür qualifizierte Mediencoaches sowie wissenschaftliche Begleitung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) und nehmen am jährlichen Landesnetzwerktreffen teil. Die Modell-Kitas und Mediencoaches dokumentieren ihre Praxisbeispiele und entwickeln ein Medienkonzept (die Auswertung und Aufbereitung erfolgt bis März 2021).

Folgende Expertisen zu dem Thema Medienbildung und Einsatz digitaler Medien in Kitas hat das IFP bislang veröffentlicht:

- KitaApps – Apps und Softwarelösungen für mittelbare pädagogische Aufgaben in der Kita
- Medienkonzepte an bayerischen Kitas – ein Orientierungsrahmen für pädagogische Fachkräfte
- Nutzung digitaler Medien für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung (Expertise im Auftrag des BMFSFJ)

Geplant ist, dass auf Grundlage der Erkenntnisse des Modellversuchs in 2021 und 2022 eine umfassende Digitalisierungsstrategie für die Kindertagesbetreuung konzipiert und implementiert wird. Das Aufgabengebiet der im Modellversuch eingesetzten Mediencoaches wird neu definiert und erweitert. Sogenannte Digitalisierungscoaches sollen die Mediencoaches ablösen. Im Gegensatz zu den Mediencoaches werden die Digitalisierungscoaches auf einer Meta-Ebene tätig sein. Zwar zählen die Beratung und das Coaching der Kitas vor Ort weiterhin zu den Aufgaben, jedoch sollen die Digitalisierungs-

coaches verstärkt weitere Digitalisierungscoaches qualifizieren („Train the Trainer“) und basierend auf den Erkenntnissen aus dem Modellversuch passgenaue und umfangreiche Qualifizierungsangebote für Kitas und Fachkräfte (E- und Blended-Learning-Formate) entwickeln. Auf diese Weise sollen landesweit Kitas und Fachkräfte qualifiziert werden. Digitalisierungscoaches sind somit als Multiplikatoren ihres fachspezifischen Wissens rund um die frühe Medienbildung im Einsatz. Die Qualifizierungsformate erarbeiten die Digitalisierungscoaches gemeinsam mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und dem Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF). Dafür wird eigens eine Online Lehr-/Lernplattform aufgebaut und betreut.

Damit ergibt sich ein neues, vom bisherigen Aufgabenprofil der Mediencoaches des Modellversuchs abgrenzbares Profil. Das Aufgabenprofil wird im Zuge der Digitalisierungsstrategie sukzessive entsprechend den Anforderungen konkretisiert. Die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz sollen für den Einsatz, die Ausstattung und die Qualifizierung von 20 Vollzeitäquivalenten für Digitalisierungscoaches sowie für die konzeptionelle und wissenschaftlich basierte Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie für die Kindertagesbetreuung einschließlich der Erarbeitung gezielter Qualifizierungsangebote (E- und Blended-Learning, Plattform etc.) verwendet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Die Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit wurde durch eine Änderung des BayKiBiG mit Wirkung zum 1. April 2019 umgesetzt. Durch Änderung des Artikels 23 Absatz 3 BayKiBiG wurde der Beitragszuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Bis zur Gesetzesänderung wurde ein Beitragszuschuss nur für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährt. Gegenstand der nunmehr unter Einsatz von Mitteln aus dem KiQuTG umgesetzten Maßnahme ist die Einbeziehung der diesem letzten Kindergartenjahr vorausgehenden Kindergartenjahre in den Beitragszuschuss. Die Kindergartenzeit wird dabei durch eine Stichtagsregelung definiert: Der Beitragszuschuss wird für alle Kinder in nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Träger, die gesetzlich verpflichtet sind, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren.

Da es sich um eine gesetzlich verankerte Maßnahme handelt, um allen Eltern den Zugang ihres Kindes zur frühkindlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen zu erleichtern, und damit auf Dauer ausgerichtet ist, wird diese unverändert in den Jahren 2021–2022 fortgeführt. Mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung und steigenden Geburtenzahlen steigen auch die Ausgaben. Darauf sind auch Abweichungen bei der Höhe der Aufwendungen in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber den Planungen des vorhergehenden Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückzuführen. 2020 wurde gegenüber dem Vorjahr der Beitragszuschuss erstmals für das komplette Kalenderjahr gewährt.

c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Bis Ende 2020 erreichte Fortschritte:

- September 2019: Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie
- 1. März 2020: Inkrafttreten der Richtlinie (nach Verfügbarkeit der Bundesmittel)

Folgende Meilensteine sind im Zuge der Fortschreibung bis 2022 vorgesehen:

- Dezember 2020: Erarbeitung und Abstimmung der Richtlinienänderungen;
- Nach Abstimmung der Konzeptfortschreibung: Inkrafttreten der Änderungsfassung Januar 2021;
- Ausreichung des angepassten Leitungs- und Verwaltungsbonus quartalsweise nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung;
- Im Endausbau sollen möglichst alle Kindertageseinrichtungen in Bayern mit mindestens einer der Bonusvarianten erreicht werden, sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Perspektivisch wird eine Verstetigung der Förderleistung ab 2023 angestrebt sowie die Überführung in eine gesetzliche Regelung.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Bis Ende 2020 erreichte Fortschritte:

- September 2019: Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie
- Februar 2020: Inkrafttreten der Richtlinie (nach Verfügbarkeit der Bundesmittel)
- Auszahlung der Mittel:
 - Variante Festanstellung in Kindertageseinrichtungen: über die Regierungen (für kreisfreie Städte) und Landratsämter (für kreisangehörige Gemeinden) an die Gemeinden. Diese reichen die Mittel bei nichtkommunalen Trägern gemeinsam mit dem kommunalen Förderanteil an diese weiter.
 - Variante Festanstellung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Ausübung von Kindertagespflege: über die Regierungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Folgende Meilensteine sind im Zuge der Fortschreibung bis 2022 vorgesehen:

- Dezember 2020: Erarbeitung und Abstimmung der Richtlinienänderungen;
- Nach Abstimmung der Konzeptfortschreibung: Inkrafttreten der Änderungsfassung Januar 2021;
- Ausreichung der Mittel für die angepasste Fördermaßnahme quartalsweise nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung;
- Fortlaufend: (Weiter-)Entwicklung und Erprobung von Qualifizierungsmodulen in digitalen Formaten (wie E- und Blended-Learning).

Perspektivisch wird eine Verstetigung der Förderleistung ab 2023 angestrebt sowie die Überführung in eine gesetzliche Regelung.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Folgende Meilensteine sind bis 2022 vorgesehen:

- Ab 1. Quartal 2021:
 - Erarbeitung der Konzeption für die Landeskoordinierungsstellen, Ausschreibung und Einstellung der beiden Landeskoordinierungsstellen
 - Ausschreibung und Einstellung der zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsinstituts für Frühpädagogik
 - Ausreichung der Mittel für die Einstellung der Stellen an das Staatsinstitut für Frühpädagogik
- Bis September 2021:
 - Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie für PQB in der Kindertagespflege
 - Erarbeitung und Umsetzung der Konzeption für die Digitalisierung des Angebots PQB
 - Erarbeitung der Konzeption für den Einsatz von PQB in der Tagespflege
 - Informationskampagne und Interessenbekundung Anstellungsträger
 - Ausreichung der Mittel für Konzeptionsentwicklung und wissenschaftliche Begleitung an das Staatsinstitut für Frühpädagogik
- Nach Möglichkeit ab September 2021:
 - Aufnahme der Tätigkeit der PQB mit Schwerpunkt Kindertagespflege
 - Ausreichung der Mittel für die PQB-Stellen an das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Fortschreibung 2022:
 - Evaluation des Schwerpunkts Kindertagespflege
 - Nutzung der Digitalisierungsformate
 - Überprüfung des landesweiten PQB-Einsatzes
 - Weiterer bedarfsgerechter Ausbau der PQB-Stellen

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Folgende Meilensteine sind bis 2022 vorgesehen:

- Ab Januar bis September 2021:
 - Erarbeitung der Konzeption für die Digitalisierungsstrategie
 - Erste Qualifizierungs- und Beratungsangebote durch die Digitalisierungscoaches „Train the Trainer“ zur Qualifizierung der Kitas vor Ort
 - Ab Januar 2021: Anstellung, Qualifizierung und Ausstattung der Digitalisierungscoaches
- Ab Januar 2021 (fortlaufend): Ausreichung der hierfür erforderlichen Mittel an das Staatsinstitut für Frühpädagogik und das Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik
- Ab März 2021: Sukzessive Freischaltung von Ergebnissen aus dem Modellversuch und Start erster (digitaler) Qualifizierungsformate für die Kindertagesbetreuung
- Parallel bis September 2021: Entwicklung weiterer E- und Blended-Learning-Formate, Aufbau und Zusammenführung der Lernplattformen
- Fortschreibung 2022: Akquise und Qualifizierung weiterer Digitalisierungscoaches; Ausbau der digitalen Qualifizierungsformate

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Folgende Meilensteine wurden bereits erreicht bzw. sind vorgesehen:

- 15. Mai 2019: Verabschiedung des Doppelhaushalts und des Haushaltsgesetzes sowie Änderung des BayKiBiG (mit rückwirkenden Regelungen zum 1. April 2019)
- Juni 2019: Auszahlung eines Sonderabschlags an die Gemeinden zur Refinanzierung des Beitragszuschusses
- Auszahlung der Mittel erfolgt seit Mitte 2019 jeweils mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung **Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus**

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

- Statistische Daten zu Art und Umfang der Leitungsfreistellungen in Kindertageseinrichtungen
- Statistik zu dem in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Personal
- Art und Zahl der im Rahmen der Richtlinie durchgeführten Maßnahmen (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege **Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen**

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

- Zahl der Tagespflegepersonen in Kindertagespflege (amtliche Daten)
- Zahl der Kinder in Kindertagespflege (amtliche Daten)
- Zahl der fest angestellten Tagespflegepersonen (Assistenzkräfte) in Kindertageseinrichtungen (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)
- Teilnehmerzahl an den zusätzlich entwickelten Fortbildungsmodulen für Kindertagespflegepersonen (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems **Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege**

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

- Zahl der Tagespflegepersonen in Kindertagespflege (amtliche Daten)
- Zahl der Kinder in Kindertagespflege (amtliche Daten)
- Zahl der Beratungsprozesse in der Tagespflege (eigene Auswertung durch Monitoring des Staatsinstituts für Frühpädagogik und der Landeskoordinierungsstellen)
- Zahl der Beratungsprozesse in digitaler Form (eigene Auswertung durch Monitoring des Staatsinstituts für Frühpädagogik)

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

- Zahl der Beratungsprozesse und -termine durch die Digitalisierungscoaches
- Anzahl teilnehmender Kindertageseinrichtungen
- Anzahl der akquirierten und qualifizierten neuen Digitalisierungscoaches
- Besucherzahlen der digitalen Plattformen zur Digitalisierungsstrategie
- Besucher- und Teilnehmerzahlen E- und Blended-Learning-Angebote

Die Daten werden über ein eigens dafür konzipiertes Monitoring durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) und das Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF) erfasst. Weitere Kriterien und Erfolgskennzahlen werden im Zuge der Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie entwickelt.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

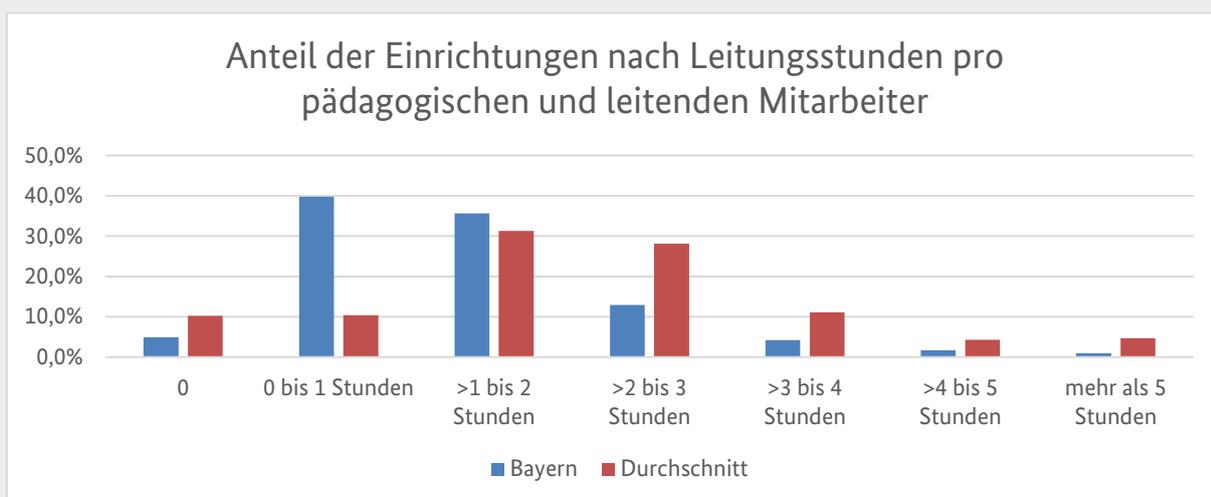
- Zahl der vom Beitragszuschuss erfassten Kinder gemäß KiBiG.web
- Betreuungsquote im Kindergartenalter (amtliche Daten)

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Die Qualität der Leitung gilt als ein Schlüsselfaktor für die Qualität der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (vgl. BMFSFJ und JFMK (Hrsg.) (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund- Länder-Konferenz. S. 33. Verfügbar unter: [www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht mit unterschriebener Erklaerung.pdf](http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschiedener_Erklaerung.pdf)). Hierbei spielt die für Leitungsarbeit zur Verfügung stehende Zeit eine zentrale Rolle. Betrachtet man die Leitungszeit in bayerischen Kindertageseinrichtungen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt, so ist einerseits festzustellen, dass ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Kindertageseinrichtungen über Leitungsressourcen in Form von Leitungszeit verfügt (95,1 Prozent in Bayern gegenüber 89,8 Prozent im Bundesdurchschnitt). Betrachtet man jedoch den Umfang der Leitungsfreistellung, so ist festzustellen, dass dieser in Bayern im Vergleich zum Bundesdurchschnitt geringer ausfällt. Freistellungen bis zwei Stunden pro pädagogischen und leitenden Mitarbeiter sind überdurchschnittlich, Freistellungen in größerem Umfang unterdurchschnittlich vertreten:



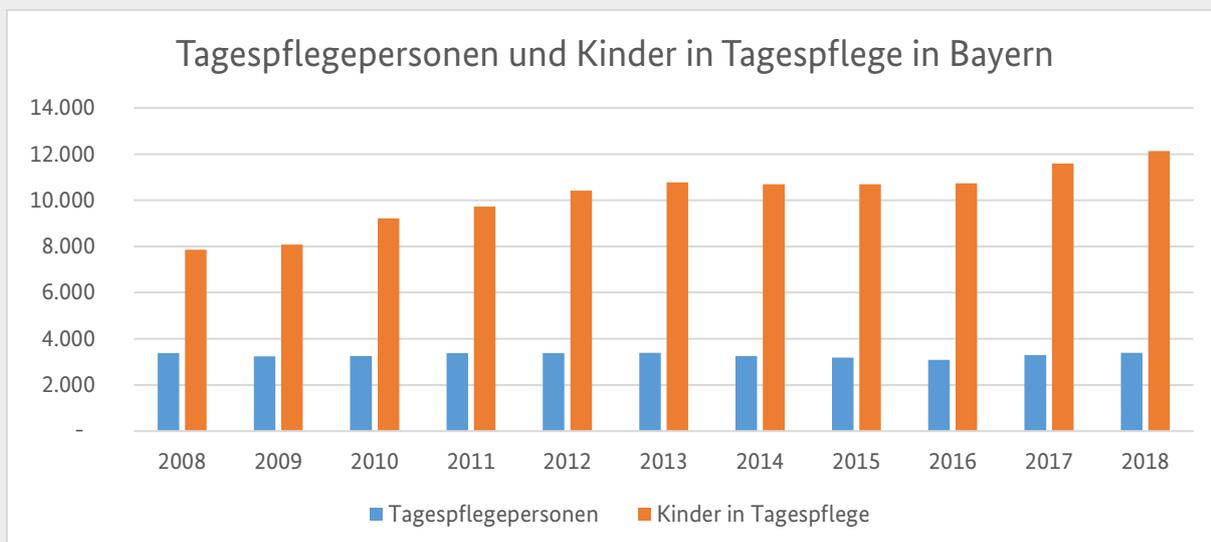
Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte

Die Zahlen machen deutlich, dass im Bereich der Leitungsfreistellung Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf eine zeitliche Ausweitung der Leitungsfreistellung bestehen. Bisher wird eine Leitungsfreistellung nicht gesondert gefördert. Die Entlastung und Stärkung der Leitung wurde deshalb seit Beginn der landesinternen Abstimmungsprozesse zur weiteren Qualitätsentwicklung im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses des Bundes von den Verbänden und der Staatsregierung übereinstimmend als prioritäre Maßnahme identifiziert.

Die grundsätzliche Bewertung der oben beschriebenen Ausgangslage und die Bedeutung der Maßnahme bleiben nach wie vor bestehen. In der Regel handelt es sich dabei um Entlastungsmaßnahmen, die eine dauerhafte Anwendung erforderlich machen, etwa im Bereich des Einsatzes von zusätzlichem Personal. Eine Fortführung der Maßnahme ist daher zwingend erforderlich. Die geplanten Änderungen im Sinne einer Weiterentwicklung wurden von den Verbänden ausdrücklich begrüßt, ebenso wie die bislang unbürokratische Abwicklung. Mit der Umsteuerung durch eine konkrete Aufteilung in einzelne inhaltliche Bereiche wird weiterhin das Ziel verfolgt, die Leitung zu entlasten. Durch die Aufteilung wird jedoch zum einen sichergestellt, in welcher Höhe (und ggf. Kombination) Fördermittel für die einzelnen Bereiche begrenzt zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen handelt es sich dabei um Bereiche, die dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Zuge des Austauschs mit der Praxis und Verbänden auf Landesebene (kommunale Spitzenverbände, Trägerverbände) mit direkter oder indirekter Auswirkung auf die Leitungstätigkeit genannt wurden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege hat sich in Bayern in den vergangenen zehn Jahren nur sehr eingeschränkt weiterentwickelt. Während die Zahl der Tagespflegepersonen über die Jahre hinweg nur geringfügigen Veränderungen unterworfen war, ist die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder im selben Zeitraum um etwas mehr als die Hälfte gestiegen:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStat), Datenstand 01.03.2018

Ein Ausbau der Kindertagespflege konnte also bisher nur über die stärkere Auslastung der Tagespflegepersonen erreicht werden. Von den für die Durchführung der Kindertagespflege verantwortlichen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird dabei wiederholt darauf hingewiesen, dass zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bestehen, zusätzliche Tagespflegepersonen zu akquirieren. Der Ausbau der Betreuungskapazitäten in der Kindertagespflege wird demzufolge vielfach dadurch begrenzt, dass nicht genügend Personen für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson gewonnen werden. Als Ursache hierfür werden insbesondere die mit der Tätigkeit im Regelfall verbundene Selbstständigkeit und mangelnde Entwicklungsperspektiven genannt. Personen, die grundsätzlich am Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege interessiert seien, fehle die Sicherheit eines Beschäftigungsverhältnisses mit den damit einhergehenden Vorzügen wie etwa Entgeltfortzahlungsansprüchen oder dem Erwerb von Rentenanwartschaften. Im Umfeld des in Bayern weitgehend sehr robusten Arbeitsmarktes erscheint damit die Tätigkeit als Tagespflegeperson zu wenig attraktiv. Hinzu kommt, dass viele Eltern die Tagespflege als weniger verlässlich im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen einschätzen. Die Förderung der Festanstellung soll einen Beitrag zur Attraktivität des Tätigkeitsfeldes leisten.

Für die Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts ergibt sich aus den bisherigen Umsetzungserkenntnissen ein dringender Handlungsbedarf, um den Ausbau der Maßnahme zu beschleunigen: Aufgrund der starken zeitlichen Verzögerungen durch die späte Bereitstellung der Bundesmittel (2019) sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Umsetzung, wie dem zeitweisen Entfall von Qualifizierungsmaßnahmen, konnte die Maßnahme nur sehr zögerlich beginnen und liegt hinsichtlich der zeitlichen Ausbauplanung weit hinter den erwarteten Zahlen zurück. Zudem sind für die nächsten Jahre Einschnitte in den kommunalen bzw. gemeindlichen Haushalten aufgrund der Pandemie zu erwarten. Das hohe Kofinanzierungserfordernis führt in der derzeitigen unsicheren Finanzlage dazu, dass eine Beteiligung unterlassen wird oder tatsächlich nicht leistbar ist.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Der seit Jahren anhaltende, kontinuierliche und rasante Ausbau der Kinderbetreuungsangebote, der damit einhergehende Zuwachs an pädagogischem Personal sowie das zunehmende fachliche Anforderungsniveau erfordern – quasi als andere Seite der Medaille – zwingend notwendig gezielte und nachhaltige Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung der bestehenden Angebote.

Mit der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) steht ein staatliches Steuerungsinstrument für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung, mit dem sichergestellt werden kann, dass die pädagogische Arbeit in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen fundiert und von hoher Qualität ist. Ziel der PQB ist es, Kitas bei der Sicherung und Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Prozessqualität zu unterstützen. Im Fokus der Beratung steht die Interaktionsqualität in den Einrichtungen. Im Rahmen des Modellversuchs (2015–2018) waren mehr als 1.600 bayerische Kitas aller Einrichtungsarten sowie mindestens 14.400 pädagogische Fachkräfte beteiligt. Mehr als 95.000 Kinder profitierten von PQB. Viele Träger hatten großes Interesse an der Beschäftigung einer PQB. Bei den bayerischen Kitas gab es eine

hohe Motivation, am PQB-Modellversuch teilzunehmen. Der Modellversuch wurde vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) durchgeführt und evaluiert. Zentrale Ergebnisse des Modellversuchs waren u. a. (siehe www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/pqb.php):

- Die Kitas verzeichneten durch PQB Qualitätsgewinne hinsichtlich:
 - Qualität der Interaktion (pädagogische Fachkraft – Kind)
 - Teamqualität
 - Organisation von Zeit, Abläufen und pädagogischer Planung
 - Vernetzung mit anderen Kitas oder Akteuren des Sozialraums
- Die größten Gewinne sahen sowohl die Kitaleitungen als auch die PQB auf der Ebene der Bereitschaft zur Weiterentwicklung.
- Alle Personengruppen gewannen durch PQB: die Kitaleitungen, die Fachkräfte, das gesamte Team, die Kinder, die Eltern und die Netzwerkpartner im Sozialraum.
- Kitaleitungen, PQB und Träger befürworteten eine landesweite Ausrollung der PQB in Bayern.

Laut Evaluationsbericht des IFP waren die Gelingensfaktoren im Modellversuch im Einzelnen die hohe Motivation der Kita, an PQB teilzunehmen, die hohe Akzeptanz der Person der PQB und ihrer Kompetenz sowie die professionelle strukturierte Auseinandersetzung mit den Prozessthemen. Hauptmotiv der Teilnahme an PQB war bei mehr als 90 Prozent der Kitas der Wunsch, sich als Team weiterzuentwickeln und die Interaktion mit Kindern noch professioneller gestalten zu wollen. Auch die Überprüfung der eigenen Arbeit war vielen Kitas (87 Prozent) sehr wichtig. Alle befragten Gruppen (PQB, Kita-Leitungen, Anstellungsträger) sind sich darin einig, dass PQB („Alles in allem“) für die Kitas und das frühpädagogische Feld ein sehr großer Gesamtgewinn ist. Im Ergebnis fielen damit alle Bilanzen hinsichtlich der zurückblickenden Gesamteinschätzung positiv aus. Die Kitas erlebten durch die Teilnahme an PQB sehr positive Effekte auf ihre Qualität und sahen deutliche Verbesserungen hinsichtlich der Interaktionsqualität mit den Kindern. Die Evaluationsergebnisse in ihrer Gesamtheit belegen den Schluss, dass PQB wie geplant ein prozesshaftes Geschehen zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Arbeit in den Kitas anstößt und eine optimale Gestaltung von Lern- und Entwicklungsprozessen ermöglicht.

Die Akteure in der Kindertagespflege wünschen eine entsprechende Unterstützung auch in ihrem Bereich. Das Anliegen ist berechtigt und umso mehr begründet, weil es für Tagespflegepersonen ein nur begrenztes Fortbildungsangebot gibt und fachliche Beratung wegen der begrenzten Ressourcen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oftmals nicht kontinuierlich und zeitnah zur Verfügung steht. Nachdem Tagespflegepersonen einzeln und zumeist selbstständig tätig sind, fehlt es auch an einem innerbetrieblichen Controlling. Auch Tagespflegepersonen benötigen den fachlichen Austausch und eine fachliche Begleitung durch Dritte. Daher soll das Potenzial von PQB nun auch für den Bereich der Tagespflege genutzt werden. Weitere Gründe zur Implementierung eines neuen Unterstützungsangebots für die Tagespflege mit Fokus auf die Interaktionsqualität liefern die Ergebnisse des Fachkräfte-

barometers 2017 des Deutschen Jugendinstituts. Demnach werden in der Kindertagespflege überwiegend Kinder im U3-Bereich betreut. Damit gehen spezifische Anforderungen an die Bildung, Erziehung und Betreuung einher, die zum Großteil von Tagespflegepersonen erfüllt werden, die als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger (ohne pädagogische Vorqualifikationen) in dieses Feld einmünden. Zwar müssen die Tagespflegepersonen für die Pflegeerlaubnis eine (Grund-)Qualifizierung absolvieren, diese können aber aufgrund des geringeren Stundenumfangs nicht mit einer pädagogischen Berufsausbildung gleichgestellt werden. Dies bekräftigt die Bestrebungen, eine Professionalisierung und qualitative Unterstützung für die Kindertagespflege über das System PQB einzuführen. Die Übertragung der PQB auf die Kindertagespflege kann für die gezielte Weiterentwicklung der Qualität in dieser Betreuungsform von enormer Bedeutung sein. Mit der Konzeptionierung und Durchführung wird das Staatsinstitut für Frühpädagogik beauftragt.

Ein weiterer Schritt zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung ist die Schwerpunktsetzung in Richtung Digitalisierung. Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Kita-Schließungen im Frühjahr haben die Beratungs- und Coachingtätigkeit der PQB maßgeblich beeinträchtigt. Trotz Wiederaufnahme des Regelbetriebs der Kindertagesbetreuung ist es nach wie vor schwierig, das Unterstützungsangebot in der bisherigen konzeptionellen Form als Präsenzangebot vor Ort aufrechtzuerhalten. Der Einsatz von digitalen Beratungsformaten gewinnt zunehmend an Bedeutung. Daher bedarf es einer Prüfung und Auslotung, inwiefern eine Übertragung des Beratungsansatzes auf digitale Formate möglich ist. Eine rein konzeptionelle Verankerung digitaler Beratungsmethoden reicht nicht aus. Vielmehr muss eine Strategie entwickelt werden, wie die PQB für den Einsatz digitaler Elemente qualifiziert werden können. Hierfür sollen E-Learning-Formate entwickelt werden, Videokonferenzräume eingerichtet, Cloudlösungen gesucht und Fragen des Datenschutzes geklärt werden. Für den Bereich Kindertagespflege sollen digitale Beratungsformate von Anfang an mitbedacht und entwickelt werden. Die beiden Landeskoordinierungsstellen unterstützen den Prozess für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik wird mit der Umsetzung beauftragt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Als Bildungseinrichtungen sehen sich Kindertageseinrichtungen seit einiger Zeit zunehmend neuen Bildungserwartungen und fachlichen Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte gegenüber, die sich auf die Anregung der Medienbildung und die Stärkung im kompetenten Umgang mit digitalen Medien beziehen. Mit dem Modellversuch „Medienkompetenz in der frühen Bildung stärken“ hat der Freistaat Pionierarbeit auf dem Gebiet der frühen digitalen Bildung geleistet. Folgende Gelingensfaktoren für die digitale Medienbildung und -nutzung wurden bislang identifiziert. Als „Türöffner“ haben sich Apps für mittelbare pädagogische Arbeiten bewährt. Auf der personellen Ebene haben sich eine aufgeschlossene Haltung gegenüber digitalen Medien, digitale und medienpädagogische Kompetenzen sowie die lebenslange Lernbereitschaft als förderlich erwiesen. Auf der institutionellen Ebene wirken das Vorhandensein eines Medienkonzepts, einer entsprechenden IT-Ausstattung und eines

IT-Services, Zeit zum Ausprobieren und für den Austausch sowie der frühzeitige Einbezug des Trägers und der Eltern besonders positiv aus. Die zentrale Erkenntnis des Modellversuchs in Bezug auf die geplante Konzeptionierung der Digitalisierungsstrategie ist, dass die Ausstattung mit Hard- und Software allein nicht ausreicht, um in den Kitas den Einsatz digitaler Medien zu fördern. Vielmehr bedarf es der Begleitung und Qualifizierung vor Ort. Die Ergebnisse des Modellversuchs sollen sukzessive allen bayerischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, um bayernweit ein wissenschaftlich fundiertes und hohes Niveau von Medienkompetenz in der frühen Bildung zu erreichen. Damit wird frühzeitig auf die neuen Herausforderungen im Bereich früher Bildung und Digitalisierung im Elementarbereich reagiert.

Im Zuge der Corona-Pandemie verdeutlicht die 2020 veröffentlichte Studie der Universität Bamberg „Familien & Kitas in der Corona-Zeit“, dass der Kontakt zwischen Kita und Eltern während der Kita-Schließungen mehrheitlich digital stattfand und dies auch seitens der Eltern begrüßt wird. Die Nutzung digitaler Medien hat durch Corona einen An Schub erfahren, die Vorteile der Digitalisierung werden beiderseits – von Kita und Eltern – wahrgenommen. Hieraus ergeben sich zahlreiche Chancen für die Weiterentwicklung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kita und Familien. Auch die Teilhabe der Eltern am Bildungsalltag der Kinder kann hierüber erfolgen (z. B. über Apps, neue Dokumentationsverfahren etc.). Die pädagogische Arbeit wird transparent dargestellt, die Vernetzung mit weiteren Kooperationspartnern kann schneller erfolgen. Das wird zu einer Professionalisierung der Frühpädagogik beitragen.

Medienkompetenz ist – nicht erst seit der Corona-Pandemie – zu einer Schlüsselkompetenz analog zu Lesen und Schreiben geworden. Die zunehmende Digitalisierung der Lebenswelt der Kinder und ihrer Familien macht es erforderlich, sich frühzeitig aktiv mit verschiedenen Medien auseinanderzusetzen. Kinder sollen die Vorteile von (digitalen) Medien erfahren und einen kreativen, reflektiven Umgang damit erlernen. Kinder mit einer hohen Medienkompetenz sind am besten vor den Gefahren (Cybercrime etc.) geschützt. Hinzu kommt die fortschreitende Digitalisierung der gesamten Bildungslandschaft. Wenn die pädagogischen Fachkräfte in der Lage sind, digitale Medien sinnvoll in ihrer täglichen Bildungsarbeit einzusetzen und Kinder darüber in ihrer Medienkompetenz stärken, werden die Kinder für die Anforderungen in der Schule gewappnet. Entsprechend müssen die Fachkräfte qualifiziert und in ihrer eigenen Medienkompetenz gestärkt sowie angeregt werden, sich mit ihrem eigenen Medienverhalten und ihrer Einstellung zu Medien auseinanderzusetzen. Aus diesen Gründen ist die Einführung einer Digitalisierungsstrategie zwingend notwendig. Die Nutzung digitaler Medien darf nicht allein der Affinität einzelner Träger oder Fachkräfte überlassen werden. Es bedarf eines Commitments in Bezug auf Medienkompetenz, einer Konzeption mit Empfehlungen zur sinnvollen alltagsintegrierten Nutzung von Medien im pädagogischen Alltag sowie einer Qualifizierungsstrategie. Aus diesem Grund wird nicht die quantitative Ausstattung mit Hard- und Software verfolgt, sondern der digitale Wandel soll über die Befähigung der Fachkräfte, die Medien zu nutzen, erreicht werden. Daher liegt der Schwerpunkt der Strategie klar auf Qualifizierung.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Die Elternbeiträge für den Besuch von Angeboten der Kindertagesbetreuung können eine Hürde für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung darstellen. Die Gesamtkosten für die Kita-Betreuung schwanken in Bayern deutlich und betragen laut der Studie ElternZOOM 2018 der Bertelsmann Stiftung für 90 Prozent der Familien zwischen 0,8 und 14,5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens (Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2018): ElternZOOM 2018. Verfügbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM_2018.pdf). Insbesondere in hochpreisigen Wohnumfeldern wie etwa dem Großraum München fallen ohne Maßnahmen der Beitragsentlastung vergleichsweise hohe Elternbeiträge an, wodurch sich selbst für Familien mit mittleren Einkommen die angesichts hoher Lebenshaltungskosten ohnehin herausfordernde finanzielle Situation zusätzlich verschärft. Vor diesem Hintergrund hat der Bayerische Landtag beschlossen, in gleicher Weise wie bisher für den Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr auch für die vorangehenden Kindergartenjahre monatlich 100 Euro pro Kind zu gewähren.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Die Bayerische Staatsregierung befindet sich in einem ständigen Austausch mit den Beteiligten aus dem Feld der Kindertagesbetreuung. Die Überlegungen der Staatsregierung zur Ausgangslage und zu den zu ergreifenden Maßnahmen wurden vielfach und in unterschiedlichen Konstellationen transportiert und diskutiert.

Im Rahmen der Gespräche zum Abschluss des Vertrags nach § 4 KiQuTG hat das zuständige Ressort, das Bayerische StMAS, Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Bezirksregierungen, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, freie Träger, die Sozialpartner und Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft schriftlich über die geplanten Maßnahmen unterrichtet und zu einer Besprechung am 21. Mai 2019 eingeladen. Bei dieser Besprechung wurden die Ausgangslage und die Auswahl der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele eingehend diskutiert.

Die geplante Fortführung der Maßnahmen sowie die Initiierung der beiden neuen Maßnahmen wurden schriftlich gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden und Trägervertretern auf Landesebene kommuniziert. In dem Beteiligungsverfahren wurden den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege Vorschläge unterbreitet und deren Wünsche bei der Entscheidung über die Maßnahmen sowie deren Priorisierungen berücksichtigt. Über die grundlegenden Eckpunkte der Planungen für die Fortschreibung wurde zudem informatorisch im Ministerrat am 22. September 2020 berichtet. Ein weiterer Austausch mit den relevanten Akteuren der Kindertagesbetreuung findet zudem im Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern statt, in dem regelmäßig Fragen der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung und -entwicklung behandelt werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Für die Handlungsfelder 4 und 8 wurden vor der Feststellung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 23. September 2019 im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes keine Landesmittel zweckgebunden eingesetzt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der allgemeinen Betriebskostenförderung sowie nach den jeweiligen finanziellen Spielräumen Leitungsfreistellungen durchführen, erhalten dafür jedoch keine zusätzliche Förderung. Auch die Festanstellung von Tagespflegepersonen wurde erst infolge des KiQuTG aufgenommen.

Für das Handlungsfeld 9 wurden im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 Mittel in Höhe von 4,0 Mio. Euro eingesetzt. Die Mittel dienen der Verstetigung des Angebots der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) für den Bereich Kindertagesbetreuung. Für die Digitalisierung und die Übertragung der PQB auf die Tagespflege wurden bislang keine Haushaltsmittel eingesetzt und für den neuen Haushalt 2021 auch nicht angemeldet.

Für das Handlungsfeld 10 wurden bisher Mittel zur Durchführung des Modellversuchs „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ eingesetzt (die Kosten des Modellversuchs belaufen sich auf 1.271,5 Tsd. Euro in 2019 und 600,0 Tsd. Euro in 2020). Der Modellversuch endet 2020. Für die neu geplante Digitalisierungsstrategie (Einsatz von Digitalisierungscoaches und Erarbeitung von E- und Blended-Learning-Formaten sowie Plattformen) wurden bislang keine Haushaltsmittel eingesetzt (Start ab Januar 2021). Die Digitalisierungsstrategie umfasst neben den zuvor genannten Maßnahmen zusätzlich die Errichtung eines digitalen Lern- und Erprobungsraums am Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF) sowie damit verbunden die Durchführung von Projekten zur Qualifizierung von Fachkräften. Hierfür werden für 2021 Haushaltsmittel veranschlagt, die aufgrund der laufenden Haushaltsverhandlungen derzeit noch nicht final feststehen.

Für den Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung waren für das Jahr 2018 Haushaltsmittel in Höhe von rd. 140 Mio. Euro vorgesehen.

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

– den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen

und/oder

– nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Die Verteilung der zur Umsetzung des KiQuTG verfügbaren Mittel auf die einzelnen Handlungsfelder stellt sich für den Gesamtzeitraum 2019–2022 wie folgt dar (in Euro):

	2019 – IST	2020	2021	2022**
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG	77.725.805	156.206.031* [+ 29.200.000]	313.513.211 [+ Übertrag aus 2020]	313.513.211
Handlungsfeld 4: Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus	0	57.376.581* [+ 28.900.000]	88.300.000 [+ Übertrag]	
Handlungsfeld 8: Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen	0	8.078.419* [+ 300.000]	27.500.000 [+ Übertrag]	
Handlungsfeld 9: Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege	0	0	1.500.000	
Handlungsfeld 10: Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung	0	0	1.700.000	
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	48.525.805	90.751.031*	194.513.211	
<i>(Ggf.) Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	190.665.595	222.248.969*	138.486.789	
Gesamt	48.525.805	156.206.031* + 29.200.00 = 185.406.031	313.513.211 [+ Übertrag]	
Übertrag ins Folgejahr	29.200.000	***		

** Planung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019.*

*** Die Fortschreibung des Handlungskonzepts betrifft den Zeitraum 2021 bis 2022. Für das Kalenderjahr 2022 kann eine Ausweisung der Einzelverteilung der Bundesmittel zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. Diese ist abhängig von den Haushaltsverhandlungen für das Haushaltsjahr 2022, denen nicht vorgegriffen werden kann. Mit Ausnahme des Beitragszuschusses handelt es sich um freiwillige Leistungen. Die Daten werden nachgereicht, sobald die entsprechenden Entscheidungen zum Haushalt 2022 getroffen sind, und das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst.*

**** Aufgrund des noch laufenden Haushaltsjahres 2020 kann der tatsächliche Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts nicht genau beziffert werden. Ausgehend von einer Hochrechnung für die einzelnen Handlungsfelder (berücksichtigt wurde der tatsächliche Mittelabfluss bis September 2020) wird damit gerechnet, dass in 2020 nicht sämtliche Mittel wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 geplant verausgabt werden können, sodass voraussichtlich Mittel ins Jahr 2021 übertragen werden müssen. Auf Grundlage der genannten Hochrechnung wird die Höhe des Übertrags auf ca. 43,4 Mio. Euro geschätzt.*

Es konnten nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt werden. Dies begründete sich durch die Verzögerungen im Zuge der Vertragsabwicklungen und in Folge der Bereitstellung der Bundesmittel Ende des Jahres 2019. Diese Mittel in Höhe von 29,2 Mio. Euro werden in das Folgejahr 2020 übertragen.

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land sichergestellt. Das Land setzt die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG ein.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Die für das Handlungsfeld 4 angesetzten Mittel entsprechen jeweils einer ganzjährigen Förderung unter Berücksichtigung eines zahlenmäßigen, sukzessiven Aufwuchses der durchschnittlichen Anzahl an Kindertageseinrichtungen. Mit der Ausweitung und Konkretisierung im Rahmen der Fortschreibung ist nicht nur eine Erhöhung der Anzahl profitierender Einrichtungen verbunden, sondern auch eine Erhöhung der durchschnittlich je Einrichtung zur Verfügung stehenden Förderhöhe. Die Zahl der Einrichtungen, die letztlich gefördert werden können, hängt davon ab, wie groß die geförderten Einrichtungen sind, wann die Förderung der begünstigten Einrichtungen aufgenommen wird und in welcher Kombination die Förderbereiche genutzt werden.

Der Zuschlag errechnet sich abhängig von der gesetzlichen Förderung durch Erhöhung des Gewichtungsfaktors für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind. Ausgehend von einer durchschnittlichen Einrichtung mit 60 Kindern und einem durchschnittlichen Buchungszeitfaktor 1,65 kann eine entsprechende Referenzeinrichtung maximal insgesamt einen Jahresbonus in Höhe von 29.480 Euro erhalten. Dieser setzt sich aus den drei Schwerpunktbereichen – zusätzliches Personal (max. bis zu 19.200 Euro jährlich), Praktikumsstellen und/bzw. Ausbildungsanleitung (max. bis zu 9.000 Euro jährlich) und Sachausgaben (max. bis zu 1.280 Euro jährlich) zusammen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass nicht alle Formen gleichermaßen nachgefragt werden. Für 2021 wird mit etwa 3.300

Einrichtungen gerechnet, die Personalmaßnahmen umsetzen, etwa 2.000 Einrichtungen, die einen Bonus für Sachkosten verwenden und etwa 2.500 Einrichtungen, die einen Bonus zur Praxisanleitung einsetzen werden. Kombinationen aus den drei Bereichen sind möglich, aber keine Voraussetzung für den jeweiligen Zuschlag.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege **Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen**

Die für das Handlungsfeld 8 angesetzten Mittel entsprechen einem schrittweisen Aufwuchs auf bis zu 2.000 festangestellte Tagespflegepersonen im Endausbau Ende 2022. Dabei wird pro Tagespflegeperson ein staatlicher Förderbetrag von rd. 15.000 Euro p. a. sowie eine stufenweise ansteigende Zahl der geförderten Tagespflegepersonen zugrunde gelegt. Für 2021 (sowie für die Fortschreibung 2022) ist eine Verdoppelung der Förderhöhe aufgrund der zeitlich befristeten Übernahme des kommunalen Kofinanzierungserfordernisses beabsichtigt.

Wegen der zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung der für das Handlungsfeld 8 geplanten Maßnahme sowie vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung der Bundesmittel ist eine Verringerung der eingeplanten Mittel je nach bestehender Nachfrage nicht auszuschließen. Eventuell nicht im Handlungsfeld 8 benötigte Mittel werden in diesem Fall Handlungsfeld 4 zugeschlagen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems **Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege**

Die für das Handlungsfeld 9 veranschlagten Mittel umfassen einen Aufwuchs der bereits bestehenden Stellen der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) für die Kindertageseinrichtungen um neue PQB-Stellen für die Kindertagespflege. Dabei wird pro PQB ein staatlicher Förderbetrag von bis zu 65.000 Euro p. a. zugrunde gelegt. Geplant ist der Einsatz von bis zu 15 Vollzeitäquivalenten mit Schwerpunkt Kindertagespflege in 2021. Die beiden Landeskoordinierungsstellen für PQB erfordern Personalkosten in Höhe von jeweils 85.000 Euro p. a. (zwei Vollzeitäquivalente). Ferner werden Mittel für die konzeptionelle Erarbeitung des Schwerpunktes Digitalisierung für PQB insgesamt und die Übertragung der PQB-Konzeption auf den Bereich Kindertagespflege veranschlagt. Hierfür fallen Kosten für zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am Staatsinstitut für Frühpädagogik mit jeweils 85.000 Euro p. a. an (zwei Vollzeitäquivalente). Mittel im Umfang von 185.000 Euro fallen für die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung, Qualifizierungsveranstaltungen für die PQB, Entwicklung von E-Learning-Einheiten zu den wichtigsten Themen, Imagefilme zu PQB für die Bewerbung des neuen Angebotes sowie erforderliche Sachkosten an (u. a. Cloudlösung, Videokonferenzlösung, Lernplattform Programmierung des PQB-Qualitätskompasses als digitales Tool).

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Die für das Handlungsfeld 10 veranschlagten Mittel umfassen den Einsatz und die Qualifizierung von Digitalisierungscoaches. Pro Digitalisierungscoach wird ein staatlicher Finanzierungsbetrag von bis zu 65.000 Euro p. a. festgesetzt. In 2021 sollen 20 Vollzeitäquivalente gefördert werden. Mittel im Umfang von 400.000 Euro werden für die Qualifizierung und Ausstattung der Digitalisierungscoaches sowie für die konzeptionelle und wissenschaftlich basierte Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie für die Kindertagesbetreuung benötigt. Dies umfasst auch die Erarbeitung gezielter Qualifizierungsangebote (E- und Blended-Learning, Plattform etc.).

Insbesondere aufgrund der enormen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Feld der Kindertagesbetreuung und der Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen auf die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen konnten die für 2019 und 2020 festgelegten Mittel nicht im geplanten Umfang abfließen. Die 2019 nicht verausgabten Mittel in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro sowie nicht verausgabte Mittel aus 2020 sollen übertragen und auf die Handlungsfelder 4 und 8 aufgeteilt werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Für die Ausweitung des Beitragszuschusses im Umfang von 100 Euro monatlich auf die gesamte Kindergartenzeit steigen die nach dem KiQuTG förderfähigen Mehrkosten im Jahr 2021 auf voraussichtlich 333 Mio. Euro (Angaben in Euro):

	2019	2020	2021
Mittel nach KiQuTG	48.352.440	90.751.031	194.500.000
Geschätzter zusätzlicher Bedarf an Landesmitteln gegenüber 2018*	184.647.560	222.248.969	138.500.000
Geschätzte Mehrkosten insgesamt	233.000.000	313.000.000	333.000.000

**Berechnung Stand 09.07.2019*

Dies entspricht einer Gewährung an zusätzlich rund 259.000 Kinder für 9 Monate (ab 1. April 2019) im Jahr 2019 bzw. an rund 261.000 Kinder für 12 Monate in 2020. Bereits 2019 lag der tatsächliche Mehrbetrag für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG höher als der prognostizierte Wert. Aufgrund der Stichtagsregelung zum 31. August betrifft die Förderung etwa 28 Geburtsmonate zusätzlich. Zudem stieg die Zahl an betreuten Kindern bzw. lag diese über der Schätzung auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose. Der dadurch entstandene Mehrbedarf in Höhe von 6.191.400 Euro wurde in Höhe von 173.365 Euro aus Mitteln des KiQuTG beglichen sowie der Restbetrag aus Landesmitteln.

2021 wird der Beitragszuschuss erneut für das komplette Kalenderjahr gewährt und damit der Elternbeitrag voraussichtlich für rd. 280.000 Kinder vermindert.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung **Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus**

Die Abrechnung der Mittel für den Leitungs- und Verwaltungsbonus erfolgt über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web, das auch für die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem Bay-KiBiG eingesetzt wird. Durch Auswertungen aus diesem System können die für den Leitungsbonus eingesetzten Mittel exakt und differenziert ausgewiesen werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege **Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen**

Auch die Abrechnung der Mittel für die Stärkung der Kindertagespflege soll über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web erfolgen. Durch Auswertungen aus diesem System können die für die Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen eingesetzten Mittel exakt ausgewiesen werden. Übersichten zur (erfolgreichen) Teilnahme an zusätzlich initiierten Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen insbesondere als digitale Formate werden separat erfasst.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems **Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege**

Die Umsetzung der Förderrichtlinie für den Einsatz von Pädagogischen Qualitätsbegleitungen (PQB) erfolgt über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Anhand des Controllings kann der Mittelabfluss nachvollzogen werden. Das Monitoring zum Einsatz von PQB erfolgt durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) sowie über die künftig vorhandenen Landeskoordinierungsstellen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen **Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung**

Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie erfolgt über das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in enger Kooperation mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) und dem Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF). Der Mittelabfluss kann über

ein entsprechendes Finanzcontrolling durch das StMAS sowie über ein Monitoring des IFP und des ZMF nachvollzogen werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit wird ebenfalls über das System KiBiG.web abgewickelt. Der Mittelfluss kann daher durch Auswertungen nachvollzogen werden.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Bayern

vom 1. Januar 2021

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Zuständig für den Ausbau der Kindertagesbetreuung in Bayern sind die Kommunen. Die Zuständigkeit für die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen liegt bei den Gemeinden, die Zuständigkeit für die Kindertagespflege liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte). Der Freistaat unterstützt die Kommunen durch gesetzliche Leistungen und weitere Sonderprogramme.

In Bayern wurden 2018 rund 569.000 Kinder in 9.579 staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen betreut (Datenstand: 31. Dezember 2018). Im Jahr 2020 wurden rund 593.000 Kinder in 9.968 staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen betreut (Datenstand: 31. Dezember 2020).

Diese teilen sich nach Einrichtungsart wie folgt auf:

	2018		2020	
Krippen	1.475 Einrichtungen	37.693 Kinder	1.471 Einrichtungen	38.144 Kinder
Kindergärten	5.059 Einrichtungen	301.928 Kinder	5.129 Einrichtungen	311.770 Kinder
Kinderhorte	916 Einrichtungen	52.304 Kinder	923 Einrichtungen	54.538 Kinder
Netze für Kinder	67 Einrichtungen	1.436 Kinder	64 Einrichtungen	1.396 Kinder
Häuser für Kinder	2.062 Einrichtungen	159.851 Kinder	2.373 Einrichtungen	187.146 Kinder
Mini-Kitas	0 Einrichtungen	0 Kinder	8 Einrichtungen	56 Kinder

Quelle: Eigene Statistik/Auswertung KiBiG.web

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Hinzu kommen mit Stand 31. Dezember 2018 insgesamt 12.962 Kinder, die in Kindertagespflege betreut wurden. Für 2020 lag dieser Wert bei insgesamt 13.758 Kindern (Stand 31. Dezember 2020).

Die Betreuungsquoten für die Jahre 2018 und 2019 stellen sich nach Altersgruppen (bis zur Einschulung) wie folgt dar:

	2018	2020
Kinder von 0 bis unter 3 Jahren	31,8 % (Stichtag 31.12.2018, eigene Statistik)	33,5 % (Stichtag 31.12.2020, eigene Statistik)
Kinder von 1 bis unter 3 Jahren	46,3 % (Stichtag 31.12.2018, eigene Statistik)	48,9 % (Stichtag 31.12.2020, eigene Statistik)
Kinder von 3 bis unter 6 Jahren*	92,2 % (Stichtag 1.3.2018, Bundesstatistik)	92,5 %* (Stichtag 1.3.2020, Bundesstatistik)
Letztes Kindergartenjahr	99 % (Stichtag 31.12.2018, eigene Statistik)	99 % (Stichtag 31.12.2020, eigene Statistik)

** Nicht eingerechnet sind Kinder mit besonderem Förderbedarf, die ausschließlich schulvorbereitende Einrichtungen oder heilpädagogische Tagesstätten besuchen.*

Die staatliche Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen und die staatliche Förderung der Tagespflege richten sich nach dem im Jahr 2005 in Kraft getretenen Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Der Freistaat Bayern gewährt die Betriebskostenförderung an die für die Kindertagesbetreuung zuständigen Kommunen. Bei Kindertageseinrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft leiten die Gemeinden die Gelder gemeinsam mit einem kommunalen Förderanteil, dessen Mindestumfang gesetzlich vorgegeben ist, an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger der Einrichtungen weiter.

Mit dem BayKiBiG wurde die staatliche Förderung der Personalkosten in der Kindertagesbetreuung auf die kindbezogene Förderung umgestellt. Diese ermöglicht eine exakte Steuerung der Fördermittel entsprechend dem örtlichen Bedarf, indem sich die Förderhöhe am Aufwand für die Betreuung der jeweils geförderten Kinder orientiert. Die Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG errechnet sich für jedes in einer nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung oder Tagespflege betreute Kind als Produkt aus einem jährlich vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) festgesetzten Basiswert, dem Gewichtungsfaktor und dem Buchungszeitfaktor.

Der Basiswert ist dabei der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes. Er wird jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben. Die Steigerung orientiert sich an der Entwicklung der Tarifgehälter des pädagogischen Personals gemäß den Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betriebskostenförderung den steigenden Kosten gerecht wird und keine schleichende Entwertung eintritt.

Über den Gewichtungsfaktor wird dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand Rechnung getragen. Der Gewichtungsfaktor unterscheidet sich für Kindertageseinrichtungen nach dem Alter des Kindes (2,0 bis drei Jahre, 1,0 bis zur Einschulung, 1,2 für Schulkinder) und nach besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf (4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind). Für Kinder in Tagespflege gilt nach dem BayKiBiG einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3.

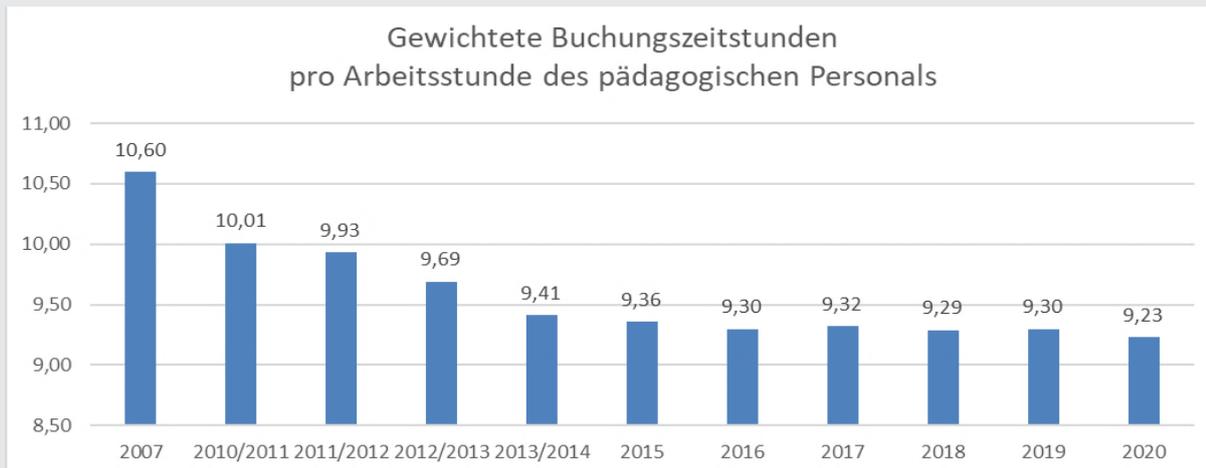
Der Buchungszeitfaktor erhöht sich entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten, sodass die kindbezogene Förderung mit den Betreuungszeiten der Kinder ansteigt.

Zur Absicherung des Einsatzes von ausreichend pädagogischem Personal gilt für Kindertageseinrichtungen ein Mindestanstellungsschlüssel, dessen Einhaltung Voraussetzung für die gesetzliche Betriebskostenförderung ist. Durch den Mindestanstellungsschlüssel werden die Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder zu den Arbeitsstunden des pädagogischen Personals in Relation gesetzt. Die Buchungszeitstunden der Kinder werden dabei entsprechend den Gewichtungsfaktoren gewichtet. Für je 11,0 gewichtete Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder ist jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel von 1:11,0). Aufgrund der Gewichtung bedeutet das beispielsweise für eine ausschließlich mit Kindern im Krippenalter belegte Gruppe, dass für 5,5 Buchungszeitstunden der Kinder mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen ist.

Der Mindestanstellungsschlüssel wird ergänzt durch eine Fachkraftquote. Mindestens 50 Prozent der nach dem Mindestanstellungsschlüssel erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals muss von pädagogischen Fachkräften (Erzieherin bzw. Erzieher oder mindestens gleichwertig qualifiziert) erbracht werden. Dabei bleibt der Gewichtungsfaktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder außer Betracht.

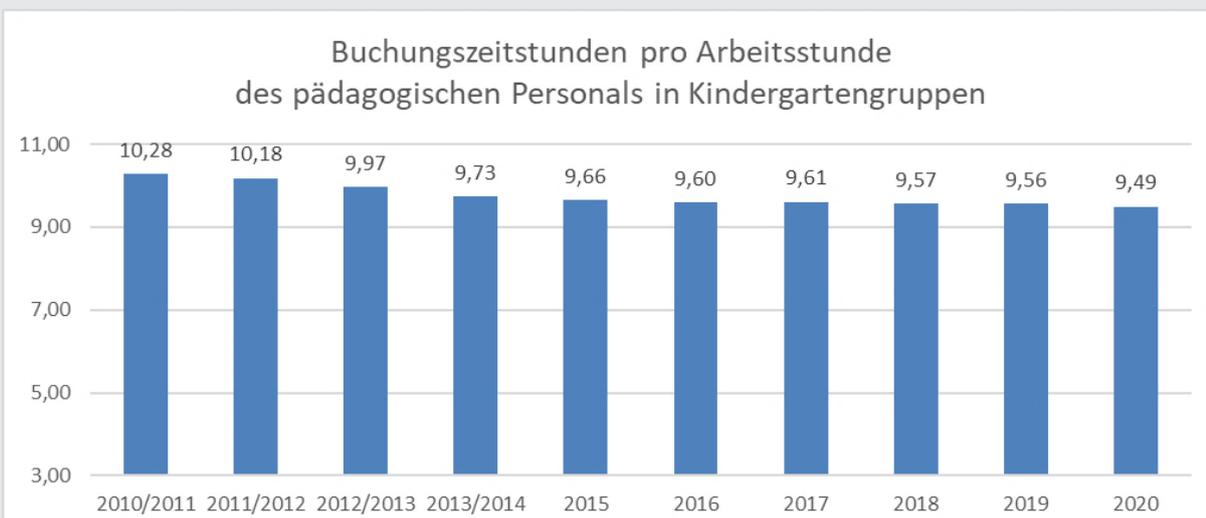
Die in den Anstellungsschlüssel eingerechnete Arbeitszeit des pädagogischen Personals verteilt sich auf unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten, ohne dass ein Verhältnis der beiden Tätigkeitsbereiche zueinander festgelegt wäre. Die Träger der Kindertageseinrichtungen entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Mindestvorgaben über den Personaleinsatz und damit auch über die Verteilung der mittelbaren Tätigkeit. Eine Leitungsfreistellung ist gesetzlich bisher nicht geregelt.

Der förderrelevante rechnerische Mindestanstellungsschlüssel wurde seit Inkrafttreten des BayKiBiG zweimal verbessert (zum 1. September 2008 von 1:12,5 auf 1:11,5 und zum 1. September 2012 von 1:11,5 auf 1:11,0). Auch der durchschnittliche tatsächliche Anstellungsschlüssel in den Kindertageseinrichtungen hat sich kontinuierlich verbessert, wie sich aus der nachfolgenden Grafik entnehmen lässt:



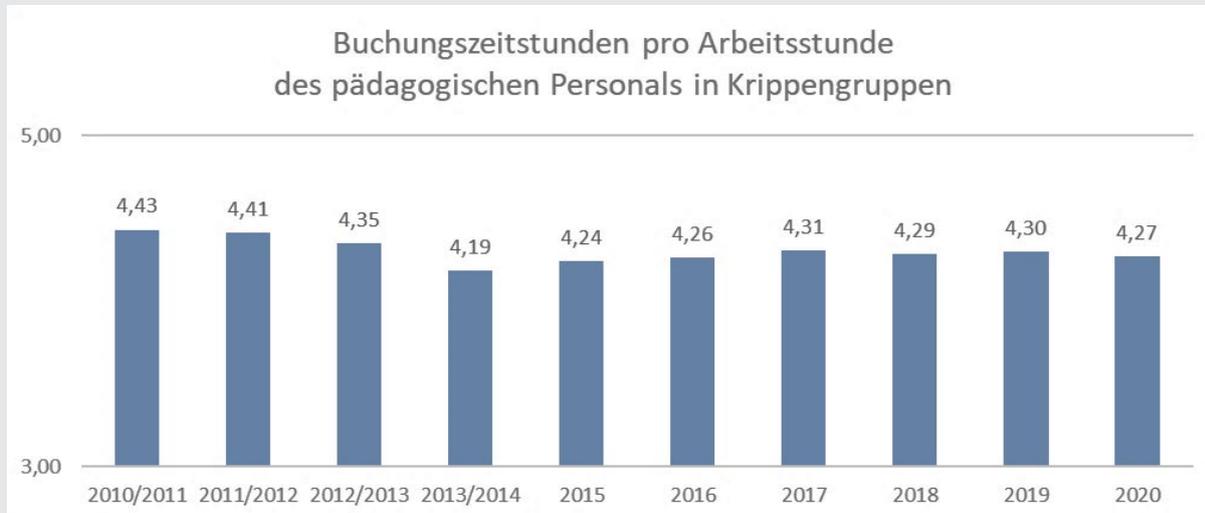
Quelle: Eigene Statistik/Auswertung KiBiG.web

Betrachtet man ausschließlich Kindergärten, so ergibt sich folgendes Bild:



Quelle: Eigene Statistik/Auswertung KiBiG.web

Für Kinderkrippen ergibt sich folgendes Bild:



Quelle: Eigene Statistik/Auswertung KIBiG.web

Die Darstellungen zeigen, dass der quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung bisher ohne qualitative Abstriche durchgeführt werden konnte; vielmehr konnte die Qualität in der Gesamtbetrachtung sogar gesteigert werden. Grund hierfür ist auch die schrittweise Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen. Die Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels ging jeweils mit einer Anhebung der Betriebskostenförderung einher. Seit dem 1. September 2013 wird die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren durch einen erhöhten Buchungszeitfaktor für den staatlichen Förderanteil zusätzlich gefördert. Zum 1. Januar 2015 wurde der Basiswert für die Errechnung der Betriebskostenförderung außerordentlich um 5,66 Prozent erhöht.

Seit 2018 wird die gesetzliche Fördersystematik im Wege einer Förderrichtlinie (Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen – Inklusions-RL) mit Blick auf inklusives Arbeiten durch weitere Förderungen ergänzt. Die für die Kindertagespflege verantwortlichen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auch für die Kindertagespflege den erhöhten Gewichtungsfaktor von 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder geltend zu machen und damit eine zusätzliche Förderung zu erlangen. Außerdem wird für integrative Kindertageseinrichtungen ein anteiliger Ausgleich überdurchschnittlich hoher Betriebskosten gewährt. Dies trägt dem erhöhten Personaleinsatz Rechnung, der bei der Betreuung vieler Kinder mit (drohender) Behinderung entsteht, und schließt Finanzierungslücken bei inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen.

Zur gezielten Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Prozessqualität in den bayrischen Kindertageseinrichtungen hat der Freistaat Bayern die Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB) konzipiert und eingeführt. Im Rahmen eines zum 1. Januar 2015 angelaufenen und bis Ende 2018 befristeten Modellversuchs waren bis zu 80 qualifizierte pädagogische Qualitätsbegleiterinnen bzw. -begleiter (verteilt auf 60 Vollzeitstellen) bayernweit im Einsatz. Der Modellversuch wurde wis-

senschaftlich durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) begleitet. Ziel war es, ein nachhaltiges und wirksames Stützsystem der Qualitätssicherung und -entwicklung für Kindertageseinrichtungen zu etablieren, das diesen als externes Dienstleistungsangebot und ergänzend zu weiteren Unterstützungssystemen, wie der Fachberatung, Supervision und Fort- und Weiterbildung, zusätzlich zur Verfügung steht. Der Modellversuch PQB als solcher ist mit dem 31. Dezember 2018 ausgelaufen. Es haben über 1.600 Kindertageseinrichtungen in allen bayerischen Regierungsbezirken und über alle Träger verteilt das Teamcoachingangebot einer PQB angenommen. Es wurden über 15.000 Beratungstermine der PQB in den Kitas durchgeführt und wissenschaftlich durch das IFP evaluiert. Aufgrund der sehr guten Evaluationsergebnisse sowie der äußerst positiven Resonanz aus der Praxis wird die PQB in Kindertageseinrichtungen über 2018 hinaus fortgeführt.

Auf Grundlage einer zum 1. April 2020 in Kraft getretenen Richtlinie werden die verschiedenen Anstellungsträger der PQB gefördert. Die PQB unterstützen weiterhin bayernweit die Kindertageseinrichtungen ergänzend zu den bestehenden trägereigenen Qualitätssystemen (z. B. Fachberatung) durch regelmäßiges Inhouse-Coaching im Bereich der Interaktionsqualität. Die Inanspruchnahme von PQB ist für die Kitas weiterhin freiwillig. Das Tätigkeitsfeld der PQB betrifft alle qualitativen Aspekte und ist bisher auf die Kindertageseinrichtungen beschränkt.

Ziel ist, das Qualitätsniveau zu halten und weiter zu verbessern. Dabei sind weitere Verbesserungen des Anstellungsschlüssels derzeit faktisch nicht möglich. Denn der Mangel an verfügbarem pädagogischem Personal ist mittlerweile in ganz Bayern angekommen und schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger erheblich ein. Unter Berücksichtigung eines avisierten Rechtsanspruchs für Grundschulkindern fehlen im Bereich der Jugendhilfe bis zum Jahr 2023 nach Hochrechnungen rund 19.400 Fachkräfte und weitere rund 10.000 Ergänzungskräfte (Schätzungen des Bayerischen StMAS auf Grundlage des Fachkräftebarometers 2017 des Deutschen Jugendinstituts). (Vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München. Verfügbar unter: www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Fachkraeftebarometer_Fruehe_Bildung_2017_web.pdf)

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an das pädagogische Personal, z. B. durch Inklusion und Integration. Es fehlt zunehmend Zeit für die individuelle Bildung und Förderung der Kinder.

Um dem entgegenzuwirken, hat die Bayerische Staatsregierung frühzeitig Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel eingeleitet. Die Zahl des in Kindertageseinrichtungen beschäftigten pädagogischen Personals ist seit 2006 um mehr als 125 Prozent auf über 106.000 Personen im Jahr 2020 gestiegen (vgl. 2006: rd. 45.700). Die Zahl der pädagogischen Fachkräfte konnte auf rund 55.000 mehr als verdoppelt werden (vgl. 2006: rd. 23.800). Auch die Ausbildungskapazitäten wurden bereits seit Jahren deutlich erweitert. Die Schülerzahlen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind von 4.073 im Schuljahr 2008/2009 auf 7.155 im Schuljahr 2018/2019 um mehr als 75 Prozent gestiegen.

Im Rahmen des Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ wurden seit seiner Einführung im Schuljahr 2016/2017 an über 20 Fachakademie-Standorten Alternativen zur bisherigen Erzieherausbildung erprobt. OptiPrax sprach mit seinen verkürzten Ausbildungszeiten abhängig vom bisherigen Bildungsabschluss sowie mit der Zahlung einer Ausbildungsvergütung insbesondere Abiturientinnen und Abiturienten an. Aufgrund des Erfolgs von OptiPrax wird diese Variante der Erzieherausbildung seit dem Schuljahr 2021/2022 als praxisintegrierte Form der Erzieherausbildung verstetigt. Mit der Novellierung des Aufstiegs-BAföG (AFBG) erhalten Schülerinnen und Schüler der regulären Erzieherausbildung in den beiden vollschulischen Jahren an der Fachakademie seit 1. August 2020 einen Vollzuschuss in Höhe von rund 900 Euro. Die Änderung der KMK-Rahmenvereinbarung ermöglicht zusätzlich einen flexibleren Zugang für Abiturientinnen und Abiturienten sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger direkt in die Fachschulen bzw. Fachakademien für Sozialpädagogik, sodass sich die reguläre Erzieherausbildung für diese Gruppen auf insgesamt drei Jahre verkürzt (Beginn im Schuljahr 2021/2022). Zum Schuljahr 2021/2022 wurde zudem in Bayern der Vorbildungsweg im Rahmen der Erzieherausbildung in Form des bislang zweijährigen Sozialpädagogischen Seminars (SPS) zu einem einjährigen Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) weiterentwickelt. Personen mit mittlerem Schulabschluss können nun innerhalb von vier statt bisher fünf Jahren die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. zur staatlich anerkannten Erzieherin absolvieren. Das steigert die Attraktivität der Erzieherausbildung insgesamt.

Daneben werden Rückkehrerprogramme und Qualifizierungsmaßnahmen für Seiten- und Quereinsteigerinnen bzw. Seiten- und Quereinsteiger durchgeführt und Abwerbekampagnen gestartet. So fördert die Bayerische Staatsregierung die Weiterqualifizierung von Ergänzungskräften zu Fachkräften, die an bis zu 27 Standorten in ganz Bayern von 18 Weiterbildungsinstituten als Zertifikatskurse für berufserfahrene Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger sowie Grundschullehrkräfte mit Erstem Staatsexamen und andere Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger mit einschlägigem akademischem Abschluss angeboten wird (bisher rd. 2.150 Absolventinnen und Absolventen). Für Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger wird im Rahmen der Fachschulausbildung über die erfolgreiche Teilnahme am Wahlfach „Frühkindliche Bildung“ und die Einbringung begleiteter Praxis in einer Kindertageseinrichtung im Anschluss an die Berufsausbildung der Erwerb des Zertifikats „Heilerziehungspfleger/in im Erziehungsdienst“ und damit die Qualifikation als pädagogische Fachkraft in Regeleinrichtungen ermöglicht (derzeit 14 beteiligte Fachschulen, bisher rd. 235 Absolventinnen und Absolventen). Von Herbst 2017 bis Mai 2019 wurden drei Pilotprojekte für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zur „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ durchgeführt, in denen berufliche Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger (z. B. Sportwissenschaftlerinnen bzw. Sportwissenschaftler, Ergotherapeutinnen bzw. Ergotherapeuten, Philologinnen bzw. Philologen) im Rahmen einer 15-monatigen berufsbegleitenden Weiterbildung zur Fachkraft weiterqualifiziert wurden, um den Ausbau multiprofessioneller Teams in den bayerischen Kindertageseinrichtungen zu fördern. Diese neue Weiterbildung schlossen 51 Absolventinnen und Absolventen erfolgreich ab. Eine Fortführung zweier Kurse startete im Herbst 2019. Von Herbst 2019 (Start der Module ab März 2020) bis August 2021 wurde die Weiterbildung zur „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ in einer zweiten Pilotphase fortgeführt. Zwei neue Kurse starten als Selbstzahlermodell ab Februar 2022, geplante Teilnehmerzahl pro Kurs ca. 20 bis 25 Personen.

Darüber hinaus hat Bayern 2019 eine eigene Fachkräfteoffensive gestartet. Mit dem „Fünf-Punkte-Plan für mehr Fachkräfte und eine höhere Qualität in der Kindertagesbetreuung“ werden die Eckpunkte einer leistungsgerechten Bezahlung, eine attraktivere Ausbildung, die Gewinnung von Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteigern und Rückkehrerinnen bzw. Rückkehrern sowie die Bindung von Fachkräften, die Verbesserung der Rahmenbedingungen in Kitas und die Förderung des Ansehens sozialer Berufe weiterverfolgt. Im Rahmen des Programms sollen bestehende Konzepte fortgeführt und intensiviert und neue Maßnahmen entwickelt werden. In diesem Kontext wurde auch ein Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern mit allen für den Bereich der Kindertagesbetreuung wichtigen Institutionen ins Leben gerufen, in dem die Beteiligten gemeinsam an den Zukunftsfragen der Kindertagesbetreuung einschließlich der Fachkräftegewinnung arbeiten und konkrete gemeinsame Konzepte entwickeln. An dem Bündnis sind die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite, die kommunalen Spitzenverbände und Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger sowie berufsständische Vertretungen beteiligt. Das Bündnis widmet sich in zwei Arbeitsgruppen den Themen „Kita 2050 – Zukunft der Kindertagesbetreuung“ und „Fachkräftegewinnung“.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats Bayern eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Für das Haushaltsjahr 2018 waren folgende Mittel für die Kindertagesbetreuung angesetzt (Tsd. Euro):

1.686.063,3	Betriebskostenförderung nach BayKiBiG
147.297,3	Ausbaufaktor U3 (Weiterreichung der vom Bund im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellten Mittel an die Kommunen)
4.090,0	Freiwillige Leistungen nach dem Bayerischen Bildungsfinanzierungsgesetz (BiFiG): Pädagogische Qualitätsbegleitung, Maßnahmen nach der Inklusions-RL
1.384,2	Fortbildungsmaßnahmen
105,9	Forschungsvorhaben, Öffentlichkeitsarbeit
25,8	Maßnahmen und Projekte Kinderbetreuung
850,0	Maßnahmen Art. 29 BayKiBiG (Modellprojekte zur Verzahnung von Schule und Jugendhilfe)
139.950,0	Beitragsentlastung
3.000,0	Maßnahmen Integrationsförderung
1.982.766,5	Gesamt

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für das Haushaltsjahr 2020 waren folgende Mittel für die Kindertagesbetreuung angesetzt (Tsd. Euro):

1.836.522,3	Betriebskostenförderung nach BayKiBiG
131.591,9	Ausbaufaktor U3 (Weiterreichung der vom Bund im Rahmen des Kinderförderungs-gesetzes (KiföG) für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellten Mittel an die Kommunen)
4.000,0	Freiwillige Leistungen nach dem Bayerischen Bildungsfinanzierungsgesetz (BiFiG): Pädagogische Qualitätsbegleitung, Maßnahmen nach der Inklusions-RL
1.474,2	Fortbildungsmaßnahmen
63,9	Forschungsvorhaben, Öffentlichkeitsarbeit
25,8	Maßnahmen und Projekte Kinderbetreuung
350,0	Maßnahmen Art. 29 BayKiBiG (Modellprojekte zur Verzahnung von Schule und Jugendhilfe)
547.439,4	Beitragsentlastung
3.000,0	Maßnahmen Integrationsförderung
68.055,0	Maßnahmen für die Qualitätsentwicklung und -begleitung in der Kindertagesbetreuung und Verbesserung der Bedingungen des Betreuungspersonals
2.592.522,5	Gesamt

Für das Haushaltsjahr 2021 sind folgende Mittel für die Kindertagesbetreuung angesetzt (Tsd. Euro):

1.980.316,1	Betriebskostenförderung nach BayKiBiG
134.346,5	Ausbaufaktor U3 (Weiterreichung der vom Bund im Rahmen des Kinderförderungs-gesetzes (KiföG) für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellten Mittel an die Kommunen)
4.000,0	Freiwillige Leistungen nach dem Bayerischen Bildungsfinanzierungsgesetz (BiFiG): Pädagogische Qualitätsbegleitung, Maßnahmen nach der Inklusions-RL
2.713,4	Fortbildungsmaßnahmen
155,0	Forschungsvorhaben, Öffentlichkeitsarbeit
145,5	Maßnahmen und Projekte Kinderbetreuung
3.915,4	Projekte zur Umsetzung der Kombimodelle Hort/Schule
591.063,3	Beitragsentlastung
427,8	Maßnahmen Integrationsförderung
119.000,0	Maßnahmen für die Qualitätsentwicklung und -begleitung in der Kindertagesbetreuung und Verbesserung der Bedingungen des Betreuungspersonals
2.836.083,0	Gesamt

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.
 - a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. zur Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Ziel ist eine Entlastung und Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen, um sie in die Lage zu versetzen, sich stärker auf ihre Leitungsaufgaben zu konzentrieren. Durch den Leitungs- und Verwaltungsbonus erhalten Träger die Möglichkeit, die Leitungsperson insbesondere durch zusätzlichen Personaleinsatz zugunsten der vom Träger zu definierenden Leitungsaufgaben von sonstigen Tätigkeiten (bspw. vom Gruppendienst oder von Verwaltungstätigkeiten) freizustellen. Der Träger kann dabei durch Definition des Leitungsprofils individuell entscheiden, welche Aufgaben er als Leitungsaufgaben ansieht und welche Aufgaben von dem zusätzlich eingesetzten Personal übernommen werden sollen.

Nachdem dieses Handlungsziel in der ersten Umsetzungsphase (2019–2020) auf eine sehr breite Zustimmung und hohe Nachfrage sowohl in der Praxis als auch seitens der zentralen Akteure auf Landesebene gestoßen ist, sind eine Fortführung und ein Ausbau der Maßnahme in den Jahren 2021–2022 vorgesehen. Aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse aus 2020 werden ab Mitte 2021 eine Differenzierung der Bonuszahlungen sowie eine Ausweitung des finanziellen Förderrahmens vorgenommen, um eine gezieltere Steuerung sicherstellen und auf unterschiedliche Bedarfe reagieren sowie Anreize für nachhaltige Entwicklungen setzen zu können.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Förderung von räumlicher/gestalterischer Ausstattung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit

Ziel ist es, Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen die Möglichkeit zu eröffnen, räumliche/gestalterische Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für qualitative Bildung, Erziehung und Betreuung sowie die Modernisierung der Räumlichkeiten als Basis für das pädagogische Handeln vorzunehmen. Besondere Schwerpunkte sollen dabei die Herstellung von Barrierefreiheit, die Digitalisierung der Einrichtungen sowie gesundheitsförderliche Maßnahmen sowohl für Kinder als auch das tätige Personal in den Einrichtungen sein.

Neben der grundsätzlichen Bedeutung der räumlichen und materiellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen für die Anregung kindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse und die Entfaltung kindlicher Kreativität soll den Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, spezifische pädago-

gische Konzepte durch konkrete Raumgestaltung und Ausstattung zu realisieren oder auszubauen. Eine grundlegende Verbesserung der Rahmenbedingungen umfasst dabei auch gesundheitsförderliche Maßnahmen zur Sicherstellung einer personalgerechten und in diesem Sinne altersgemäßen bzw. erwachsenengerechten Ausstattung für das in der Einrichtung tätige Personal.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen

Ziel ist eine Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit als Tagespflegeperson. Es sollen einerseits Tagespflegepersonen im Feld der Kinderbetreuung langfristig durch eine bessere soziale Absicherung und durch Weiterentwicklungsmöglichkeiten gebunden werden. Andererseits sollen neue Tagespflegepersonen gewonnen werden. Aus diesem Grund unterstützt der Freistaat eine Festanstellung von Tagespflegepersonen und eröffnet die Möglichkeit zur Weiterqualifikation. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen in die Lage versetzt werden, Tagespflegepersonen fest anzustellen. Dies kann z. B. zur Etablierung eines tragfähigen Ersatzbetreuungssystems beitragen. Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten die Möglichkeit, Tagespflegepersonen nach einer Qualifizierungsmaßnahme als Assistenzkkräfte in Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Durch Einsatz dieser zusätzlichen Kräfte wird das pädagogische Stammpersonal entlastet, indem sie z. B. die Randzeitenbetreuung, die Schlafwache oder nach Anleitung sonstige erzieherische und pflegerische Funktionen übernehmen.

Die grundlegenden Handlungsziele sowie der geplante sukzessive Aufbau sollen 2021 und 2022 fortgeführt werden. Insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie geriet der geplante Ausbau in Verzug. Um den Ausbau zu beschleunigen, wird die zugrunde liegende Förderrichtlinie Mitte 2021 angepasst und zum einen die bislang für eine Förderung vorausgesetzte Kofinanzierung durch die Kommunen ausgesetzt. Zum anderen soll das Thema Qualifizierung im Rahmen der Maßnahme weiter forciert werden, um den Beitrag zu einer qualitativen und nachhaltigen Weiterentwicklung der Kindertagespflege zu stärken. Weiter soll die Anschlussfähigkeit der Tagespflegequalifizierung an ein weiterführendes, modulares Qualifizierungskonzept Möglichkeiten einer Weiterqualifizierung bis hin zur Fachkraft eröffnen. Ergänzend wird die Zahl der Mindestqualifizierungsstunden für eine staatliche Förderung von Kindertagespflege angehoben.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Professionalisierung des Bereiches Kindertagespflege in Bayern soll einen neuen nachhaltigen Impuls erhalten. Mit dem Angebot der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) wurde in Bayern bereits ein eigenständiges, trägerunabhängiges und effektives Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen etabliert und als freiwilliges Angebot des Freistaats verstetigt.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung sind drei Maßnahmen geplant:

- 1) **Digitalisierung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung insgesamt:** Die Konzeption zur Pädagogischen Qualitätsbegleitung soll um den Schwerpunkt „Digitalisierung“ erweitert werden. Ziel ist die Ergänzung des Beratungsangebots und der Beratungsmethoden um digitale Formate. Damit wird die Reichweite von PQB insgesamt erweitert und an die Notwendigkeit der weiteren Digitalisierung im Zuge der Corona-Pandemie (Alternative zu Beratungsterminen vor Ort) angepasst.
- 2) **Digitalisierung und Übertragung des Unterstützungssystems Pädagogische Qualitätsbegleitung auf den Bereich Kindertagespflege:** PQB steht bislang ausschließlich Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Mit dieser Maßnahme soll nun der Bereich Kindertagespflege erschlossen werden. Ziel ist, auch für diesen Bereich der Tagesbetreuung durchgängige, trägerübergreifende und freiwillige Beratungsangebote ergänzend zu anderen Unterstützungssystemen (z. B. Fachberatung) mit Fokus auf die Prozess- und Interaktionsqualität anbieten zu können. Damit verbunden ist der Anspruch, die Interaktion zwischen Tagespflegepersonen bzw. Beschäftigten in der Großtagespflege und Kindern sowie deren Eltern zu optimieren. Hierfür sollen in 2021 neben den konzeptionellen Arbeiten auch neue PQB angestellt werden können.
- 3) **Landeskoordinierungsstellen:** Als neue Maßnahmen kommen zwei Landeskoordinierungsstellen zum Einsatz – davon eine für den Bereich der Kindertagesbetreuung und eine für den Bereich Kindertagespflege. Beide Stellen sollen den landesweiten trägerübergreifenden Einsatz der PQB koordinieren und interessierte Träger, Kitas und Tagespflegepersonen zu PQB beraten. Sie unterstützen zudem mit ihren Erfahrungen zum landesweiten Einsatz die konzeptionelle Weiterentwicklung der PQB am Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP). Die Erarbeitung des konkreten Aufgabenprofils der Landeskoordinierungsstellen erfolgt im Zuge der Weiterentwicklung der PQB-Konzeption.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Auch die Kindertagesbetreuung muss sich den Herausforderungen einer unaufhaltsamen Digitalisierung stellen und dafür die notwendigen Weichen stellen. Ziel ist es, mit Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes die Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für den Bereich Kindertagesbetreuung zu unterstützen. Basierend auf den Ergebnissen und Erkenntnissen des Modellversuchs „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“, sollen die bayerischen Kindertageseinrichtungen in ihrer Medienkompetenz gestärkt und fit für die digitale Welt gemacht werden. Der Modellversuch zeigt deutlich, dass eine gute fachliche Inhouse-Begleitung durch Coaches unabdingbar ist, um das kreative Potenzial einer digitalen Medienausstattung auszuschöpfen. Nur bei entsprechender Anleitung können digitale Medien sinn- und verantwortungsvoll genutzt werden. Die Digitalisierungsstrategie soll einen systematischen Anschlag eines nachhaltigen Ergebnistransfers aus dem Modellversuch in die Praxis der 9.800 bayerischen Kindertageseinrichtungen geben und dabei auf das gewonnene Know-how, aber auch die Erfahrungen der eingesetzten Coaches auf-

bauen und den Transfer neben den Inhouse-Begleitungen zusätzlich über den Einsatz von E- und Blended-Learning-Angeboten zur Qualifizierung der Kitas und Fachkräfte sichern.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Ziel der Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit ist es, die Familien zu entlasten und mögliche Hürden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Kindergartenalter abzubauen. Bis zum 31. März 2019 wurde ein Beitragszuschuss von 100 Euro pro Monat für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährt. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 wurde der Beitragszuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Die Ergänzung des Leistungszeitraums um die dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahre wird zum Teil mit den Mitteln aus dem KiQuTG finanziert.

Seit 2020 werden Elternbeiträge für die Kosten der Kindertagesbetreuung von ein- und zweijährigen Kindern im Umfang von bis zu 100 Euro pro Monat zusätzlich erstattet (Bayerisches Krippengeld, Art. 23 a BayKiBiG). Diese Maßnahme wird ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach §2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Mit der Implementierung des Leitungs- und Verwaltungsbonus gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 wurden die Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt, insbesondere zusätzliches Personal einzusetzen und dadurch ihr Leitungspersonal zu entlasten. Die Umsetzung erfolgte auf Basis der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen, die zum 1. März 2020 in Kraft trat. Diese sieht eine Auszahlung des Bonus in Ergänzung zur gesetzlichen kindbezogenen Förderung an die Gemeinden vor, die den Betrag bei nichtkommunalen Trägern an den Träger der Kindertageseinrichtung weiterreichen. Der Zuschlag errechnet sich abhängig von der gesetzlichen Förderung durch Erhöhung des Gewichtungsfaktors für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind. Für 2020 führte der Bonus zu einer Erhöhung der Förderung für eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 betreuten Kindern um ca. 12.500 Euro p. a. Abhängig von der Arbeitsstelle und der dafür anfallenden Vergütung konnten dadurch etwa 10 Wochenstunden zusätzlich finanziert werden. Gemeinden und größeren Trägern stand es frei, die Mittel zusammenzufassen und Vollzeitkräfte in verschiedenen Einrichtungen einzusetzen.

Wesentliches Element zur Sicherstellung eines Beitrags zur qualitativen Weiterentwicklung der Einrichtung war dabei die Zuwendungsvoraussetzung, ein schriftliches Leitungskonzept zu erarbeiten, welches insbesondere das Leitungsprofil und die Aufgaben der Leitungskraft, ein Zeitkontingent für die Erledigung der Leitungsaufgaben sowie zusätzliche Maßnahmen zur Entlastung umfassen musste. Die zeitliche Entlastung des Leitungspersonals infolge der Bonuszahlung war zu beschreiben. Ebenfalls schriftlich festzulegen und zwischen Träger und pädagogischer Leitung zu vereinbaren waren das Mindestqualifizierungsniveau sowie Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung. Um eine echte Entlastung bei der pädagogischen Leitung sicherzustellen, musste das Leitungskonzept in deren Einvernehmen erstellt werden.

Die Fortschreibung der Maßnahme für die Jahre 2021 und 2022 sieht eine Weiterentwicklung der Maßnahme in Form einer inhaltlichen Differenzierung der Bonuszahlung vor. Um eine stärkere Steuerung der Qualitätsentwicklung vornehmen zu können, werden insbesondere die Bonuszahlungen inhaltlich nach drei Gesichtspunkten aufgeteilt: für die Anstellung von zusätzlichem Personal, die Ausweisung von Praktikumsstellen und Praxisanleitung sowie die gezielte Anschaffung von Ausstattung zur Entlastung der Leitung.

Im Einzelnen sind folgende Bonuszahlungen vorgesehen, um eine Entlastung der Leitungen und damit die Schaffung von zusätzlichen Zeiträumen für die originären Kernaufgaben zu unterstützen:

- Einsatz von zusätzlichem Personal, wie etwa für eine Übernahme von Verwaltungs-/Organisationsaufgaben oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, Freistellung vom Gruppendienst, Aufstockung von Teilzeitverträgen, Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Aufbau und die Verstetigung von Kooperations- und Netzwerkstrukturen, Einstellung von „Beauftragten“ wie Hygienebeauftragten, Sicherheitsbeauftragten, Ausweisung von Funktionsstellen für die Schwerpunkte Inklusion, Migration und Flucht, Interkulturalität, Elternarbeit.
- Vergütung für die Ausbildungs-/Praxisanleitung in Verbindung mit Ausweisung von Praktikumsstellen und Übernahme der Praktikums-/Ausbildungsvergütung, soweit diese in angemessener Höhe bezahlt wird. Dies führt zu einer Entlastung beziehungsweise Stärkung der Leitung, weil damit die Aufgabe Nachwuchsgewinnung delegiert wird und zeitintensive Verhandlungen mit dem Träger bezüglich einer Budgetierung der Praktikums-/Ausbildungsvergütung sowie mit den Fachakademien entfallen. So wird mittelfristig die Personalplanung erleichtert, weil ein Beitrag zur Nachwuchsgewinnung und Personalbindung geleistet wird.
- Anschaffung und Einsatz von zusätzlichem, insbesondere technischem Equipment, wie Softwarelösungen oder Apps zur Vereinfachung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben oder der internen Kommunikation mit/unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Leitungskraft, sowie von technischer Grundausstattung.

Die bestehende Förderrichtlinie wird um diese Konkretisierung ergänzt, wobei das Antrags- und Bewilligungsverfahren unverändert über das Abrechnungssystem KiBiG.web erfolgt. Angepasst

wird zudem der finanzielle Förderrahmen für die einzelnen Bereiche: Der Zuschlag errechnet sich abhängig von der gesetzlichen Förderung durch Erhöhung des Gewichtungsfaktors für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind (Basiswert x Buchungszeitfaktor x Erhöhungsbetrag entsprechend Förderrichtlinie). Dabei wird ein Bonus wie folgt gewährt:

- Für den zusätzlichen Personaleinsatz im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden und einer damit verbundenen Entlastung der Leitung im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden ein Bonus mit Berechnungsfaktor 0,16.
- Für die qualifizierte Praxisanleitung im Rahmen der Kinderpflege- und Erzieherausbildung bei gleichzeitiger Entlastung der Leitung und Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung ein Bonus mit Berechnungsfaktor 0,07.
- Für die Anschaffung und den Einsatz von Sachmitteln ein Bonus mit Berechnungsfaktor 0,01.

Insgesamt erhöht sich dadurch der mögliche Gesamtförderbetrag je Einrichtung. Eine Referenzeinrichtung mit 60 Kindern und Buchungszeitfaktor 1,65 kann einen Jahresbonus in Höhe von bis zu rund 29.500 Euro erhalten. Zwingende Voraussetzung der Förderung wird weiterhin sein, in einem grundlegenden Konzept darzulegen, auf welche Weise und in welchem Umfang die Maßnahmen zur Entlastung der Leitungskräfte beitragen, geeignet sind, Qualitätsprozesse anzustoßen, und nachhaltig in der Einrichtung verankert werden.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Förderung von räumlicher /gestalterischer Ausstattung zur Verbesserung der Rahmen- bedingungen der pädagogischen Arbeit

Durch die Förderung von räumlicher/gestalterischer Ausstattung werden die Einrichtungen 2022 dabei unterstützt, die Rahmenbedingungen bedarfsgerecht und im Sinne der jeweiligen pädagogischen Konzeption zu verbessern. Die Realisierung des Handlungsziels soll dabei mittels Förderrichtlinie mit einem inhaltlich grundsätzlich breiteren Themenspektrum erfolgen. Ausstattungen, die bereits Gegenstand anderweitiger Förderungen auf Landes- oder Bundesebene sind, werden von der Förderung ausgenommen. Dies betrifft insbesondere mobile Luftreinigungsgeräte und andere mit der Corona-Pandemie zusammenhängende Förderungen zum Infektionsschutz. Ebenfalls soll über die Richtlinie sichergestellt werden, dass die Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der pädagogischen Arbeit führen. Dies könnte beispielsweise über eine Einbindung in die pädagogische Konzeption der Einrichtungen erfolgen.

Um die Einrichtungen gezielt bei einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung unterstützen zu können, sind daher folgende inhaltliche Schwerpunktsetzungen vorgesehen:

- **Digitale** Ausstattung für die frühkindliche Bildungsarbeit (wie Glasfaseranschluss, Beschaffung von Hardware, Einrichtung eines Sprachlabors etc.)
- Umsetzung von **Inklusion** und Sicherstellung von Barrierefreiheit
- Ausgestaltung **bedürfnisorientierter und entwicklungsgerechter (Funktions-) Räume** (für Bewegung und Entspannung, künstlerisch und musisch aktive Kinder)
- **Gesundheitsschutz und -förderung** (wie Sonnenschutz, Maßnahmen zur Lärmminimierung, Umrüstung auf ergonomisches Mobiliar).

Es ist geplant, als Obergrenze für eine mögliche Förderung einen Betrag von maximal 30.000 Euro je Einrichtung vorzusehen. Um sicherzustellen, dass auch kleine Einrichtungen und Einrichtungen in finanzschwachen Kommunen an der Förderung partizipieren können, soll von einem Kofinanzierungserfordernis abgesehen werden.

Aufgrund des voraussichtlich hohen Nachfrage- und Beratungsbedarfs muss der Vollzug an den nachgeordneten Bereich des StMAS übertragen werden. Für die daraus entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten zur Umsetzung der Maßnahmen fallen zusätzliche Personalkosten an.

Um eine zielgerichtete Umsetzung im Sinne des Handlungsziels sowie der Qualitätsentwicklung zu unterstützen, sind zudem folgende Punkte geplant:

- Bereitstellung von fachlichen Begleitmaterialien (Leitlinien/Förderhinweise etc.): Die Erarbeitung entsprechender Materialien wird unter Federführung des StMAS gemeinsam mit den Vollzugsbehörden sowie unter Einbezug der Fachpraxis erfolgen. Zusätzliche Mehrkosten entstehen somit nur bei der grafischen Umsetzung von Textmaterialien sowie der Einholung fachlicher Begleitung und Unterstützung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik.
- Aufbau einer Beratungsstruktur zur Vermittlung von spezifischen Informationen und Inhalten der einzelnen Themenschwerpunkte in Form von Informationsveranstaltungen und/oder turnusmäßigen Beratungsangeboten (Telefonhotline oder im Sinne einer digitalen Sprechstunde: Die Organisation und Durchführung entsprechender (vsl. digitaler) Informationsveranstaltungen müsste extern unterstützt werden, in jedem Fall wäre der Einsatz externer Expertinnen und Experten als Referentinnen und Referenten erforderlich. Auch das geplante Beratungsangebot im Sinne einer telefonischen oder digitalen Beratungssprechstunde müsste externalisiert werden.
- Inhalt bzw. Aufnahme der pädagogischen/inhaltlichen Ausrichtung der Maßnahme in die Einrichtungskonzeption (als Fördervoraussetzung).

Insgesamt sollen für die erforderliche Vollzugsstruktur sowie Beratung/Informationsvermittlung maximal bis zu 5 Prozent der angesetzten Gesamthöhe der Maßnahmemittel eingesetzt werden. Davon soll maximal ein Drittel für die direkte Unterstützung bei der Realisierung der inhaltlichen Schwerpunkte eingesetzt werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen

Die Festanstellung von Tagespflegepersonen erfolgt auf Basis einer Förderrichtlinie, die zum 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist. Über diese wird eine pauschalierte finanzielle Förderung bei der Festanstellung von Personen mit einer Qualifikation als Tagespflegeperson an den Träger der Kindertageseinrichtung (über die Gemeinden als Adressaten der staatlichen Förderung) oder den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Die pauschalierte Förderung errechnet sich als Produkt des fünffachen aktuellen Basiswertes für die Tagespflege, des Gewichtungsfaktors für die Tagespflege (1,3) und des Buchungszeitfaktors entsprechend der Arbeitszeit der Tagespflegeperson. Dies entspricht der Förderung einer mit fünf Kindern voll ausgelasteten Tagespflegeperson. Die in Kindertageseinrichtungen eingesetzten Tagespflegepersonen (sog. Assistenzkräfte) werden nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt und stehen damit zusätzlich zur Verfügung. Voraussetzung für die Förderung ist eine mindestens hälftige Mitfinanzierung der durch die Festanstellung entstehenden Kosten durch die Gemeinde sowie eine bestimmte Mindestqualifizierung der Tagespflegeperson.

Für eine Festanstellung müssen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII erfüllt sein. Dem liegt u. a. jeweils das vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorausgesetzte Qualifizierungspensum zugrunde, das sich in Bayern zwischen 160 und 300 Qualifizierungsstunden bewegt. Grundlage hierfür stellt der Qualifizierungsplan für Tagespflegepersonen des Bayerischen Landesjugendamtes dar. Dieser weist inhaltlich wesentliche Schnittmengen zum DJI-Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen auf. Aufgrund der örtlichen Zuständigkeit bestehen jedoch Abweichungen in der Gesamtkonzeption, die einen modularen Aufbau der Inhalte vorsieht. Mit der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) – 2021 wird der Mindestumfang an Qualifizierungsstunden für die staatliche Förderung von 100 auf 160 Stunden erhöht und in der Folge auch die Mindestanforderungen für die Förderung der Festanstellung. Die Richtlinie setzt weiter eine regelmäßige jährliche Fortbildung im Umfang von 15 Stunden voraus. Im Rahmen dieser Maßnahme war im Endausbau eine Förderung von Festanstellungsverhältnissen für bis zu 2.000 Tagespflegepersonen geplant. Es zeichnet sich ab, dass diese Zielgröße innerhalb des Zeitraums zur Gewährung der Bundesmittel aus dem KiQuTG bis Ende 2022 aufgrund der Verzögerungen und der Befristung des verbleibenden Zeitraums nicht erreicht wird.

Für Tagespflegepersonen, die als Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen angestellt werden, wird zudem eine vom StMAS zertifizierte Zusatzqualifizierung im Umfang von 40 Stunden für eine Förderung vorausgesetzt. Diese bereitet auf den Einsatz in einer Kita vor, berücksichtigt Unterschiede zur Tagespflege und leistet einen Beitrag zum neuen Rollenverständnis.

Auch wenn dies zu einer deutlichen Verzögerung bei der Umsetzung führt, entspricht diese Maßnahme den Wünschen der betroffenen Tagespflegepersonen und der Kitas. Entscheidend für eine gelingende Umsetzung der Maßnahme sind ein gut abgestimmtes Zusammenwirken der verschiedenen Akteure und Klarheit über die jeweiligen Rollen und Tätigkeitsbereiche. Die Befürchtung einer Unterhöhung des Qualifizierungsanspruchs durch Assistenzkräfte in den Kindertageseinrichtungen ist weder begründet noch nachvollziehbar. Vielmehr trägt der Einsatz dieser Kräfte zur Entlastung der pädagogischen Fachkräfte bei, indem diese Tätigkeiten ohne notwendige tiefergehende pädagogische Vorbildung delegieren können und sich dadurch Freiräume für die Erledigung der Kernaufgaben verschaffen.

Um eine Beschleunigung des Programms herbeizuführen und die Nachhaltigkeit zu verstärken, wird die bestehende Förderrichtlinie Mitte 2021 hinsichtlich folgender grundlegender Punkte angepasst:

- Um auch finanzschwachen Kommunen zu ermöglichen, den Einsatz von Assistenzkräften zu unterstützen und der unsicheren Entwicklung der kommunalen Haushalte infolge der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, wurde das Kofinanzierungserfordernis für die Laufzeit bis zu nächst Ende 2022 ausgesetzt.
- Zur Erreichung der Handlungsziele werden zudem der Themenbereich „Qualifizierung“ 2021 und 2022 weiter forciert und der Verbreitungsgrad von Qualifizierungsmaßnahmen erhöht. Hierzu zählen die Entwicklung, Umsetzung und Erprobung von Fortbildungsmodulen für Tagespflegepersonen in neuen, digitalen Formaten (Blended- oder E-Learning, Webinar etc.) sowie deren Verortung in einer entsprechenden Plattform. Dies unterstützt nicht nur eine einheitliche Qualifizierung, sondern ist Bestandteil des beabsichtigten Aufbaus von Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmodulen, um eine Aufstiegsmöglichkeit bis zur Fachkräfteebene zu ermöglichen. Gerade für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Berufsumsteigerinnen und Berufsumsteiger bietet ein solches, insbesondere zeitlich flexibles, berufsbegleitendes Qualifizierungsangebot eine niedrighschwellige Einstiegs- und auch Aufstiegsmöglichkeit. Dadurch sollen neue Interessentenkreise für die Kindertagesbetreuung gewonnen und ein entscheidender Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet werden. Langfristig werden damit der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung, aber auch die Professionalisierung in der Kindertagespflege unterstützt.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Mit dem Angebot der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB), das im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Modellversuchs (2015–2018) erfolgreich erprobt wurde, wurde in Bayern bereits ein eigenständiges, trägerunabhängiges und effektives Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen etabliert und als freiwilliges Angebot des Freistaats verstetigt.

Die Einführung von PQB als ergänzendes Unterstützungssystem versteht sich als Antwort auf:

- (1) den hohen Unterstützungsbedarf der Praxis, der mit den stetig wachsenden Anforderungen an Kindertageseinrichtungen kontinuierlich gestiegen ist und weiterhin steigt,
- (2) den hohen Vernetzungsbedarf der Praxis mit anderen Kindertageseinrichtungen, um sich gegenseitig zu stärken und voneinander zu lernen,
- (3) den zuverlässigen Transfer wichtiger fachlicher Entwicklungen und Forschungserkenntnisse ins Praxisfeld durch eine enge Anbindung an die Wissenschaft.

Der vierjährige Modellversuch zeigte die hohe und uneingeschränkte Akzeptanz von PQB bei den Kindertageseinrichtungen und deren Trägern. Als bedarfsgerechtes und gezieltes Inhouse-Coaching ist PQB derzeit eine sehr erfolgversprechende und effiziente Methode, die pädagogische Qualität in Kitas wissenschaftlich fundiert weiterzuentwickeln und nachhaltig zu sichern.

Für die Professionalisierung der gesamten Kindertagesbetreuung ist eine systematische Qualitätssicherung und -entwicklung unabdingbar. Mit der PQB ist ein eigenständiges, trägerübergreifendes Unterstützungssystem und -angebot für Kindertageseinrichtungen in Bayern etabliert worden, das im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Modellversuchs (2015–2018) erfolgreich erprobt und anhand von dessen Ergebnissen weiterentwickelt und optimiert wurde. Die PQB hat den Auftrag, bayerische Kindertageseinrichtungen bei der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Qualität im Bereich der Interaktionsqualität zu begleiten. Das PQB-Unterstützungssystem und die PQB-Tätigkeit basieren auf verbindlich zu beachtenden Grundlagen. Diese sind die PQB-Förderrichtlinie und die PQB-Konzeption, die rechtlich-curricularen Grundlagen für bayerische Kindertageseinrichtungen, nach denen die Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Qualität und damit auch die PQB-Tätigkeit generell auszurichten sind, sowie der PQB-Qualitätskompass, der im PQB-Prozess stets zum Einsatz kommt und die Dimensionen und Themen von Interaktionsqualität im Sinne der rechtlich-curricularen Grundlagen und des Forschungsstandes definiert. Leitziel des Unterstützungsangebots PQB ist, dass PQB, Leitung und Team mithilfe des Qualitätskompasses gemeinsam auf die Qualität der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung schauen, diese reflektieren und darauf aufbauend Veränderungs- und Entwicklungsprozesse anstoßen.

Daraus resultierende Ziele sind:

- (1) Systematische Beratung und Begleitung von Kindertageseinrichtungen bei ihrer Qualitätssicherung und -weiterentwicklung zu einem von Leitung und Team ausgewählten Thema im Bereich der Interaktionsqualität.
- (2) Stärkung der Kindertageseinrichtungen in ihrer professionellen Lern- und Weiterentwicklungsfähigkeit.
- (3) Vernetzung der PQB mit bestehenden Unterstützungssystemen (z. B. Träger, Fachberatung, Fortbildung) und in PQB-Qualitätsnetzwerken auf regionaler und Landesebene.
- (4) Etablierung lokaler Qualitätsnetzwerke unter Einbeziehung bestehender Netzwerke. Die Begleitung ist konzipiert als Inhouse-Coaching und zielgerichtete, zeitlich befristete Beratung, die an Leitung und Team gerichtet ist und sich an sozialkonstruktivistischen Grundsätzen (Ko-Konstruktion) orientiert.

PQB besitzt ein definiertes Profil, das frei von Fach- und Dienstaufsicht ist und sich klar von den anderen Unterstützungssystemen, insbesondere von Fachberatung, Fortbildung und Supervision unterscheidet, z. B.:

- Eindeutige und transparente Rollen- und Aufgabendefinition von PQB
- Definiertes Anforderungsprofil und einheitliche Weiterbildung zur PQB
- Bereitgestellte Arbeitsgrundlagen für die PQB-Tätigkeit, die ein definiertes Qualitätsverständnis umfassen, z. B. über den PQB-Qualitätskompass als Beratungsinstrument und das PQB-Prozessmodell
- Trägerübergreifende Begleitung von Kindertageseinrichtungen
- Feste Mitgliedschaft im PQB-Landesnetzwerk und Monitoring des PQB-Angebots
- Eine PQB darf in Personalunion nicht zugleich als Fachaufsicht, Fachberatung oder in einer vergleichbaren Funktion tätig sein
- Trägerberatung sowie ausschließliche Einzelberatung von Leitung und Leitungcoaching sind keine PQB-Aufgaben

Das bestehende Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen soll für die Jahre 2021–2022 weiterentwickelt werden. Geplant sind eine Digitalisierung des Unterstützungssystems insgesamt sowie eine Ausweitung auf den Bereich der Kindertagespflege. Konkret sind folgende Maßnahmen geplant:

- **Förderung neuer PQB-Stellen für die Kindertagespflege:** Geplant ist der Einsatz von bis zu 15 Vollzeitäquivalenten mit dem Schwerpunkt der Beratung von Tagespflegepersonen und Großtagespflegestellen ab September 2021. Die PQB mit Schwerpunkt (Groß-)Tagespflege beraten und coachen die Kindertagespflegepersonen und Großtagespflegestellen vor Ort sowie digital.
- **Förderung von zwei Landeskoordinierungsstellen:** Zu ihren Aufgaben zählen u. a. die Koordinierung des trägerübergreifenden Einsatzes der PQB, die Beratung interessierter Träger, Kitas, Tagespflegepersonen und Großtagespflegern, ein Monitoring und die Mitwirkung an der konzeptionellen Weiterentwicklung der PQB-Konzeption.
- **Digitalisierung des Unterstützungsangebots PQB insgesamt:** Dies umfasst die konzeptionelle Weiterentwicklung, die Durchführung von Qualifizierungsveranstaltungen, die Entwicklung von E-Learning-Einheiten, die Erstellung von Imagefilmen für PQB sowie die Entwicklung von Cloudlösung und Videokonferenzlösung etc.

Diese Maßnahmen werden mit den Mitteln des Bundes aus dem KiQuTG umgesetzt. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik wird mit der Umsetzung des Projekts beauftragt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Als bislang größter nationaler Modellversuch verfolgt der Modellversuch „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, der von 2018 bis Ende 2020 läuft, das Leitziel, Konzepte und Materialien zum Einsatz digitaler Medien in Kindertageseinrichtungen (ohne Kindertagespflege) (weiter) zu entwickeln, zu erproben und nachhaltig in die Fläche zu bringen. Es gilt, in drei Handlungsfeldern den sinnvollen Medieneinsatz alltagsintegriert zu erproben: (1) Digitale Bildung mit Kindern, (2) Beobachtung und Dokumentation, (3) Kooperation und Vernetzung (Eltern, Schule u. a.). Insgesamt 100 Kindertageseinrichtungen nehmen als Modell-Kitas (alle Einrichtungsarten – Krippe, Kindergarten, Horte, Häuser für Kinder) daran teil und wurden mit einem Medien- und Materialpaket ausgestattet. Die Modell-Kitas erhalten eine Inhouse-Begleitung durch eigens dafür qualifizierte Mediencoaches sowie wissenschaftliche Begleitung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) und nehmen am jährlichen Landesnetzwerktreffen teil. Die Modell-Kitas und Mediencoaches dokumentieren ihre Praxisbeispiele und entwickeln ein Medienkonzept (die Auswertung und Aufbereitung erfolgt bis März 2021).

Folgende Expertisen zu dem Thema Medienbildung und Einsatz digitaler Medien in Kitas hat das IFP bislang veröffentlicht:

- KitaApps – Apps und Softwarelösungen für mittelbare pädagogische Aufgaben in der Kita
- Medienkonzepte an bayerischen Kitas – ein Orientierungsrahmen für pädagogische Fachkräfte
- Nutzung digitaler Medien für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung (Expertise im Auftrag des BMFSFJ)

Geplant ist, dass auf Grundlage der Erkenntnisse des Modellversuchs in 2021 und 2022 eine umfassende Digitalisierungsstrategie für die Kindertagesbetreuung konzipiert und implementiert wird.

Das Aufgabengebiet der im Modellversuch eingesetzten Mediencoaches wird neu definiert und erweitert. Sogenannte Digitalisierungscoaches sollen die Mediencoaches ablösen.

- Im Gegensatz zu den Mediencoaches werden die Digitalisierungscoaches auf einer Meta-Ebene tätig sein. Zwar zählen die Beratung und das Coaching der Kitas vor Ort weiterhin zu den Aufgaben, jedoch sollen die Digitalisierungscoaches verstärkt weitere Digitalisierungscoaches qualifizieren („Train the Trainer“) und basierend auf den Erkenntnissen aus dem Modellversuch passgenaue und umfangreiche Qualifizierungsangebote für Kitas und Fachkräfte (E- und Blended-Learning-Formate) entwickeln. Auf diese Weise sollen landesweit Kitas und Fachkräfte qualifiziert werden.
- Digitalisierungscoaches sind somit als Multiplikatoren ihres fachspezifischen Wissens rund um die frühe Medienbildung im Einsatz. Die Qualifizierungsformate erarbeiten die Digitalisierungscoaches gemeinsam mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und dem Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF). Dafür wird eigens eine Online Lehr-/Lernplattform aufgebaut und betreut.

Damit ergibt sich ein neues, vom bisherigen Aufgabenprofil der Mediencoaches des Modellversuchs abgrenzbares Profil. Das Aufgabenprofil wird im Zuge der Digitalisierungsstrategie sukzessive entsprechend den Anforderungen konkretisiert. Die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz sollen für den Einsatz, die Ausstattung und die Qualifizierung von 20 Vollzeitäquivalenten für Digitalisierungscoaches sowie für die konzeptionelle und wissenschaftlich basierte Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie für die Kindertagesbetreuung einschließlich der Erarbeitung gezielter Qualifizierungsangebote (E- und Blended-Learning, Plattform etc.) verwendet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Die Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit wurde durch eine Änderung des BayKiBiG mit Wirkung zum 1. April 2019 umgesetzt. Durch Änderung des Artikels 23 Absatz 3 BayKiBiG wurde der Beitragszuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Bis zur Gesetzesänderung wurde ein Beitragszuschuss nur für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährt. Gegenstand der nunmehr unter Einsatz von Mitteln aus dem KiQuTG umgesetzten Maßnahme ist die Einbeziehung der diesem letzten Kindergartenjahr vorausgehenden Kindergartenjahre in den Beitragszuschuss. Die Kindergartenzeit wird dabei durch eine Stichtagsregelung definiert: Der Beitragszuschuss wird für alle Kinder in nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Träger, die gesetzlich verpflichtet sind, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren.

Da es sich um eine gesetzlich verankerte Maßnahme handelt, um allen Eltern den Zugang ihres Kindes zur frühkindlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen zu erleichtern, und damit auf Dauer ausgerichtet ist, wird diese unverändert in den Jahren 2021–2022 fortgeführt. Mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung und steigenden Geburtenzahlen steigen auch die Ausgaben. Darauf sind auch Abweichungen bei der Höhe der Aufwendungen in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber den Planungen des vorhergehenden Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückzuführen. 2020 wurde gegenüber dem Vorjahr der Beitragszuschuss erstmals für das komplette Kalenderjahr gewährt.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Bis Ende 2021 erreichte Fortschritte:

- September 2019: Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie
- 1. März 2020: Inkrafttreten der Richtlinie (nach Verfügbarkeit der Bundesmittel)
- Dezember 2020: Erarbeitung und Abstimmung der Richtlinienänderungen
- 1. März 2021: Inkrafttreten der Änderungsfassung
- Ausreichung des angepassten Leitungs- und Verwaltungsbonus quartalsweise nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung

Perspektivisch wird eine Verstetigung der Förderleistung ab 2023 angestrebt sowie die Überführung in eine gesetzliche Regelung.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Förderung von räumlicher/gestalterischer Ausstattung zur Verbesserung der Rahmen- bedingungen der pädagogischen Arbeit

Folgende Meilensteine sind bis Ende 2022 vorgesehen:

- Bis Februar 2022: Erarbeitung und Abstimmung einer Förderrichtlinie, Aufbau einer Vollzugsstruktur sowie einer (fachlichen/inhaltlichen) Beratungsstruktur
- März 2022: Inkrafttreten der Förderrichtlinie
- Erstes Quartal 2022: Durchführung von Informationsveranstaltungen bzw. Beratungsangeboten
- Fortlaufend nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie:
 - Ausreichung der Mittel
 - Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen

Bis Ende 2020 erreichte Fortschritte:

- September 2019: Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie
- Februar 2020: Inkrafttreten der Richtlinie (nach Verfügbarkeit der Bundesmittel)
- Auszahlung der Mittel:
 - Variante Festanstellung in Kindertageseinrichtungen: über die Regierungen (für kreisfreie Städte) und Landratsämter (für kreisangehörige Gemeinden) an die Gemeinden. Diese reichen die Mittel bei nichtkommunalen Trägern gemeinsam mit dem kommunalen Förderanteil an diese weiter.
 - Variante Festanstellung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Ausübung von Kindertagespflege: über die Regierungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.
- Dezember 2020: Erarbeitung und Abstimmung der Richtlinienänderungen
- 29. April 2021: Änderungsbekanntmachung
- Ausreichung der Mittel für die angepasste Fördermaßnahme quartalsweise nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung
- Fortlaufend: (Weiter-)Entwicklung und Erprobung von Qualifizierungsmodulen in digitalen Formaten (wie E- und Blended-Learning)

Perspektivisch wird eine Verstetigung der Förderleistung ab 2023 angestrebt sowie die Überführung in eine gesetzliche Regelung.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Folgende Meilensteine sind bis 2022 vorgesehen:

- Ab 1. Quartal 2021:
 - Erarbeitung der Konzeption für die Landeskoordinierungsstellen, Ausschreibung und Einstellung der beiden Landeskoordinierungsstellen
 - Ausschreibung und Einstellung der zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsinstituts für Frühpädagogik
 - Ausreichung der Mittel für die Einstellung der Stellen an das Staatsinstitut für Frühpädagogik

- Bis September 2021:
 - Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie für PQB in der Kindertagespflege
 - Erarbeitung und Umsetzung der Konzeption für die Digitalisierung des Angebots PQB
 - Erarbeitung der Konzeption für den Einsatz von PQB in der Tagespflege
 - Informationskampagne und Interessenbekundung Anstellungsträger
 - Ausreichung der Mittel für Konzeptionsentwicklung und wissenschaftliche Begleitung an das Staatsinstitut für Frühpädagogik

- Nach Möglichkeit ab September 2021:
 - Aufnahme der Tätigkeit der PQB mit Schwerpunkt Kindertagespflege
 - Ausreichung der Mittel für die PQB-Stellen an das Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Fortschreibung 2022:
 - Evaluation des Schwerpunkts Kindertagespflege
 - Nutzung der Digitalisierungsformate
 - Überprüfung des landesweiten PQB-Einsatzes
 - Weiterer bedarfsgerechter Ausbau der PQB-Stellen

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Folgende Meilensteine sind bis 2022 vorgesehen:

- Ab Januar bis September 2021:
 - Erarbeitung der Konzeption für die Digitalisierungsstrategie
 - Erste Qualifizierungs- und Beratungsangebote durch die Digitalisierungscoaches „Train the Trainer“ zur Qualifizierung der Kitas vor Ort
 - Ab Januar 2021: Anstellung, Qualifizierung und Ausstattung der Digitalisierungscoaches
- Ab Januar 2021 (fortlaufend): Ausreichung der hierfür erforderlichen Mittel an das Staatsinstitut für Frühpädagogik und das Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik
- Ab März 2021: Sukzessive Freischaltung von Ergebnissen aus dem Modellversuch und Start erster (digitaler) Qualifizierungsformate für die Kindertagesbetreuung
- Parallel bis September 2021: Entwicklung weiterer E- und Blended-Learning-Formate, Aufbau und Zusammenführung der Lernplattformen
- Fortschreibung 2022: Akquise und Qualifizierung weiterer Digitalisierungscoaches; Ausbau der digitalen Qualifizierungsformate

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Folgende Meilensteine wurden bereits erreicht bzw. sind vorgesehen:

- 15. Mai 2019: Verabschiedung des Doppelhaushalts und des Haushaltsgesetzes sowie Änderung des BayKiBiG (mit rückwirkenden Regelungen zum 1. April 2019)
- Juni 2019: Auszahlung eines Sonderabschlags an die Gemeinden zur Refinanzierung des Beitragszuschusses
- Auszahlung der Mittel erfolgt seit Mitte 2019 jeweils mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung **Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus**

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

- Statistische Daten zu Art und Umfang der Leitungsfreistellungen in Kindertageseinrichtungen
- Statistik zu dem in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Personal
- Art und Zahl der im Rahmen der Richtlinie durchgeführten Maßnahmen (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung **Förderung von räumlicher/gestalterischer Ausstattung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit**

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

- Gesamtanzahl und Höhe der beantragten bzw. bewilligten Maßnahmen sowie Verteilung auf die einzelnen Förderbereiche Digitalisierung, Inklusion, Funktionsräume, Gesundheitsförderung
- Anzahl der erreichten Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen
- Anzahl und Art der flankierenden Informations-/Beratungsangebote

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege **Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen**

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

- Zahl der Tagespflegepersonen in Kindertagespflege (amtliche Daten)
- Zahl der Kinder in Kindertagespflege (amtliche Daten)
- Zahl der fest angestellten Tagespflegepersonen (Assistenzkräfte) in Kindertageseinrichtungen (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)
- Teilnehmerzahl an den zusätzlich entwickelten Fortbildungsmodulen für Kindertagespflegepersonen (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

- Zahl der Tagespflegepersonen in Kindertagespflege (amtliche Daten)
- Zahl der Kinder in Kindertagespflege (amtliche Daten)
- Zahl der Beratungsprozesse in der Tagespflege (eigene Auswertung durch Monitoring des Staatsinstituts für Frühpädagogik und der Landeskoordinierungsstellen)
- Zahl der Beratungsprozesse in digitaler Form (eigene Auswertung durch Monitoring des Staatsinstituts für Frühpädagogik)

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

- Zahl der Beratungsprozesse und -termine durch die Digitalisierungscoaches
- Anzahl teilnehmender Kindertageseinrichtungen
- Anzahl der akquirierten und qualifizierten neuen Digitalisierungscoaches
- Besucherzahlen der digitalen Plattformen zur Digitalisierungsstrategie
- Besucher- und Teilnehmerzahlen E- und Blended-Learning-Angebote

Die Daten werden über ein eigens dafür konzipiertes Monitoring durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) und das Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF) erfasst. Weitere Kriterien und Erfolgskennzahlen werden im Zuge der Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie entwickelt.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

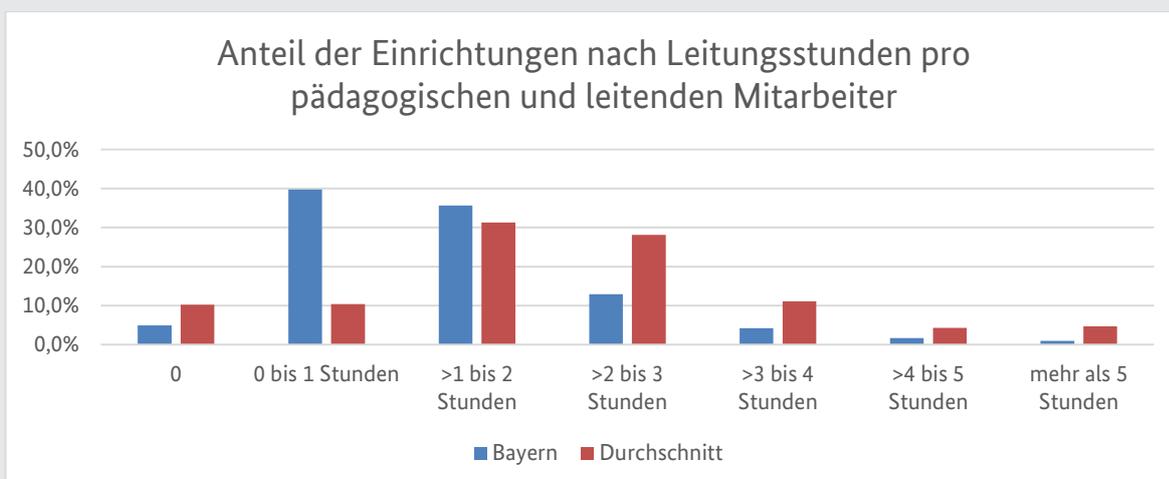
- Zahl der vom Beitragszuschuss erfassten Kinder gemäß KiBiG.web
- Betreuungsquote im Kindergartenalter (amtliche Daten)

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Die Qualität der Leitung gilt als ein Schlüsselfaktor für die Qualität der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (vgl. BMFSFJ und JFMK (Hrsg.) (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund- Länder-Konferenz. S. 33. Verfügbar unter: [www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht mit unterschriebener Erklaerung.pdf](http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschriebener_Erklaerung.pdf)). Hierbei spielt die für Leitungsarbeit zur Verfügung stehende Zeit eine zentrale Rolle. Betrachtet man die Leitungszeit in bayerischen Kindertageseinrichtungen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt, so ist einerseits festzustellen, dass ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Kindertageseinrichtungen über Leitungsressourcen in Form von Leitungszeit verfügt (95,1 Prozent in Bayern gegenüber 89,8 Prozent im Bundesdurchschnitt). Betrachtet man jedoch den Umfang der Leitungsfreistellung, so ist festzustellen, dass dieser in Bayern im Vergleich zum Bundesdurchschnitt geringer ausfällt. Freistellungen bis zwei Stunden pro pädagogischen und leitenden Mitarbeiter sind überdurchschnittlich, Freistellungen in größerem Umfang unterdurchschnittlich vertreten:



Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte

Die Zahlen machen deutlich, dass im Bereich der Leitungsfreistellung Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf eine zeitliche Ausweitung der Leitungsfreistellung bestehen. Bisher wird eine Leitungsfreistellung nicht gesondert gefördert. Die Entlastung und Stärkung der Leitung wurde deshalb seit Beginn der landesinternen Abstimmungsprozesse zur weiteren Qualitätsentwicklung im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses des Bundes von den Verbänden und der Staatsregierung übereinstimmend als prioritäre Maßnahme identifiziert.

Die grundsätzliche Bewertung der oben beschriebenen Ausgangslage und die Bedeutung der Maßnahme bleiben nach wie vor bestehen. In der Regel handelt es sich dabei um Entlastungsmaßnahmen, die eine dauerhafte Anwendung erforderlich machen, etwa im Bereich des Einsatzes von zusätzlichem Personal. Eine Fortführung der Maßnahme ist daher zwingend erforderlich. Die geplanten Änderungen im Sinne einer Weiterentwicklung wurden von den Verbänden ausdrücklich begrüßt, ebenso wie die bislang unbürokratische Abwicklung. Mit der Umsteuerung durch eine konkrete Aufteilung in einzelne inhaltliche Bereiche wird weiterhin das Ziel verfolgt, die Leitung zu entlasten. Durch die Aufteilung wird jedoch zum einen sichergestellt, in welcher Höhe (und ggf. Kombination) Fördermittel für die einzelnen Bereiche begrenzt zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen handelt es sich dabei um Bereiche, die dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Zuge des Austauschs mit der Praxis und Verbänden auf Landesebene (kommunale Spitzenverbände, Trägerverbände) mit direkter oder indirekter Auswirkung auf die Leitungstätigkeit genannt wurden.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Förderung von räumlicher/gestalterischer Ausstattung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit

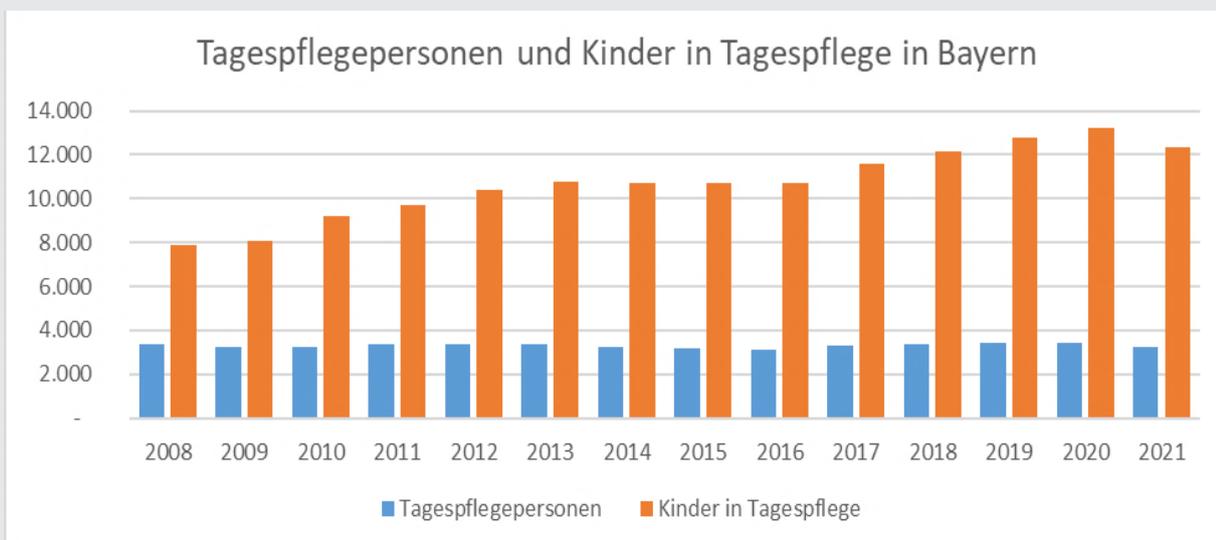
Auch Räume und deren (Material-)Ausstattung im Sinne einer Gestaltung der äußeren Bedingungen beeinflussen die Entwicklung und Bildung von Kindern und nehmen als Voraussetzung für die Sicherung bzw. Herstellung der pädagogischen Qualität und das Wohlbefinden der Kinder und des Personals eine wichtige Rolle ein (vgl. BMFSFJ und JFMK (Hrsg.) (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. S. 40 f. Verfügbar unter: http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschriebener_Erklaerung.pdf). Der Aspekt des Raums als „dritter Erzieher“ tangiert dabei alle zentralen, themenbezogenen Bildungs- und Erziehungsbereiche und findet sich entsprechend übergreifend im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan.

Dabei stellt neben einer kindgerechten, bildungsförderlichen Gestaltung und Ausstattung der räumlichen Gegebenheiten die Sicherstellung einer personalgerechten Gestaltung und Ausstattung eine weitere Dimension dar, die es im Zusammenhang mit einer qualitativen Verbesserung der strukturellen bzw. räumlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen gilt. Ausstattungsmaßnahmen können zielgerichtet im Sinne der Gesundheitsförderung initiiert und umgesetzt werden. Dadurch können nicht nur Belastungen des Einrichtungspersonals reduziert bzw. das Wohlbefinden und die Zufriedenheit erhöht werden. Mittelfristig kann dies auch dazu beitragen, Fluktuation im Tätigkeitsbereich entgegenzuwirken und die Attraktivität des Berufsbildes zu steigern.

Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Einrichtungen hängen dabei jedoch deutlich von der (finanziellen) Ausgangssituation der Kommunen oder des jeweiligen Einrichtungsträgers ab. Die gesetzliche Investitionskostenförderung des Freistaates umfasst nicht die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen. Förderfähig sind regelmäßig die Baukosten, Ausstattungsgegenstände nur im Rahmen von Sonderinvestitionsprogrammen. Auch die gesetzliche Betriebskostenförderung umfasst kein Budget für die Verbesserung der Raumbedingungen. Pädagogische Arbeit unterliegt auch dem Wandel. Eine entsprechende zeitnahe Anpassung der unterstützenden Ausstattung ist daher abhängig von den verfügbaren finanziellen Ressourcen der Träger bzw. Kommunen. Die Förderung ermöglicht es, gezielte und fachlich unterstützte Maßnahmen hinsichtlich der räumlichen Situation durchzuführen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung der einzelnen Förderbereiche beitragen und entsprechende Prozesse initiieren können. Im Fokus sind insbesondere Einrichtungen, die in die Jahre gekommen sind. Einen entsprechenden Bedarf, insbesondere der ausgewählten Themenbereiche, unterstrichen die Trägerverbände sowie die Notwendigkeit einer Förderung, die unterschiedlichen Bedarfen vor Ort gerecht wird.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege hat sich in Bayern in den vergangenen zehn Jahren nur sehr eingeschränkt weiterentwickelt. Während die Zahl der Tagespflegepersonen über die Jahre hinweg nur geringfügigen Veränderungen unterworfen war, ist die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder im selben Zeitraum um etwas mehr als die Hälfte gestiegen:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStat), Datenstand 01.03.2021

Ein Ausbau der Kindertagespflege konnte also bisher nur über die stärkere Auslastung der Tagespflegepersonen erreicht werden. Von den für die Durchführung der Kindertagespflege verantwortlichen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird dabei wiederholt darauf hingewiesen, dass zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bestehen, zusätzliche Tagespflegepersonen zu akquirieren. Der Ausbau der Betreuungskapazitäten in der Kindertagespflege wird demzufolge vielfach dadurch begrenzt, dass nicht genügend Personen für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson gewonnen werden. Als Ursache hierfür werden insbesondere die mit der Tätigkeit im Regelfall verbundene Selbstständigkeit und mangelnde Entwicklungsperspektiven genannt. Personen, die grundsätzlich am Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege interessiert seien, fehle die Sicherheit eines Beschäftigungsverhältnisses mit den damit einhergehenden Vorzügen wie etwa Entgeltfortzahlungsansprüchen oder dem Erwerb von Rentenanwartschaften. Im Umfeld des in Bayern weitgehend sehr robusten Arbeitsmarktes erscheint damit die Tätigkeit als Tagespflegeperson zu wenig attraktiv. Hinzu kommt, dass viele Eltern die Tagespflege als weniger verlässlich im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen einschätzen. Die Förderung der Festanstellung soll einen Beitrag zur Attraktivität des Tätigkeitsfeldes leisten.

Für die Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts ergibt sich aus den bisherigen Umsetzungserkenntnissen ein dringender Handlungsbedarf, um den Ausbau der Maßnahme zu beschleunigen: Aufgrund der starken zeitlichen Verzögerungen durch die späte Bereitstellung der Bundesmittel (2019) sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Umsetzung, wie dem zeitweisen Entfall von Qualifizierungsmaßnahmen, konnte die Maßnahme nur sehr zögerlich beginnen und liegt hinsichtlich der zeitlichen Ausbauplanung weit hinter den erwarteten Zahlen zurück. Zudem sind für die nächsten Jahre Einschnitte in den kommunalen bzw. gemeindlichen Haushalten aufgrund der Pandemie zu erwarten. Das hohe Kofinanzierungserfordernis führt in der derzeitigen unsicheren Finanzlage dazu, dass eine Beteiligung unterlassen wird oder tatsächlich nicht leistbar ist.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Der seit Jahren anhaltende, kontinuierliche und rasante Ausbau der Kinderbetreuungsangebote, der damit einhergehende Zuwachs an pädagogischem Personal sowie das zunehmende fachliche Anforderungsniveau erfordern – quasi als andere Seite der Medaille – zwingend notwendig gezielte und nachhaltige Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung der bestehenden Angebote.

Mit der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) steht ein staatliches Steuerungsinstrument für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung, mit dem sichergestellt werden kann, dass die pädagogische Arbeit in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen fundiert und von hoher Qualität ist. Ziel der PQB ist es, Kitas bei der Sicherung und Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Prozessqualität zu unterstützen. Im Fokus der Beratung steht die Interaktionsqualität in den Einrichtungen. Im Rahmen des Modellversuchs (2015–2018) waren mehr als 1.600 bayerische Kitas aller Einrichtungsarten sowie mindestens 14.400 pädagogische Fachkräfte beteiligt. Mehr als 95.000 Kinder profitierten von PQB. Viele Träger hatten großes Interesse an der Beschäftigung einer PQB. Bei den bayerischen Kitas gab es eine

hohe Motivation, am PQB-Modellversuch teilzunehmen. Der Modellversuch wurde vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) durchgeführt und evaluiert. Zentrale Ergebnisse des Modellversuchs waren u. a. (siehe www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/pqb.php):

- Die Kitas verzeichneten durch PQB Qualitätsgewinne hinsichtlich:
 - Qualität der Interaktion (pädagogische Fachkraft – Kind)
 - Teamqualität
 - Organisation von Zeit, Abläufen und pädagogischer Planung
 - Vernetzung mit anderen Kitas oder Akteuren des Sozialraums
- Die größten Gewinne sahen sowohl die Kitaleitungen als auch die PQB auf der Ebene der Bereitschaft zur Weiterentwicklung.
- Alle Personengruppen gewannen durch PQB: die Kitaleitungen, die Fachkräfte, das gesamte Team, die Kinder, die Eltern und die Netzwerkpartner im Sozialraum.
- Kitaleitungen, PQB und Träger befürworteten eine landesweite Ausrollung der PQB in Bayern.

Laut Evaluationsbericht des IFP waren die Gelingensfaktoren im Modellversuch im Einzelnen die hohe Motivation der Kita, an PQB teilzunehmen, die hohe Akzeptanz der Person der PQB und ihrer Kompetenz sowie die professionelle strukturierte Auseinandersetzung mit den Prozessthemen. Hauptmotiv der Teilnahme an PQB war bei mehr als 90 Prozent der Kitas der Wunsch, sich als Team weiterzuentwickeln und die Interaktion mit Kindern noch professioneller gestalten zu wollen. Auch die Überprüfung der eigenen Arbeit war vielen Kitas (87 Prozent) sehr wichtig. Alle befragten Gruppen (PQB, Kita-Leitungen, Anstellungsträger) sind sich darin einig, dass PQB („Alles in allem“) für die Kitas und das frühpädagogische Feld ein sehr großer Gesamtgewinn ist. Im Ergebnis fielen damit alle Bilanzen hinsichtlich der zurückblickenden Gesamteinschätzung positiv aus. Die Kitas erlebten durch die Teilnahme an PQB sehr positive Effekte auf ihre Qualität und sahen deutliche Verbesserungen hinsichtlich der Interaktionsqualität mit den Kindern. Die Evaluationsergebnisse in ihrer Gesamtheit belegen den Schluss, dass PQB wie geplant ein prozesshaftes Geschehen zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Arbeit in den Kitas anstößt und eine optimale Gestaltung von Lern- und Entwicklungsprozessen ermöglicht.

Die Akteure in der Kindertagespflege wünschen eine entsprechende Unterstützung auch in ihrem Bereich. Das Anliegen ist berechtigt und umso mehr begründet, weil es für Tagespflegepersonen ein nur begrenztes Fortbildungsangebot gibt und fachliche Beratung wegen der begrenzten Ressourcen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oftmals nicht kontinuierlich und zeitnah zur Verfügung steht. Nachdem Tagespflegepersonen einzeln und zumeist selbstständig tätig sind, fehlt es auch an einem innerbetrieblichen Controlling. Auch Tagespflegepersonen benötigen den fachlichen Austausch und eine fachliche Begleitung durch Dritte. Daher soll das Potenzial von PQB nun auch für den Bereich der Tagespflege genutzt werden. Weitere Gründe zur Implementierung eines neuen Unterstützungsangebots für die Tagespflege mit Fokus auf die Interaktionsqualität liefern die Ergebnisse des Fachkräfte-

barometers 2017 des Deutschen Jugendinstituts. Demnach werden in der Kindertagespflege überwiegend Kinder im U3-Bereich betreut. Damit gehen spezifische Anforderungen an die Bildung, Erziehung und Betreuung einher, die zum Großteil von Tagespflegepersonen erfüllt werden, die als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger (ohne pädagogische Vorqualifikationen) in dieses Feld einmünden. Zwar müssen die Tagespflegepersonen für die Pflegeerlaubnis eine (Grund-)Qualifizierung absolvieren, diese können aber aufgrund des geringeren Stundenumfangs nicht mit einer pädagogischen Berufsausbildung gleichgestellt werden. Dies bekräftigt die Bestrebungen, eine Professionalisierung und qualitative Unterstützung für die Kindertagespflege über das System PQB einzuführen. Die Übertragung der PQB auf die Kindertagespflege kann für die gezielte Weiterentwicklung der Qualität in dieser Betreuungsform von enormer Bedeutung sein. Mit der Konzeptionierung und Durchführung wird das Staatsinstitut für Frühpädagogik beauftragt.

Ein weiterer Schritt zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung ist die Schwerpunktsetzung in Richtung Digitalisierung. Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Kita-Schließungen im Frühjahr haben die Beratungs- und Coachingtätigkeit der PQB maßgeblich beeinträchtigt. Trotz Wiederaufnahme des Regelbetriebs der Kindertagesbetreuung ist es nach wie vor schwierig, das Unterstützungsangebot in der bisherigen konzeptionellen Form als Präsenzangebot vor Ort aufrechtzuerhalten. Der Einsatz von digitalen Beratungsformaten gewinnt zunehmend an Bedeutung. Daher bedarf es einer Prüfung und Auslotung, inwiefern eine Übertragung des Beratungsansatzes auf digitale Formate möglich ist. Eine rein konzeptionelle Verankerung digitaler Beratungsmethoden reicht nicht aus. Vielmehr muss eine Strategie entwickelt werden, wie die PQB für den Einsatz digitaler Elemente qualifiziert werden können. Hierfür sollen E-Learning-Formate entwickelt werden, Videokonferenzräume eingerichtet, Cloudlösungen gesucht und Fragen des Datenschutzes geklärt werden. Für den Bereich Kindertagespflege sollen digitale Beratungsformate von Anfang an mitbedacht und entwickelt werden. Die beiden Landeskoordinierungsstellen unterstützen den Prozess für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik wird mit der Umsetzung beauftragt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Als Bildungseinrichtungen sehen sich Kindertageseinrichtungen seit einiger Zeit zunehmend neuen Bildungserwartungen und fachlichen Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte gegenüber, die sich auf die Anregung der Medienbildung und die Stärkung im kompetenten Umgang mit digitalen Medien beziehen. Mit dem Modellversuch „Medienkompetenz in der frühen Bildung stärken“ hat der Freistaat Pionierarbeit auf dem Gebiet der frühen digitalen Bildung geleistet. Folgende Gelingensfaktoren für die digitale Medienbildung und -nutzung wurden bislang identifiziert.

Als „Türöffner“ haben sich Apps für mittelbare pädagogische Arbeiten bewährt. Auf der personellen Ebene haben sich eine aufgeschlossene Haltung gegenüber digitalen Medien, digitale und medienpädagogische Kompetenzen sowie die lebenslange Lernbereitschaft als förderlich erwiesen. Auf der

institutionellen Ebene wirken das Vorhandensein eines Medienkonzepts, einer entsprechenden IT-Ausstattung und eines IT-Services, Zeit zum Ausprobieren und für den Austausch sowie der frühzeitige Einbezug des Trägers und der Eltern besonders positiv aus. Die zentrale Erkenntnis des Modellversuchs in Bezug auf die geplante Konzeptionierung der Digitalisierungsstrategie ist, dass die Ausstattung mit Hard- und Software allein nicht ausreicht, um in den Kitas den Einsatz digitaler Medien zu fördern. Vielmehr bedarf es der Begleitung und Qualifizierung vor Ort. Die Ergebnisse des Modellversuchs sollen sukzessive allen bayerischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, um bayernweit ein wissenschaftlich fundiertes und hohes Niveau von Medienkompetenz in der frühen Bildung zu erreichen. Damit wird frühzeitig auf die neuen Herausforderungen im Bereich früher Bildung und Digitalisierung im Elementarbereich reagiert.

Im Zuge der Corona-Pandemie verdeutlicht die 2020 veröffentlichte Studie der Universität Bamberg „Familien & Kitas in der Corona-Zeit“, dass der Kontakt zwischen Kita und Eltern während der Kita-Schließungen mehrheitlich digital stattfand und dies auch seitens der Eltern begrüßt wird. Die Nutzung digitaler Medien hat durch Corona einen An Schub erfahren, die Vorteile der Digitalisierung werden beiderseits – von Kita und Eltern – wahrgenommen. Hieraus ergeben sich zahlreiche Chancen für die Weiterentwicklung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kita und Familien. Auch die Teilhabe der Eltern am Bildungsalltag der Kinder kann hierüber erfolgen (z. B. über Apps, neue Dokumentationsverfahren etc.). Die pädagogische Arbeit wird transparent dargestellt, die Vernetzung mit weiteren Kooperationspartnern kann schneller erfolgen. Das wird zu einer Professionalisierung der Frühpädagogik beitragen.

Medienkompetenz ist – nicht erst seit der Corona-Pandemie – zu einer Schlüsselkompetenz analog zu Lesen und Schreiben geworden. Die zunehmende Digitalisierung der Lebenswelt der Kinder und ihrer Familien macht es erforderlich, sich frühzeitig aktiv mit verschiedenen Medien auseinanderzusetzen. Kinder sollen die Vorteile von (digitalen) Medien erfahren und einen kreativen, reflektiven Umgang damit erlernen. Kinder mit einer hohen Medienkompetenz sind am besten vor den Gefahren (Cybercrime etc.) geschützt. Hinzu kommt die fortschreitende Digitalisierung der gesamten Bildungslandschaft. Wenn die pädagogischen Fachkräfte in der Lage sind, digitale Medien sinnvoll in ihrer täglichen Bildungsarbeit einzusetzen und Kinder darüber in ihrer Medienkompetenz stärken, werden die Kinder für die Anforderungen in der Schule gewappnet. Entsprechend müssen die Fachkräfte qualifiziert und in ihrer eigenen Medienkompetenz gestärkt sowie angeregt werden, sich mit ihrem eigenen Medienverhalten und ihrer Einstellung zu Medien auseinanderzusetzen. Aus diesen Gründen ist die Einführung einer Digitalisierungsstrategie zwingend notwendig. Die Nutzung digitaler Medien darf nicht allein der Affinität einzelner Träger oder Fachkräfte überlassen werden. Es bedarf eines Commitments in Bezug auf Medienkompetenz, einer Konzeption mit Empfehlungen zur sinnvollen alltagsintegrierten Nutzung von Medien im pädagogischen Alltag sowie einer Qualifizierungsstrategie. Aus diesem Grund wird nicht die quantitative Ausstattung mit Hard- und Software verfolgt, sondern der digitale Wandel soll über die Befähigung der Fachkräfte, die Medien zu nutzen, erreicht werden. Daher liegt der Schwerpunkt der Strategie klar auf Qualifizierung.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Die Elternbeiträge für den Besuch von Angeboten der Kindertagesbetreuung können eine Hürde für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung darstellen. Die Gesamtkosten für die Kita-Betreuung schwanken in Bayern deutlich und betragen laut der Studie ElternZOOM 2018 der Bertelsmann Stiftung für 90 Prozent der Familien zwischen 0,8 und 14,5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens (Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2018): ElternZOOM 2018. Verfügbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM_2018.pdf). Insbesondere in hochpreisigen Wohnumfeldern wie etwa dem Großraum München fallen ohne Maßnahmen der Beitragsentlastung vergleichsweise hohe Elternbeiträge an, wodurch sich selbst für Familien mit mittleren Einkommen die angesichts hoher Lebenshaltungskosten ohnehin herausfordernde finanzielle Situation zusätzlich verschärft. Vor diesem Hintergrund hat der Bayerische Landtag beschlossen, in gleicher Weise wie bisher für den Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr auch für die vorangehenden Kindergartenjahre monatlich 100 Euro pro Kind zu gewähren.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Die Bayerische Staatsregierung befindet sich in einem ständigen Austausch mit den Beteiligten aus dem Feld der Kindertagesbetreuung. Die Überlegungen der Staatsregierung zur Ausgangslage und zu den zu ergreifenden Maßnahmen wurden vielfach und in unterschiedlichen Konstellationen transportiert und diskutiert.

Im Rahmen der Gespräche zum Abschluss des Vertrags nach § 4 KiQuTG hat das zuständige Ressort, das Bayerische StMAS, Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Bezirksregierungen, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, freie Träger, die Sozialpartner und Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft schriftlich über die geplanten Maßnahmen unterrichtet und zu einer Besprechung am 21. Mai 2019 eingeladen. Bei dieser Besprechung wurden die Ausgangslage und die Auswahl der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele eingehend diskutiert.

Die geplante Fortführung der Maßnahmen sowie die Initiierung der beiden neuen Maßnahmen wurden schriftlich gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden und Trägervertretern auf Landesebene kommuniziert. In dem Beteiligungsverfahren wurden den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege Vorschläge unterbreitet und deren Wünsche bei der Entscheidung über die Maßnahmen sowie deren Priorisierungen berücksichtigt. Über die grundlegenden Eckpunkte der Planungen für die Fortschreibung wurde zudem informatorisch im Ministerrat am 22. September 2020 berichtet. Die Initiierung einer neuen Maßnahme im Handlungsfeld 5 wurde ebenfalls im Rahmen einer Videokonferenz mit den kommunalen Spitzenverbänden und Trägervertretern auf Landesebene diskutiert.

Ein weiterer Austausch mit den relevanten Akteuren der Kindertagesbetreuung findet zudem fortlaufend im Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern statt, in dem regelmäßig Fragen der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung und -entwicklung behandelt werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Für die Handlungsfelder 4 und 8 wurden vor der Feststellung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 23. September 2019 im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes keine Landesmittel zweckgebunden eingesetzt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der allgemeinen Betriebskostenförderung sowie nach den jeweiligen finanziellen Spielräumen Leitungsfreistellungen durchführen, erhalten dafür jedoch keine zusätzliche Förderung. Für das Handlungsfeld 5 wurden und werden ebenfalls keine spezifischen Landesmittel eingesetzt. Zwar wurden im Zuge der Corona-Pandemie Landes- und Bundesmittel für Infektionsschutzmaßnahmen bereitgestellt, wie etwa Luftfilteranlagen. Diese sollen jedoch in der geplanten Richtlinie zur Ausstattungsförderung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit für den Bereich Gesundheitsschutz und -förderung ausgenommen werden. Die beabsichtigte Gesundheitsförderung betrifft zum Beispiel Maßnahmen zum Lärm- und Sonnenschutz oder zur Herstellung ergonomischer Arbeitsbedingungen. Investitionskostenförderungen des Bundes und des Freistaates der vergangenen Jahre waren in erster Linie auf die Schaffung neuer Betreuungsplätze ausgelegt. Die spezifische Ausstattungsförderung zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit im Sinne der geplanten Maßnahme verfolgt eine andere Zielsetzung und steht in keinem förderrelevanten Zusammenhang. Auch die Festanstellung von Tagespflegepersonen wurde erst infolge des KiQuTG aufgenommen.

Für das Handlungsfeld 9 wurden im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 Mittel in Höhe von 4,0 Mio. Euro eingesetzt. Die Mittel dienen der Verstetigung des Angebots der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) für den Bereich Kindertagesbetreuung. Für die Digitalisierung und die Übertragung der PQB auf die Kindertagespflege wurden bislang keine Haushaltsmittel eingesetzt und für den neuen Haushalt 2021 und 2022 auch nicht angemeldet.

Für das Handlungsfeld 10 wurden bisher Mittel zur Durchführung des Modellversuchs „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ eingesetzt (die Kosten des Modellversuchs belaufen sich auf 1.271,5 Tsd. Euro in 2019 und 600,0 Tsd. Euro in 2020). Der Modellversuch endete 2020. Für die neu geplante Digitalisierungsstrategie (Einsatz von Digitalisierungscoaches und Erarbeitung von E- und Blended-Learning-Formaten sowie Plattformen) wurden bislang keine Haushaltsmittel eingesetzt (Start ab Januar 2021). Die Digitalisierungsstrategie umfasst neben den zuvor genannten Maßnahmen zusätzlich die Errichtung eines digitalen Lern- und Erprobungsraums am Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF) sowie damit verbunden die Durchführung von Projekten zur Qualifizierung von Fachkräften. Hierfür werden für 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 Euro (brutto) veranschlagt. Die Haushaltsverhandlungen für 2022 laufen derzeit noch.

Für den Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung waren für das Jahr 2018 Haushaltsmittel in Höhe von rd. 140 Mio. Euro vorgesehen.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die Verteilung der zur Umsetzung des KiQuTG verfügbaren Mittel auf die einzelnen Handlungsfelder stellt sich für den Gesamtzeitraum 2019–2022 mit Stand Ende Oktober 2021 wie folgt dar (in Euro):

	2019	2020*	2021	2022***
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG	77.725.805	156.206.031 [+29.200.000]	313.513.211 [+Übertrag in Höhe von 47.338.799*]	313.513.211 [+Übertrag aus 2021 in Höhe von vsl. 36.613.800]
Handlungsfeld 4: Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus	0	47.134.473*	125.500.000	128.750.000
Handlungsfeld 5: Förderung räumlich/gestalterischer Ausstattung	0	0	0	19.863.800
Handlungsfeld 8: Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen	0	181.728	2.000.000	3.000.000
Handlungsfeld 9: Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege	0	0	525.000	1.500.000
Handlungsfeld 10: Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung	0	0	1.700.000	2.500.000
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	48.525.805	90.751.031	194.513.211	194.513.211
(Ggf.) Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	190.665.595	249.217.790	vsl. 165.600.000	vsl. 171.000.000
Gesamt	48.525.805	138.067.232	324.238.211	350.127.011
Übertrag ins Folgejahr	29.200.000	47.338.799*	vsl. 36.613.800 **	

*Aufgrund der Fördermodalitäten, der noch nicht abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfungen der Maßnahmen im Bereich der Qualitätsentwicklung (§ 2 Satz 1 KiQuTG) sowie der zeitversetzten Endabrechnung im Folgejahr haben sich nach Ablauf des Bewilligungsjahres 2020 Änderungen ergeben. Berücksichtigt wurden in der letzten HFK-Anpassung sowie im entsprechenden Fortschrittsbericht 2020 die Höhe der Bewilligungen für das Kalenderjahr 2020 zum jeweiligen Zeitpunkt. Die faktische Höhe der tatsächlichen Auszahlungen kann jedoch erst nachträglich festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der nach 2020 erfolgten Änderungen wurden rd. 47,4 Mio. Euro nicht verausgabt. Entsprechend erfolgte ein Übertrag in dieser Höhe in das Jahr 2021.

**Aufgrund des noch laufenden Haushaltsjahres 2021 kann die Höhe der bewilligten Mittel zum Zeitpunkt der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts noch nicht genau bzw. abschließend beziffert werden. Nach aktueller Einschätzung wird sich voraussichtlich ein Übertrag für das Jahr 2022 in der Größenordnung von rund 36,6 Mio. Euro ergeben.

***Die Planungen der konkreten Mittelverteilung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 KiQuTG verstehen sich vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsplans für 2022 durch den Bayerischen Landtag, der zum Zeitpunkt der Anpassung noch nicht erfolgt war. Es ist geplant, den voraussichtlichen Übertrag, der sich nach Abschluss des Haushaltsjahres 2021 errechnet, in 2022 vorrangig für das Handlungsfeld 4 zu verwenden. Der verbleibende Betrag wird für das Handlungsfeld 5 bereitgestellt.

Es konnten nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt werden. Dies begründete sich durch die Verzögerungen im Zuge der Vertragsabwicklungen und infolge der Bereitstellung der Bundesmittel Ende des Jahres 2019. Diese Mittel in Höhe von 29,2 Mio. Euro werden in das Folgejahr 2020 übertragen. 2020 konnten aufgrund der anhaltenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Umsetzung der Maßnahmen die Mittel inklusive des Übertrags aus 2019 nicht planmäßig verausgabt werden. Die Mittel in einer Gesamthöhe von rd. 47,4 Mio. Euro wurden in das Folgejahr 2021 übertragen. Aufgrund des Ausbaus des Handlungsfeldes 4 wurde der Übertrag abgeschmolzen. Ein weiterer signifikanter Aufwuchs in diesem Handlungsfeld ist im verbleibenden Förderzeitraum jedoch nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land sichergestellt. Das Land setzt die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG – ein.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Die für das Handlungsfeld 4 angesetzten Mittel entsprechen jeweils einer ganzjährigen Förderung unter Berücksichtigung eines zahlenmäßigen, sukzessiven Aufwuchses der durchschnittlichen Anzahl an Kindertageseinrichtungen. Mit der Ausweitung und Konkretisierung im Rahmen der Fortschreibung ist nicht nur eine Erhöhung der Anzahl profitierender Einrichtungen verbunden, sondern auch eine Erhöhung der durchschnittlich je Einrichtung zur Verfügung stehenden Förderhöhe. Die Zahl der Einrichtungen, die letztlich gefördert werden können, hängt davon ab, wie groß die geförderten Einrichtungen sind, wann die Förderung der begünstigten Einrichtungen aufgenommen wird und in welcher Kombination die Förderbereiche genutzt werden.

Der Zuschlag errechnet sich abhängig von der gesetzlichen Förderung durch Erhöhung des Gewichtungsfaktors für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind. Ausgehend von einer durchschnittlichen Einrichtung mit 60 Kindern und einem durchschnittlichen Buchungszeitfaktor 1,65 kann eine entsprechende Referenzeinrichtung maximal insgesamt einen Jahresbonus in Höhe von rund 29.500 Euro erhalten. Dieser setzt sich aus den drei Schwerpunktbereichen – zusätzliches Personal (rund 19.200 Euro jährlich), Praktikumsstellen und/bzw. Ausbildungsanleitung (rund 9.000 Euro jährlich) und Sachausgaben (rund 1.300 Euro jährlich) – zusammen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass nicht alle Formen gleichermaßen nachgefragt werden. Kombinationen aus den drei Bereichen sind möglich, aber keine Voraussetzung für den jeweiligen Zuschlag.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Förderung von räumlicher/gestalterischer Ausstattung zur Verbesserung der Rahmen- bedingungen der pädagogischen Arbeit

Die für das Handlungsfeld 5 veranschlagten Mittel umfassen die im Rahmen der geplanten Förderrichtlinie umzusetzende Förderung von Ausstattungsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen im Jahr 2022. Geplant ist, in 2021 nicht verausgabte Mittel vorrangig im Handlungsfeld 4 einzusetzen. Nach derzeitigem Stand (November 2021) stehen rd. 19,8 Mio. Euro für die Gesamtmaßnahme in Handlungsfeld 5 zur Verfügung.

Davon sind Mittel für den Vollzug durch den nachgeordneten Bereich sowie für flankierende Beratungs- und Informationsangebote bzw. -materialien und deren Externalisierung im Umfang von maximal bis zu 5 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme vorgesehen, somit bis zu 990.000 Euro.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen

Die für das Handlungsfeld 8 angesetzten Mittel berücksichtigen den schrittweisen Aufwuchs der Zahl festangestellter Tagespflegepersonen. Dabei werden pro Tagespflegeperson ein staatlicher Förderbetrag von rd. 15.000 Euro p. a. sowie eine stufenweise ansteigende Zahl der geförderten Tagespflegepersonen zugrunde gelegt. Die in 2021 umgesetzte Verdoppelung der Förderhöhe wird im Jahr 2022 fortgeschrieben, auf eine kommunale Kofinanzierung wird verzichtet.

Wegen der zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung der für das Handlungsfeld 8 geplanten Maßnahme sowie vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung der Bundesmittel ist eine Verringerung der eingeplanten Mittel je nach bestehender Nachfrage nicht auszuschließen. Eventuell nicht im Handlungsfeld 8 benötigte Mittel werden in diesem Fall den Handlungsfeldern 4 und 5 zugeschlagen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Die für das Handlungsfeld 9 veranschlagten Mittel umfassen einen Aufwuchs der bereits bestehenden Stellen der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) für die Kindertageseinrichtungen um neue PQB-Stellen für die Tagespflegepersonen und Großtagespflegestellen. Dabei wird pro PQB ein staatlicher Förderbetrag von bis zu 65.000 Euro p. a. zugrunde gelegt. Geplant war der Einsatz von bis zu 15 Vollzeitäquivalenten mit Schwerpunkt in der Beratung von Tagespflegepersonen und Großtagespflegestellen in 2021. Tatsächlich werden nach erfolgter Ausschreibung 2022 voraussichtlich 7 Anstellungsträger PQB im Umfang von 6,5 Vorzeitäquivalenten einstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Interessenten hinzukommen und in das neue Teilprojekt von PQB einsteigen. Die beiden Landeskoordinierungsstellen für PQB erfordern Personalkosten in Höhe von jeweils 85.000 Euro p. a. (zwei Vollzeitäquivalente). Ferner werden Mittel für die konzeptionelle Erarbeitung des Schwer-

punktes Digitalisierung für PQB insgesamt und die Übertragung der PQB-Konzeption auf den Bereich Kindertagespflege veranschlagt. Hierfür fallen Kosten für zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am Staatsinstitut für Frühpädagogik mit jeweils 85.000 Euro p. a. an (zwei Vollzeit-äquivalente). Mittel im Umfang von 185.000 Euro fallen für die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung, Qualifizierungsveranstaltungen für die PQB, Entwicklung von E-Learning-Einheiten zu den wichtigsten Themen, Imagefilme zu PQB für die Bewerbung des neuen Angebots sowie erforderliche Sachkosten an (u. a. Cloudlösung, Videokonferenzlösung, Lernplattform Programmierung des PQB-Qualitätskompasses als digitales Tool).

Der Gesamtmittelbedarf für das Handlungsfeld 9 beläuft sich in 2022 auf max. 1,5 Mio. Euro.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Die für das Handlungsfeld 10 veranschlagten Mittel umfassen den Einsatz und die Qualifizierung von Digitalisierungscoaches. Pro Digitalisierungscoach wird ein staatlicher Finanzierungsbetrag von bis zu 65.000 Euro p. a. festgesetzt. In 2022 sollen im ersten Halbjahr 15 und im 2. Halbjahr bis zu 34 Vollzeit-äquivalente gefördert werden; bei Digitalisierungscoach-Wechseln gäbe es ggf. eine Überlappungszeit von einem Monat, in der der alte und der neue Coach gleichzeitig tätig wären. Für die Coaches fele damit ein Gesamtbetrag von 1,62 Mio. Euro an (1,59 Mio. für die Coaches regulär; weitere rund 27.100 Euro für bis zu fünf Coach-Wechsel).

Mittel im Umfang von 125.000 Euro werden 2022 für den Einsatz einer vollen wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle (85.000 Euro), die Aufgaben im Rahmen der Koordination der Kampagne und der Materialaufbereitung für die Qualifizierungsangebote übernimmt, sowie einer halben Teamassistentenstelle (40.000 Euro) für die Kursorganisation und das hohe Korrespondenzaufkommen der Kampagne benötigt.

Mittel im Umfang von 500.000 Euro in 2022 werden für die Koordination, Reisekostenerstattung und Netzwerktreffen aller Digitalisierungscoaches, für die Qualifizierung und für die IT-Ausstattung der neuen Digitalisierungscoaches benötigt. Für die konzeptionelle und wissenschaftlich basierte Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie für die Kindertagesbetreuung einschließlich der Erarbeitung gezielter Qualifizierungsangebote (E- und Blended-Learning, Plattform etc.) werden weitere rund 255.400 Euro benötigt.

Für das Handlungsfeld 10 werden in 2022 Gesamtmittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro benötigt.

Insbesondere aufgrund der enormen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Feld der Kindertagesbetreuung und der Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen auf die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen konnten die für 2019 und 2020 festgelegten Mittel nicht im geplanten Umfang abfließen. Die 2019 nicht verausgabten Mittel in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro sowie nicht verausgabte Mittel aus 2020 sollen übertragen und auf die Handlungsfelder 4 und 8 aufgeteilt werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Für die Ausweitung des Beitragszuschusses im Umfang von 100 Euro monatlich auf die gesamte Kindergartenzeit steigen die nach dem KiQuTG förderfähigen Mehrkosten im Jahr 2021 auf voraussichtlich 360 Mio. Euro (Angaben in Euro):

	2019	2020	2021	2022
Mittel nach KiQuTG	48.352.440	90.751.031	194.513.211	194.513.211
Geschätzter zusätzlicher Bedarf an Landesmitteln gegenüber 2018*	184.647.560	249.217.790	165.600.089	170.990.789
Geschätzte Mehrkosten insgesamt	233.000.000	339.968.821	360.113.300	365.504.000

** Berechnung Stand Ende Oktober 2021 unter Berücksichtigung der Haushaltsansätze 2021 sowie der Planungsgrößen im Rahmen der Haushaltsverhandlungen für den Haushalt 2022.*

Im Jahr 2018 profitierten insgesamt 239.086 Kinder im Jahr vor der Einschulung von der Landesmaßnahme der Beitragsentlastung. Mit Unterstützung der im Rahmen des KiQuTG zur Verfügung gestellten Mittel wurde mit Wirkung ab April 2019 der Zeitraum der Beitragsentlastung auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Aufgrund der Stichtagsregelung zum 31. August berücksichtigt die Förderung 28 Geburtsmonate zusätzlich. Entsprechend hat sich die Zahl der Kinder, für die der Besuch der Kindertageseinrichtung beitragsfrei ist oder für die sich der Elternbeitrag erheblich reduziert, erhöht. Dies waren unter Berücksichtigung der IST-Ausgaben in 2019 für 9 Monate 255.559 Kinder zusätzlich und im Jahr 2020 zusätzlich 283.307 Kinder. Im Jahr 2021 profitieren von der Ausweitung voraussichtlich zusätzlich rund 300.000 bzw. 305.000 Kinder.

Die Landesmittel werden im Jahr 2021 in Höhe von rd. 194.513.200 Euro aus Mitteln des KiQuTG verstärkt. Vorbehaltlich der noch laufenden Haushaltsverhandlungen sind Verstärkungsmittel in entsprechender Höhe auch für 2022 vorgesehen.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Die Abrechnung der Mittel für den Leitungs- und Verwaltungsbonus erfolgt über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web, das auch für die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG eingesetzt wird. Durch Auswertungen aus diesem System können die für den Leitungsbonus eingesetzten Mittel exakt und differenziert ausgewiesen werden.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Förderung von räumlicher/gestalterischer Ausstattung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit

Die Umsetzung im Rahmen eines Antrags- und Zuwendungsverfahrens erfolgt durch den nachgeordneten Bereich. Den Mittelabfluss kann die mit dem Vollzug beauftragte Behörde über die Erfassung der Bewilligungs- und Auszahlungsbeträge differenziert nach Förderbereichen nachvollziehen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen

Auch die Abrechnung der Mittel für die Stärkung der Kindertagespflege soll über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web erfolgen. Durch Auswertungen aus diesem System können die für die Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen eingesetzten Mittel exakt ausgewiesen werden. Übersichten zur (erfolgreichen) Teilnahme an zusätzlich initiierten Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen insbesondere als digitale Formate werden separat erfasst.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Die Umsetzung der Förderrichtlinie für den Einsatz von Pädagogischen Qualitätsbegleitungen (PQB) erfolgt über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Anhand des Controllings kann der Mittelabfluss nachvollzogen werden. Die wissenschaftliche Begleitung des Einsatzes von PQB erfolgt durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) sowie über die Landeskoordinierungsstellen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie erfolgt über das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in enger Kooperation mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) und dem Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF). Der Mittelabfluss kann über ein entsprechendes Finanzcontrolling durch das StMAS sowie über ein Monitoring sowie wissenschaftliche Begleitung des IFP und des ZMF nachvollzogen werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit wird ebenfalls über das System KiBiG.web abgewickelt. Der Mittelfluss kann daher durch Auswertungen nachvollzogen werden.